Das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel vornehmlich im 18. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philologisch-Historischen Abteilung
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Abraham Ass
aus Wirballen
(Litauen)

Breslau 1930
Druck von Th. Schatzky A.-G., Breslau

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Bächtold und Dr. Baumgartner.

Basel, den 31. Mai 1927

Prof. Dr. Häberlin, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546713_0124

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

Erstes Kapitel: Landwirtschaft 12

§ 1. Getreide 14

Zweites Kapitel: Zünftiges Handwerk 28

§ 1. Allgemeines 28

§ 2. Gerber 38

§ 3. Schuhmacher 54

Drittes Kapitel: Seidenbandindustrie 61

Viertes Kapitel: Verpflanzung von Spinnerei und Strickerei auf die Landschaft 96

Fünftes Kapitel: Anfänge von Arbeiterschutz auf der Landschaft 111

§ 1. Arbeitslosenfürsorge 112

§ 2. Arbeitslohn 119

Schlußbetrachtung und Fortentwicklung bis zur Trennung von 1833 127

Einleitung.

Wie bei den anderen schweizerischen Städten war auch bei Basel die Erwerbung obrigkeitlicher Rechte über das umliegende platte Land im späten Mittelalter eine von vornherein zum großen Teil wirtschaftspolitische Handlung — das konsequenteste Mittel der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik. Es war von Anfang an ein Schritt der wirtschaftlichen Unterjochung und Dienstbarmachung des platten Landes unter die regierende Stadt.

Mögen die regierenden Städte im 15. und im 16. Jahrhundert die hergebrachten Rechte des untertänigen Gebietes noch zum Teil respektiert, in manchen politischen Fragen auch die Meinungen der Untertanen gehört und ihre Wünsche berücksichtigt haben, in wirtschaftlicher Beziehung war der Weg durch die Tradition des Mittelalters vorgeschrieben. Der Grundsatz, daß der Bauer dem Bürger dienen müsse, wurde durch die rechtliche Abhängigkeit des ersteren noch gesteigert und dies um so mehr, je entschiedener in der Stadt der Sieg der Zünfte war und je fester sie die Regierung in ihren Händen hielten.

Andreas Heusler weist zutreffend darauf hin[1]), daß gerade von Seiten der zünftigen Bürger und nicht von der Aristokratie in Bern und in Zürich während des 15. Jahrhunderts das Streben ausging, unter dem Deckmantel allgemeiner Grundsätze die hergebrachten Rechte der Landleute zu beseitigen. Am kennzeichnendsten dafür ist das Streben des Bürgermeisters Waldmann in Zürich, „die

Alle hier ohne besondere Ortsangabe bezeichneten Quellen befinden sich im Staatsarchiv Basel.

[1]) Andreas Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 usw. Basel 1854. S. 14.

Größe der Stadt durch Concentration der Gewerbe, den Wohlstand des Landes durch zwangweise Beschränkung (der Landbewohner) auf die Landwirtschaft zu begründen"[2]). Es ist dies die allgemeine Tendenz jeder mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik[3]). Sie gilt für Zürich, für Bern, wie für Basel.

Denn worin bestand eigentlich der Kern dieser Politik? Die mittelalterliche Stadt, wie sie sich besonders unter dem Zunftregiment entwickelt hatte, strebte danach, das ausschließliche Zentrum für Handel und Gewerbe in einem gewissen, hier kleineren, dort größeren Gebiet zu sein. Nur innerhalb ihrer Mauern sollten möglichst alle gewerblichen Produkte, die für dieses Gebiet nötig waren, hergestellt werden, und nur auf ihrem Markt sollten sie zum Verkauf gelangen: nur ihren Bürgern sollte das alleinige Absatzrecht für gewerbliche Produkte innerhalb dieses Gebietes gehören. Um das zu ermöglichen, hatte innerhalb dieses Gebietes jedes selbständige Handwerk außerhalb der Stadt verdrängt werden müssen: der Landmann sollte eben nur Ackerbau treiben und möglichst gezwungen werden, der Stadt seine Produkte zuzuführen, damit so ihr Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen gesichert würde. Denn ebenso wie die Städte, um ihren Absatzmarkt zu erweitern, wechselseitig in ihre Gebiete eingriffen, so bestand die Tendenz der Fremden, vom benachbarten Gebiet auch Lebensmittel zu beziehen. Jede mittelalterliche Stadt mußte auf Mittel bedacht sein, die Bauern der umliegenden Landschaft zu zwingen, ihre Produkte nur ihr zuzuführen. Kurz, dem Bürger sollte das Gewerbe, dem Bauern nur der Pflug — und dieser auch nur zu Diensten der betreffenden Stadt — gehören. Damit sind natürlich die charakteristischen Züge der mittelalter-

---

[2]) Ebenda. S. 14 u. 15.

[3]) Aus der reichen Literatur über die mittelalterliche Stadtwirtschaft siehe besonders: G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, IV u. VIII; K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1920, S. 116 ff.; S. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1898, S. 5 ff.

lichen Stadtwirtschaft nicht erschöpft; uns interessieren aber für unser Thema nur die Grundzüge der Beziehungen zwischen Stadt und Land.

Wir sehen, daß die Stadt eine wirtschaftliche Beherrschung der Landschaft, vor allem im Interesse der städtischen Z ü n f t e, anstrebte. Zu diesem Zwecke standen den Städten von Hause aus zwar verschiedenartige, aber unvollkommene Mittel zur Verfügung, und deswegen näherten sie sich diesem ihrem erstrebten Ziel in verschiedenem Maße. Das radikalste Mittel zur Erreichung dieses Zieles: die politische Beherrschung der Landschaft — stand nur wenigen Städten zur Verfügung. Wo aber die politische Beherrschung der Landschaft durch die Stadt bestand (und das war gerade in der Schweiz der Fall), erwuchs daraus auch die wirtschaftliche Beherrschung.

So war zunächst die Erwerbung obrigkeitlicher Rechte über eine Landschaft durch die Stadt, wirtschaftlich betrachtet, eine radikalere Ausgestaltung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Können wir nun das uns interessierende wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im 17. und im 18. Jahrhundert einfach unter dieser Kategorie vervollkommneten Stadtwirtschaftssystems zum Verständnis bringen? Doch nur bis zu einem gewissen Grade. Denn mit der politischen Erwerbung der Landschaft war auch ein T e r r i t o r i u m entstanden. Nun bildete sich aber in Europa im 17. und 18. Jahrhundert ein neues wirtschaftspolitisches System aus, das der T e r r i t o r i a l g e w a l t e n[4]), das im gewissen Sinne in einer der mittelalterlichen Stadtwirtschaft entgegengesetzten Richtung sich entwickelte. Das Wachsen der zentralen Macht der Fürsten größerer Territorien geschah meist auf Kosten der Städte. Ihre Privilegien auf dem Handelsgebiete, ihre Selbständigkeit und ihre Vorrechte gegenüber dem platten Lande wurden immer mehr von der zentralisierenden Territorialgewalt eingeschränkt, bis die wirtschaftliche Macht vollkommen in die Hände des absoluten Herrschers geriet. Seine Wirtschaftspolitik war

[4]) Schmoller, S. 10 ff.; vgl. dazu Below, Probleme VIII.

zwar der der mittelalterlichen Stadt sehr ähnlich[5]), aber nur auf das ganze Territorium als wirtschaftliche Einheit angewandt. Nicht an den Stadtmauern, sondern an den Grenzen seines Territoriums machte er Halt, und innerhalb dieser Grenzen wirkte seine Macht mehr nivellierend und vereinheitlichend auch in bezug auf den bisherigen Gegensatz von Stadt und Land. Diese neue Wirtschaftspolitik, die unter dem Namen Merkantilismus bekannt ist, ging darauf aus, eine geschlossene Staatswirtschaft zu schaffen[6]). War die mittelalterliche Stadt mehr als Schützerin der gewerblichen Interessen ihrer Bürger aufgetreten, so ist der neue merkantilistische Staat viel aktiver. Nicht nur, daß er seine Wirtschaft schützt, er greift selbst ein, er fördert, ja er züchtet Industrie auf seinem Territorium, aber eben nicht unter grundsätzlicher Beschränkung derselben auf die Stadt.

Inwiefern trat nun eine solche Territorialwirtschaftspolitik auf dem Gebiete der schweizerischen Stadtkantone (und insbesondere in Basel) auf, das ja durch die politische Erwerbung von Landgebiet auch Territorium geworden war. Tatsächlich beobachten wir nun in der Schweiz eine gegenüber Deutschland z. B. noch viel umfassendere Industrialisierung in dem Sinne, daß neben dem Zunfthandwerk ein Gewerbebetrieb der frühkapitalistischen Großindustrie, das Verlagssystem, sich festsetzte. Nun war aber der Territorialherr hier nicht ein Stadt und Land relativ neutral gegenüberstehender Fürst, sondern Territorialherr war die Stadt und damit auch die neuen Unternehmer.

Es kam seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Stadt eine neue Schicht auf, die sich im Gegensatz und auf Kosten der Zünfte entwickelte. Es war die Schicht der Verleger, die mit der neuen, von den Refugianten eingeführten Seidenindustrie entstanden war. Diese gewann in der Stadt immer mehr an Macht und Einfluß und drückte auch zum großen Teil der Wirtschaftspolitik der Stadt ihren Stempel auf.

---

[5]) Bücher, S. 136 f.; Below, Probleme S. 537 u. 589.
[6]) Bücher, S. 137.

Ganz anders als die Zunfthandwerker richteten die Verleger ihr Augenmerk nicht auf den städtischen, sondern auf den auswärtigen Markt. An der Fernhaltung des Landmanns von gewerblicher Tätigkeit war die frühkapitalistische Unternehmerschaft gar nicht mehr interessiert, im Gegenteil: da sie eine ständige billige, vom Zunftzwang freie Heimarbeiterschaft brauchte, die ihr die Stadt nicht geben konnte, so suchte sie sich eine solche aus der Landschaft zu beschaffen — ja, die ganze neue Industrie stützte sich im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert auf die Arbeiterschaft vom Lande. Von dem alten Gegensatz: hie Gewerbe, dort nur Ackerbau wollte diese Schicht gar nichts mehr wissen. Insoweit waren die Verleger also Vertreter des territorialwirtschaftlichen Prinzips.

Diente aber der Interessenumschwung dieses einflußreichen Teiles der Bürger der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, sollte dadurch die wirtschaftliche Beherrschung des platten Landes gemildert werden? — Im Gegenteil: die Ausbreitung der Industrie über die Landschaft sollte, wie wir noch später sehen werden, diesen Zustand der Abhängigkeit noch verschärfen, aber in anderer Art und Weise; alte Gegensätze verschwanden, und es entstanden neue. In dieser Hinsicht hatte sich die Territorialwirtschaft nicht durchgesetzt. Das konnte auch auf dem Gebiete der Verlagsindustrie nicht geschehen, denn die Verleger waren eben doch Stadtbürger.

So sehen wir, wie dem Verhältnis zwischen Stadt und Land im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert gleichzeitig mit der Fortwirkung der alten Tendenz des Zunfthandwerkertums — der Verschärfung der Stadtwirtschaftspolitik — eine andere Kraft, die Kraft der Verlegerschaft, entgegenarbeitete. Schien zunächst die Ausbreitung der rechtlichen Macht der Stadt über die Landschaft nur zur Durchsetzung der Interessen des Zunfthandwerkertums zu dienen, so erkennen wir bald, wie die Regierung die Interessen der Verlegerschaft zu den ihrigen machte.

Unsere Aufgabe wird nun sein, die Wirkungssphären dieser beiden Kreise, des alten und des neuen, zu scheiden.

Wir werden zu untersuchen haben, inwiefern und in welchem Maße die Prinzipien der alten Stadtwirtschaft noch in unserer Epoche fortwirken, wie weit die Regierung sich ihrer annimmt, und welche Beziehungen und Gegensätze zwischen Stadt und Land sie auslösen; gleichzeitig werden wir zu erkennen suchen, inwiefern die neuen Kräfte, die Entstehung der neuen Industrie und der Verlegerschaft, die alten Prinzipien durchquert und verdrängt, welche neuen Beziehungen und Gegensätze zwischen Stadt und Land sie ausgelöst, und vor allen Dingen, wie sie auf die Wirtschaftspolitik des städtischen Rates bezüglich der Landschaft eingewirkt haben.

Es ist klar, daß wir, um zu sehen, wie weit das Alte noch im 17. und im 18. Jahrhundert fortwirkt, uns an das Gebiet der Landwirtschaft und des zünftigen Handwerks wenden müssen. Um die Zustände dieser Zeit klar herausheben zu können, werden wir sie mit den idealtypischen Grundprinzipien der mittelalterlichen Stadtwirtschaft immer vergleichen und so erkennen, was vom Alten noch besteht und fortwirkt, und was indessen neu hinzugekommen ist. Dann werden wir uns dem eigentlich neuen Gebiet der Verlagsindustrie zuwenden, um zu sehen, wie neue Beziehungen entstehen und welche Gegensätze sie auslösen.

So wenden wir uns zunächst der Landwirtschaft zu.

Erstes Kapitel.

Landwirtschaft[7].

Wir haben schon oben gesehen, wie die mittelalterliche Stadt, darauf ausgehend, möglichst auf sich selbst gestellt und Zentrum für Handel und Gewerbe in einem gewissen, sie umgebenden Wirtschaftsgebiet zu sein, dauernd auf ihre

[7]) Wir wollen hier nicht die Landwirtschaft im Kanton überhaupt, sondern nur in bezug auf das Verhältnis zwischen Stadt und Land behandeln.

Versorgung mit Lebensmitteln bedacht sein mußte. In der Tendenz der Stadt, die gewerbliche Versorgerin dieses Gebietes zu sein, lag zugleich auch das Bestreben, dieses Gebiet in landwirtschaftlicher Beziehung für sich nutzbar zu machen.

Die verschiedenartigsten Maßnahmen traf die Stadt, um die landwirtschaftlichen Produkte des platten Landes in den Bereich ihrer Mauern und nicht anderswohin zu leiten. Je mehr Einfluß die Stadt auf ihr Gebiet ausübte, umso vollkommener konnte diese Zufahrtspolitik sein. Aber nicht nur auf die Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Produkten ging die Politik des Rates aus, er suchte auch für deren gerechte Verteilung und billigen Preis zu sorgen: es war dies die für das Mittelalter charakteristische Sorge um das „pretium justum", die auf vollkommene Ausschaltung jedes Zwischenhandels ausging. Jeder Verkauf sollte nur auf dem öffentlichen Markt vollzogen werden, und dazu diente der Marktzwang[8]), dessen vornehmstes Mittel die Fürkaufsgesetzgebung[9]) war. Nicht nur, daß der Bauer gezwungen sein sollte, nur dem Bürger der betreffenden Stadt zu verkaufen, er mußte auch seine Produkte selbst auf den öffentlichen Markt bringen und sie zur bestimmten Zeit feilbieten.

Zufahrtspolitik und Marktzwang sollten beide dem städtischen Bürger dienen.

Es ist nun die Frage, ob diese Prinzipien für die Ratspolitik in Basel im 17. und im 18. Jahrhundert noch galten, wie weit sie durchgeführt wurden, ob an diesem Zustand etwas sich geändert hat, und welches Neue hinzugekommen ist.

Wir werden gut tun, aus dem Bereich des Landwirtschaftlichen als das Wesentlichste das Getreide herauszugreifen. Auf alles übrige können wir nicht genauer eingehen; nur bemerken, daß in jedem Falle alle Regelungen, die vom Rate ausgingen, die Interessen der Bürgerschaft

---

[8]) G. v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Tübingen 1917, S. 11 ff.

[9]) Über die Fürkaufsgesetzgebung: Heinrich Grebert, Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von K. Beyerle, Bd. 11, Heft 2.

wahrnahmen. So gibt z. B. der Rat aus Anlaß der Butterteuerung das mehrmals wiederholte Verbot, Käse auf dem Lande herzustellen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung der Landleute, aus der Milch Butter zu bereiten und sie auf den städtischen Markt zu bringen[10]). Eine ähnliche Verordnung des Rates stammt aus dem Jahre 1764, in der den Sennen anbefohlen wird, „von Michaeli bis Mai von jedem Stück Vieh, das sie ‚wintern', je 25 Pfd. Anken auf den städtischen Markt zu bringen, bei Strafe von 25 Pf. für jeden fehlenden Centner"[11]).

Diese Beispiele genügen, um im allgemeinen zu zeigen, wie noch im 18. Jahrhundert die oben erwähnten Prinzipien der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gehandhabt wurden. Eingehender wollen wir die von uns angeschnittenen Fragen in den folgenden Unterabteilungen dieses Kapitels zu beantworten versuchen.

§ 1. Getreide.

Die Erwerbung der Landschaft während des 15. und 16. Jahrhunderts konnte für Basel nie eine erschöpfende Lösung der Zufahrtspolitik sein, denn diese Landschaft war immer zu klein, um den nötigen Bedarf der Stadt an Getreide zu decken. Basel war stets auf die Einfuhr des Getreides aus fremden Herrschaften, besonders des Sundgaus angewiesen[12]). War das schon im Mittelalter notwendig, so ist klar, daß es in der Neuzeit und namentlich während des 17. und 18. Jahrhunderts ebenfalls geschehen mußte. Wie im Mittelalter, so mußte die Stadt auch in der Neuzeit eine mannigfache Zufahrtspolitik treiben. Aber nur innerhalb ihrer eigenen Landschaft konnte sie direkt eingreifen. Auf die Zufuhr aus fremden Herrschaften konnte sie nur indirekt einwirken. In unserem Zusammenhang interessieren uns ausschließlich die Maßnahmen, die die Stadt für die Siche-

[10]) H. Zehntner, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 8, S. 104.

[11]) Ebenda.

[12]) H. Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Diss. Freiburg i. Br., 1909. S. 2.

rung der Zufahrt aus der untertänigen Landschaft traf. Es ist aber charakteristisch, daß nicht nur in dieser Hinsicht das alte System fortwirkte, sondern auch in der Sorge des Rates für den billigen Preis. Wenn wir auch im 17. und erst recht im 18. Jahrhundert nicht mehr von einer Politik des Rates für das „pretium justum" reden können, so doch immer noch von seiner Teuerungspolitik. Wie im Mittelalter[13]) wird bis tief ins 18. Jahrhundert der „Für- und Aufkauf" der Feldfrüchte durchaus bekämpft. Die Fürkaufsgesetzgebung dieser Zeit steht in keiner Weise der des Mittelalters nach. Strenge Maßnahmen zur Konzentrierung des ganzen Getreidehandels auf dem Kornmarkt und im Kornhaus werden vorgenommen. Der Marktzwang für Getreide wie für alle Lebensmittel überhaupt wird in schärfster Weise durchgeführt. Es würde zu weit führen, wollten wir dieses ganze System hier betrachten. Uns interessiert nur die Feststellung, daß der f r e i e Verkauf des Getreides durch die Bauern an die Bürger gehemmt und verhindert wurde zum Zwecke des Marktzwangs.

Es zeigt sich also, daß das ganze mittelalterliche System, d. h. die Sicherung der Getreidezufuhr von der Landschaft in die Stadt und der Marktzwang während des ganzen 17. und noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts fortwirkt. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts vollzieht sich aber in dieser Hinsicht ein Umschwung. Konnte man bis zu dieser Zeit wenigstens von einer teilweisen Versorgung der Stadt durch die Landschaft mit Getreide sprechen, so ändert sich nun die ganze Lage. Nicht nur, daß die Landschaft nicht mehr imstande ist, Getreide für die Stadt zu liefern, sie kann nicht einmal sich selbst mehr ernähren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wird sie immer mehr auf die Einfuhr aus der Fremde oder auf den Einkauf des in die Stadt eingeführten Getreides angewiesen. Konnten wir in dem Zustand des 17. Jahrhunderts eine Kontinuität und Gleichartigkeit der Bestrebungen mit denen der mittelalterlichen Stadt feststellen, so wird das jetzt ganz anders. Die

[13]) Ebenda, S. 13 u. 14.

Grundlage der mittelalterlichen Stadtwirtschaft — ihre Basierung auf ein Gebiet ausschließlichen Ackerbaus — war zerstört.

Wie ist dieser Umschwung zu erklären? Was hatte bewirkt, daß der Rat die alte Tradition seiner Politik aufgab, die ihn hätte bestimmen müssen, dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten? Das ist durchaus mit dem Aufkommen der neuen Seidenbandindustrie in Basel in Verbindung zu setzen.

Die neue Industrie, die im Gegensatz zu den mittelalterlichen Zünften aufgekommen war, brauchte eine billige, zunftfreie Arbeiterschaft, die sie nur auf dem Lande vorfinden konnte. Die neue Zeit bricht mit dem Grundsatz, daß der Landmann sich nur mit Ackerbau beschäftigen darf. Der Rat, der die Interessen der Verlegerschaft zu den seinigen macht, hindert diese Entwicklung nicht, ja er fördert sie sogar. Wir werden später in dem Kapitel über die Bandindustrie noch ausführlich über die neue Ratspolitik zu sprechen haben, hier sei nur gesagt, daß mit seiner Hilfe die Landschaft industrialisiert wurde. Waren doch schon im Jahre 1713 allein im Amt Waldenburg 1300 Posamentierer ausschließlich in diesem Beruf tätig[14]). Und in den achtziger Jahren finden wir in einem Bericht[15]), daß ein Drittel der ganzen Bevölkerung der Landschaft sich allein von der Seiden- und Bandindustrie ernährt. Kein Wunder, daß die Landwirtschaft auf dem Lande stark zurücktritt. Da die Basler Regierung diese Entwicklung unterstützte, konnte sie sich von nun ab der Verpflichtung, auch für die Versorgung der Landschaft mit Getreide einzustehen, nicht entziehen, allerdings mit dem Bestreben, zu verhindern, daß die Aufkäufe der Landuntertanen in der Stadt allzu groß und so die Lebensmittel in der Stadt verteuert würden.

Inwiefern und in welchem Maße die Landschaft Basel im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Stadt noch mit versorgte, ist schwer festzustellen. Es ist aber durchaus

[14]) Protokolle des Kleinen Rates (zit.: K. R. P.), 29. Juli 1713.
[15]) K. R. P. 25. Dezember 1787.

anzunehmen, und es geht auch aus den Akten hervor, daß das in der Landschaft produzierte Getreide für die Stadt bis in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Rolle spielte. Die Verhinderung der Ausfuhr des Getreides in die Fremde und seine Einlenkung in das Gebiet der Stadt ist dem Rat noch sehr wichtig. Der Rat bemühte sich auf jede Weise, durch seine Zufahrtspolitik das zu erreichen; sein vornehmstes Mittel waren die Ausfuhrverbote. Diese wurden aber immer wieder durchbrochen. Wie im Mittelalter bestand auch zu dieser Zeit eine Tendenz der Bauern und auch mancher Aufkäufer auf dem Lande, das Getreide in die fremden benachbarten Gebiete zu verkaufen. Die Berichte der Ämter aus den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts lassen erkennen, wie in den Ämtern Liestal, Farnsburg und Homburg der Aufkauf der Feldfrüchte und ihre Ausfuhr nach Aarau und ins Bernische betrieben wurde. Aus Liestal berichtet man von einem Wirt zu Aarau, der in zwölf Wochen „etlich 1000 Seck aufgekauft und durchgeführt hette“[16]).

Besonders streng wurden die Ausfuhrverbote in Zeiten des Getreidemangels und der Teuerung gehandhabt. So wurde 1692 auf Ansuchen des Dreizehnerrates das Verbot der Ausfuhr wieder erneuert, „daß niemand sich gelusten lasse, einige Früchte was Gattung es seyen außert Lands . . . in die frömbde zu verkauffen“[17]). Desgleichen beschloß auch der Rat, damit „man wissen möge, was eigentlich für vorrähtige Früchte in M. Gn. HH. Landschaft dissmahl vorhanden, und wie ein jeder damit nach jetzig eingesameld Ern versehen seye“[18]), durch die Unterbeamten in jedem Dorf eine genaue Haussuchung vornehmen zu lassen und das auf dem Lande befindliche Getreide aufzunehmen. Eine ähnliche Aufzeichnung aller Getreidevorräte der Landschaft wurde 1713 durch eine eigens dafür ernannte Kommission vorgenommen. Die Regierung mußte die Ausfuhr aus dem

[16]) K. R. P. 5. Februar 1689.
[17]) K. R. P. 31. August 1692.
[18]) Ebenda.

Lande möglichst verhindern, denn sonst hätte es auch für die Landschaft selbst nachher an Getreide fehlen können, ein Übelstand, der natürlich der Stadt zur Last gefallen wäre. In Zeiten der Teuerung und des Mangels sorgte der Rat auch für die intensive Bebauung des Landes. 1692 befiehlt die Regierung, alle auf der Landschaft „öd liegenden Gärten" zu bebauen, sonst würde sie der Rat anderen zur Bebauung übergeben[19]) — eine energische Maßnahme zur Steigerung der Getreideproduktion.

Aber auch zu Zeiten reicher Ernte ließ die Regierung die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte aus dem Lande nicht zu. 1695 reicht der Obervogt des Amtes Farnsburg ein Gesuch ein zugunsten von sechs Gemeinden seiner Beamtung und bittet im Namen dieser Gemeinden um Erlaubnis, ihre „vorrähtigen Früchten etwan außer dem Land und in specie zu Aarau zu verkaufen"[20]), denn während diese in Liestal (im amtlichen Kornhaus, einer Filiale des Basler) nichts gelten, haben die Untertanen die Möglichkeit, das Getreide in Aarau gut zu verkaufen und somit ihre Schulden zu bezahlen. Allein der Rat hielt an seinem Verbote fest. 1698 finden wir diese Bitte wiederholt: diesmal handelte es sich um die Erlaubnis, das Getreide in das Berner und Solothurner Gebiet oder ins Österreichische „nach bester Gelegenheit zu verkaufen, weilen durch Gottes sonderbare Gnad ein zimblicher Vorraht in Früchten im Baselgebieth vorhanden"[21]). Auch diesmal wurde den Untertanen die Bitte abgeschlagen[22]).

Das Ausfuhrverbot galt sogar nicht nur für das im Lande produzierte Getreide, es wurde auch auf das aus der Fremde eingeführte ausgedehnt. Ein Untertan aus Münchenstein bat 1708 um Erlaubnis, 200 Säcke Korn, die er im Solothurnischen gekauft hatte, auszuführen. Der Rat gab den Bescheid, wenn er das Korn zu verkaufen wünsche, so möge

[19]) K. R. P. 25. November 1692.
[20]) K. R. P. 23. November 1695.
[21]) K. R. P. 16. April 1698.
[22]) Ebenda.

er das im Kornhaus tun[23]). Diese Getreideausfuhrverbote wurden oft wiederholt, ein Zeichen dafür, daß sie immer wieder umgangen wurden. Wahrscheinlich um die Nachbarregierungen nicht aufmerksam zu machen, die eventuell dann auch ihrerseits die Grenzen für die Ausfuhr des Getreides hätten sperren können, wurden diese Bestimmungen manchmal geheim gehalten. So heißt es in einem Beschluß des Rates vom Jahre 1721: „solle in alle Ämbter geschrieben werden, daß die Herren Oberamptleuth, so wohl den Herren Geistlichen als den Unterbeampteten unter der Hand und zu geheim anzeigen sollen, keine Früchten ussert Land zu verkauffen und zu vigilieren, daß keine daraus kommen"[24]).

So sehen wir, wie durch dieses System ein Zwang auf die Landleute, das Getreide in die Stadt einzuführen ausgeübt wurde. In dem Ausfuhrverbot des Getreides aus der Landschaft dokumentierte sich die Zufahrtspolitik der Stadt. Parallel dazu trieb der Rat noch ebenso wie im Mittelalter eine Teuerungspolitik, die ihren Ausdruck im Marktzwang fand. Die Fürkaufsgesetzgebung, das heißt die Verordnungen des Rates gegen das Vorwegkaufen des Getreides, ehe es auf die öffentliche Verkaufsstelle in die Stadt gelangt ist, galt wie im Mittelalter für die ganze Bannmeile, nämlich für das rings um die Stadt im Radius von drei Meilen (oder sechs Stunden Reise) liegende platte Land, wo es den Bürgern, Hintersassen und Untertanen verboten war, Getreide aufzukaufen, damit die Bauern des betreffenden Gebietes gezwungen wären, ihr überflüssiges Getreide selbst auf den Kornmarkt der Stadt zu bringen. Auch das Vorwegkaufen des Getreides auf dem Wege vom Land nach dem öffentlichen Kornmarkt war bei Strafe von 50 Gulden verboten[25]). In denjenigen Teilen der Bannmeile, die nicht unmittelbar unter der Herrschaft der Stadt standen, konnte selbstverständlich dieser Druck nur indirekt und unvollkommen durchgeführt werden.

[23]) K. R. P. 7. Juli 1708.

[24]) K. R. P. 28. Juni 1721.

[25]) K. R. P. Ratsbeschlüsse vom 23. Februar 1689, 15. Okt. 1690 usf.

Eigentliche Geltung hatte der Marktzwang nur für die Landschaft Basel. Innerhalb der Landschaft sollten die Untertanen nicht die Möglichkeit haben, frei nach ihrem Belieben ihr Getreide zu verkaufen. Dem Verbot der Ausfuhr der Feldfrüchte aus dem Lande wird meistens hinzugefügt, die Untertanen sollen sie, wenn sie sie zu verkaufen wünschen, entweder in die Stadt auf den öffentlichen Kornmarkt oder ins Kornhaus zu Liestal bringen[26]). Die Bürger der Stadt pflegten aber sehr oft auf der Landschaft, sowohl für den eigenen Gebrauch als auch zum Wiederverkauf, das Getreide aufzukaufen. Vom Standpunkt des Marktzwanges war schon dies regelrechter Fürkauf. Hauptsächlich aber pflegten den Fürkauf Stadt- und Landbäcker wie auch Müller.

Nachdem dem Rat 1694 berichtet worden war, „daß aus der Landschaft nicht wenig früchten in hiesige Stadt verkäuflich eingebracht werden", wurde auf seine Veranlassung von den Verordneten zum Kornhaus und den Deputierten zur Information über die vorrätigen Früchte auf der Landschaft ein Gutachten eingebracht, „ob und wie weit den Bürgern in M. Gn. HH. Gebiet und Landschaft . . . Früchten einzuhandeln erlaubt werden möchte"[27]). In diesem Gutachten wird wie auch sonst zwischen Getreide und Futter eine Unterscheidung gemacht. Der Futterkauf auf der Landschaft für eigenen Gebrauch wird als nicht erheblich betrachtet und ist ohne weiteres zu gestatten. Die Getreideeinkäufe dagegen sollen streng reglementiert werden. Es wird empfohlen, zwar nicht den Einkauf der Bürger für den eigenen Hausgebrauch zu verbieten; doch soll der Bürger diese „Mehlfrücht ohn unterschied" nur gegen Vorweisung eines von der Kanzlei in Basel ausgestellten Scheines, der bezeugte, wieviel Getreide der Betreffende zu seinem Hausgebrauch nötig habe, auf der Landschaft einkaufen dürfen. Bekanntlich wurde im Mittelalter der Getreidekauf außerhalb des öffentlichen Marktes — auch für den eigenen Gebrauch — oft verboten. Was aber die Ein-

[26]) K. R. P. Ratsbeschlüsse vom 31. Okt. 1660 u. vom 31. Aug. 1692,
[27]) K. R. P. 5. Dezember 1694.

käufe zum Zweck des Wiederverkaufs und auf „Mehrschatz“ betraf, sollten sie aufs strikteste verboten werden. Alle Personen der Landschaft, seien es Geistliche, Obervögte, Schultheißen oder Untertanen, die überflüssiges Getreide hatten, sollten dieses „entweder ins Kornhaus nach Liestal oder in die Stadt bringen, und da an gewöhnlichem Markttag feyl halten“[28]). Nicht nur den Bürgern der Stadt, sondern auch den Bäckern und Müllern der Landschaft sollte der freie Einkauf von Getreide verboten und auch streng auf die Befolgung dieses Verbotes geachtet werden.

Die Reglementierung des Getreidehandels sollte so weit gehen, daß innerhalb der Landschaft den Landleuten jede Freiheit beim Getreideverkauf genommen und jeder Getreidekauf oder Verkauf der Untertanen an öffentlicher Stelle, im Kornhaus zu Liestal, geschehen sollte. Nur eine Ausnahme sollte gemacht werden: für die armen Untertanen, die nicht imstande waren, in Liestal einen ganzen Sack Korn auf einmal zu kaufen und deswegen bei den Müllern oder den reicheren Bauern in kleinen Mengen — manchmal auch auf Borg — zu kaufen gezwungen waren. „Denen wollten wir“, heißt es in demselben Gutachten, „bei jetztmaligen Zeyten annoch umb etwas durch die Finger sehen, doch daß hierinen keine Gefährde gemacht“[29]) werde. Es wurde vorgeschlagen, die Reglementierung des Getreidehandels noch strenger durchzuführen, weil die Beamten, die Geistlichen, die Bürger und reichen Untertanen nach der Ernte das frische Getreide aufzukaufen oder an Stelle von Zinsen und Schulden anzunehmen pflegten, um es dann vor der nächsten Ernte, nachdem das Getreide teuer geworden, zu hohen Preisen zu verkaufen. Jeder Ankauf und jede Annahme von Getreide an Stelle von Schulden und Zinsen sollte verboten werden. Doch sollte der Rat nicht so streng vorgehen, wahrscheinlich weil dadurch hauptsächlich die Beamten und Bürger getroffen worden wären. So verfügte er nur, daß die Obervögte und Schultheißen sich darüber

[28]) Ebenda.
[29]) Ebenda.

beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen mitteilen sollten. Dasselbe beschloß er auch wegen des Getreide-Ankaufs durch die Müller. Den sonstigen Getreidefürkauf auf der Landschaft verbot er aber nach dem Vorschlage sofort und strengstens. Nur der Einkauf zum eigenen Hausgebrauch für ein Jahr wurde den Bürgern gestattet[30]).

Ob die Beratung der Obervögte und Schultheißen stattgefunden hat, wissen wir nicht. Zwei Wochen darauf, am 19. Dezember 1694, erschien eine Verordnung betreffend die Müller und Mehlmesser auf der Landschaft, in der den Müllern zwar — unter Aufsicht der Beamten — erlaubt wird, aus dem Getreide, das sie von außerhalb der Landschaft einführen, den armen Untertanen zu verkaufen, „aber ihnen den Müllern in Ihrer Gnaden Landschaft aufzukaufen, als wodurch das liebe Getreid von Zeit zu Zeit gesteigert würdet, so wenig als den Becken, gestattet". So war den Landmüllern verboten, Getreide für die Untertanen auf der eigenen Landschaft einzukaufen. Von einem Verbot, Getreide von den Untertanen zur Deckung ihrer Schulden anzunehmen, hören wir nichts[31]).

Diese Regelung des Getreideverkaufs innerhalb der Landschaft im Sinne des Marktzwangs wurde wie die Ausfuhrverbote in Jahren schlechter Ernte besonders verschärft, aber auch in Jahren reicher Ernte mußte sie streng beobachtet werden. Wie die Ausfuhrverbote wurde sie von den Untertanen in guten Jahren schwer empfunden. Erwähnenswert ist eine Anfrage des Obervogts von Farnsburg aus dem Jahre 1704, ob die Verordnung des Rates, „daß ein jeder seine vorrähtigen Früchte nirgend anderswohin denn in das allhiesige (Basler) Kornhaus zu feilem Markt führen, und nicht befugt sein solle ganze Wägen voll an einige Particularen zu verkauffen", auch jetzt so streng zu nehmen sei. Seine Amtsangehörigen bitten um Bewilligung, das Getreide frei nach Basel verkaufen zu dürfen, weil auch in anderen Aemtern solches üblich sei. Der Rat gab diese Bewilligung

[30]) Ebenda.

[31]) K. R. P. 19. Dezember 1694.

nicht; dagegen ließ er sofort alle Oberbeamten anfragen, warum sie sich nicht an das publizierte Verbot gehalten hätten[32]). Diese antworteten, daß das Verbot freilich strikte befolgt werde. 1708 und 1710 wird der Befehl, alles vorrätige Getreide auf der Landschaft nur im Kornhaus zu verkaufen, nochmals wiederholt. Nur das Verbot, einem anderen Untertanen zu seinem notwendigen Gebrauch etwas Getreide zu verkaufen, wird, „weil es nicht wohl möglich zu verhindern sei", gänzlich aufgehoben[33]).

So sehen wir, wie bis ins 18. Jahrhundert die Zufahrts- und Teuerungspolitik der Regierung sich in den Ausfuhrverboten und in dem Marktzwang ausdrückt. Wir hatten schon oben zu zeigen versucht, wie in den zwanziger und dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts die Stellung der Landschaft als Produzentin landwirtschaftlicher Produkte sich vollkommen geändert hat. Infolge der Industrialisierung der Landschaft und des Anwachsens ihrer Bevölkerung kann diese sich nicht mehr selbst ernähren. Sie ist auf die Einfuhr von Getreide aus fremden Gebieten und auf Ankäufe im städtischen Kornhaus angewiesen. Damit schwindet auch das Problem der Einfuhr von Getreide aus der Landschaft in die Stadt.

Diese vollkommene Änderung der traditionellen Stellung der Landschaft zur Stadt als Lieferantin von landwirtschaftlichen Produkten lag, wie gesagt, im Rahmen der ganzen Entwicklung, die die Landwirtschaft zum Standort der für die städtischen Verleger nötigen Heimarbeit machte, eine Entwicklung, der die Regierung aufmerksam zusah und die sie im eigenen Interesse und in dem der Verleger bewußt förderte. Führte so die Vernachlässigung der Landwirtschaft dazu, daß der Rat nun auch die Versorgung der Untertanenschaft mit Lebensmitteln zum Teil auf sich nehmen und zugeben mußte, daß diese im Kornhaus zu Basel eingekauft würden, so stand es doch im Gegensatz zu der seit jeher geübten Teuerungspolitik des Staates, daß dadurch die Nachfrage

---

[32]) K. R. P. 26. November 1704.
[33]) K. R. P. 26. September 1708.

nach Getreide im städtischen Kornhaus erheblich gesteigert wurde. Auf die Getreidezufuhr von der Landschaft verzichtete der Rat, auf die Teuerungspolitik aber wollte er nicht verzichten. So mußte der Rat darauf ausgehen, die Getreideeinkäufe der Untertanen in der Stadt wenigstens nach Möglichkeit einzuschränken.

Schon zu Beginn des Jahrhunderts hören wir von Einkäufen der Landbewohner im städtischen Kornhaus. Um zu verhindern, daß sie mehr als zu ihrem eigenen Gebrauch nötig war, einkauften, führte man Bedarfsscheine ein, die von den Predigern der Gemeinden ausgestellt wurden, und die die Untertanen beim Einkauf im Kornhaus vorzuweisen hatten[34]). Schon früher hatten wir erwähnt, daß die Landmüller den armen Landleuten Getreide in kleinen Mengen zu verkaufen pflegten. In den zwanziger und dreißiger Jahren beginnen sie, ihre Verkäufe in immer weiterem Maße auf die Landbevölkerung auszudehnen. Der Getreideaufkauf der Landmüller in der Stadt und ihr Absatz an die ländliche Kundschaft wird zur regelmäßigen Erscheinung. Natürlich war das dem Rate nicht genehm.

Von 1733 ab bis Ende der fünfziger Jahre wird wiederholt die Frage aufgeworfen, wie man den allzu großen Einkauf der Landmüller im städtischen Kornhaus verhindern könnte, — das Verbot von 1694 war, wie gesagt, von den Landmüllern schon längst durchbrochen worden. Den städtischen Müllern war der Einkauf im Kornhaus untersagt, nun wollte man ihn auch den ländlichen wieder verbieten. 1733 wurden die Inspektoren des Kornhauses beauftragt, ein Gutachten darüber dem Rat vorzulegen. Diese hielten das Verbot für unangebracht und unzweckmäßig, weil die Untertanen in ihrer Arbeit sehr gestört würden, wenn sie zum Getreidekauf persönlich in die Stadt kommen müßten. Auch der Umstand, daß die Untertanen, die nicht immer das zum Einkauf nötige Geld bereit hatten, das Mehl beim Landmüller geborgt bekommen konnten, sprach gegen das Verbot. Die Inspektoren gaben aber auch einen wirtschaftlichen Grund

[34]) K. R. P. 27. Oktober 1714.

gegen das Verbot an, daß nämlich der Andrang im Kornhaus, wenn die Untertanen selbst zum Einkauf kommen sollten, noch viel größer werden würde und die Preise noch weiter in die Höhe getrieben würden. Das angestrebte Ziel werde man also durch dieses Verbot nicht erreichen[35]).

Da man hauptsächlich den Verdacht hatte, daß die Landmüller mit dem im Kornhaus aufgekauften Getreide Handel trieben, ja es sogar außer Landes brächten, so rieten die Inspektoren, daß die Landmüller von nun an das Getreide für die Untertanen im Kornhaus sollten kaufen dürfen nur auf Grund von Scheinen, die von den Unterbeamten über den wöchentlichen Bedarf ihrer Gemeinden ausgestellt würden. Dadurch würden die Kornhausherren die Möglichkeit haben, zu verhindern, daß die Landmüller mehr aufkauften, als sie für ihre Landkunden brauchten. Nach diesem Gutachten wurde auch verfahren. Der Rat verbot nicht die Einkäufe der Landmüller im Kornhaus, stellte sie aber unter strenge Kontrolle.

Neun Jahre später, 1742, wurde die Frage wieder brennend. Man warf den Landmüllern vor, daß sie das Getreide aus dem Lande ausführten — ein höchst unbegründeter Vorwurf —, weiterhin, daß sie im Kornhaus als Erste erschienen, um das Getreide zum Schaden der Bürgerschaft vorweg zu kaufen, und daß sie dadurch den Getreidepreis erheblich verteuerten. Man wollte sie auf alle Fälle aus dem Kornhaus verdrängen, mußte ihnen aber doch die Möglichkeit geben, das Getreide einzukaufen. Deshalb schlugen die Inspektoren vor, das für die Landleute nötige Getreide den Müllern von den obrigkeitlichen Früchten zu verkaufen, wodurch sie vom Kornhaus ferngehalten werden würden[36]). Diesen Vorschlag unterstützte auch die Kornkammer; sie wies dabei auf den Nutzen dieses Vorschlages für den Fiskus hin, „weilen dieses zu einer Circulation in den obrigkeitlichen Handlungsfrüchten vieles beytragen thäte“[37]).

---

[35]) Bedenken der Inspektoren des Kornhauses vom 19. Sept. 1733, Frucht und Brot A 7.

[36]) „Frucht und Brot“ A 1, 15. Mai 1745.

[37]) Ebenda, Memorial vom 10. Oktober 1742.

Der Rat verbot nun den Landmüllern tatsächlich, im Kornhaus einzukaufen; sie sollten von nun ab das Getreide gegen die Scheine der Beamten von der Obrigkeit kaufen. Diese Verfügung trat aber, wie es scheint, nicht in Kraft. Schon in den nächsten Jahren hören wir wieder Beschwerden über die allzu großen Einkäufe der Landleute im Kornhaus. Die Beschuldigungen, daß diese das Getreide ausführten, waren meistens falsch, wie eine Information von 1745 bezeugt[38]). Die Ausfuhr würde sich garnicht gelohnt haben. Alle diese Beschwerden kamen zustande einfach durch die Tatsache, daß sie die Nachfrage nach Getreide vergrößerten. Sehr bemerkenswert ist die Aussage, die die Fruchtkammer bei der Behandlung dieser Frage machte, daß es nämlich „zu wünschen wäre, als möchte der Ackerbau auf Ew. Gn. Landschaft mehr befürdert werden, also daß der Landmann nicht genötigt würde so viel Früchten aus der Stadt zu holen, sondern für seine Notturft selber pflanzte“[39]). Das war scheinbar eine Nebenbemerkung, die aber den Kern der Sache traf. Alle Beschwerden konnten nichts ausrichten. Förderte man selbst die Industrialisierung der Landschaft, so mußte man den Untertanen durch die Landmüller das notwendige Getreide gewähren: da der Rat die mächtige Entwicklung der Bandindustrie auf der Landschaft nicht aufhalten konnte und auch nicht wollte, so mußte er es schließlich (1745) beim „freien Frucht-Kauf im Kornhaus“ bewenden lassen. Die Beschwerden wiederholten sich noch bis 1759, immer aber gleich ergebnislos.

So wurde durch die veränderten Umstände ebenso wie die Zufahrtspolitik auch die Teuerungspolitik beeinflußt. Damit war das Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gebrochen.

Die vollkommene Vernachlässigung der Landwirtschaft im Kanton, die während normaler Zeiten, wo die Zufuhr von Getreide aus der Fremde ungestört vor sich gehen konnte, nicht schadete, rächte sich aber in Zeiten von Krieg

---

[38]) Ebenda, Berichte aus den Ämtern v. J. 1745.

[39]) „Frucht und Brot“ A 1, 11. Herbstmonat 1745.

und Hungersnot, überhaupt, wenn die Bezugsländer ihre Grenzen sperrten. Die Ideen der Physiokraten, die in den sechziger Jahren auch in Basel eingedrungen und zur Gründung einer „Landwirtschaftlichen Kommission" mit der Aufgabe, für Verbesserung der Landwirtschaft zu arbeiten, geführt hatten, blieben faktisch ohne Bedeutung. Die Regierung ließ zugunsten der Industrie den Dingen ihren freien Lauf; wir sehen keinen entschiedenen Versuch, in normalen Zeiten die Landwirtschaft zu heben.

Nur in Zeiten großen Mangels und großer Teuerung begegnet uns ein ernstes Eingreifen der Regierung im Interesse intensiverer Bodenbebauung. Es war die Not, die die Regierung zur Förderung der Landwirtschaft zwang. War die Not vorüber, so war auch ihr Interesse daran erloschen. Als im Jahre 1770 die Getreidezufuhr gehemmt und der Mangel an Getreide infolgedessen sehr groß war, erließ der Rat am 25. August eine Verordnung, in der es heißt, daß nachdem ihm berichtet worden, „welchergestalten Ackerbau in den meisten Orten von Dero Underthanen hindangesetzt werde", er die Landleute ermahne, „dem Ackerbau in Zukunft fleißiger obzuliegen und alle zu dessen Vermehrung dienliche Mittel anzuwenden". Man solle „Feldfrüchte und Erdäpfel" soviel als möglich, ohne ein Stück unbebautes Land auszulassen, pflanzen. Der Rat versprach auch „Rutinen" zu bewilligen, und den Bedürftigen die nötige Saat vorzustrecken[40]).

Diese Verordnung mag wohl einen zeitweiligen Erfolg gehabt haben; sie blieb aber, sowie die Zeit der Not vorüber war, wieder wie früher unberücksichtigt.

Das zweite Mal wurde im Jahre 1793/94 die Rückkehr zur Landwirtschaft und die Ausnutzung jeder bebaubaren Parzelle vom Rat gefordert. Damals war infolge der Kriege die Getreidezufuhr fast unmöglich gemacht und die Not in der Stadt wie auch in der Landschaft sehr groß. Deshalb griff der Rat nun wieder zu dem Mittel von 1770 und erließ am 12. Hornung 1794 eine Verordnung, in der er allen Unter-

[40]) Ratsverordnung vom 25. August 1770.

tanen befahl, „die Ansäung von Sommerfrüchten in den Zelgen, mit allmöglichem Eifer und Sorgfalt zu betreiben, und durch Aufbrüche in Matten und Einschlägen so viel es nur eines jeden Umstände und Kräfte erlauben, zu vermehren; auch durch vermehrte Pflanzung von Erdäpfeln und allen Arten Gemüsen, in Bündten, Einschlägen und Rütinen und wo es nur sonst möglich ist, sich einen sicheren Vorrat anzuschaffen“[41]). Nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch zum Verkauf sollte der Vorrat dienen. Der Rat erreichte, wie er selbst in seiner Verordnung von 1795 erklärte, dadurch seinen Zweck. In diesem Jahre wurde eine weitere Mahnung zum Feldbau erlassen. Ja, bei Nichtbefolgung der Verordnungen wurde sogar, je nach den Umständen, dem Schuldigen gedroht, daß er zur Verantwortung gezogen werden würde[42]).

Das waren die Maßregeln des Rates in Zeiten der Not. In der Regel war die Landschaft selbst immer mehr auf die Einfuhr aus der Fremde angewiesen. Waren die Ausfuhrverbote bis 1795 in der Regel gegenstandlos, so sehen wir, daß sie 1795 im Moment, wo die Landwirtschaft des Baselgebietes einen Überschuß an Getreide abwarf, verständlicherweise verschärft wurden. Auch die Einkäufe der Bürger auf der Landschaft wurden streng begrenzt; nur mit einem Schein der Kanzlei wurde dem Bürger gestattet, für seinen eigenen Gebrauch Getreide auf dem Lande aufzukaufen. Größere Käufe wurden den Bürgern wie in früheren Zeiten verboten.

Zweites Kapitel.

Zünftiges Handwerk.

§ 1. Allgemeines.

So wenig die Stadt jemals vollkommen erreichen konnte, daß die Landwirtschaft des untertänigen Gebietes, trotz immer wiederholter Verbote und Befehle, ausschließlich ihr

[41]) Ratsverordnung vom 12. Hornung 1794.
[42]) Ratsverordnung vom 17. Januar 1795.

zu Diensten stand, ebensowenig konnte sie jemals erreichen, daß auf der Landschaft jegliches Handwerk aufhörte. Schon abgesehen von Handwerkern, die mehr oder weniger in jedem Dorf sein müssen und keine Konzentrierung in der Stadt dulden, wie das Bäcker-, Metzger-, Schmiede-Handwerk usw., finden wir in unserer Epoche fast alle Handwerke auf der Landschaft vertreten. Wir würden unser Thema überschreiten, wollten wir dem Aufkommen all dieser Handwerke auf der Landschaft, das schon in die frühere Zeit fällt, nachgehen. Für uns genügt die Feststellung der Tatsache, daß zu der von uns behandelten Zeit Handwerksgewerbe jeder Art auf der Landschaft besteht. Ja, gerade seit dem Ende des 16. und während des 17. Jahrhunderts breitet das Handwerk auf der Landschaft sich noch mehr aus[43]). Denn es ist die Zeit, in der die Hausindustrie in der Landschaft immer mehr eindringt und die Landwirtschaft als Hauptberuf der Landleute weiter und weiter zurückgedrängt wird. Bei stärkerer Ausbreitung des Handwerks auf der Landschaft mußte ein Gegensatz sich ergeben zu den Trägern der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik, den städtischen Zünften. Die mittelalterliche Auffassung, daß nur dem Bürger das Recht zustehe, Handwerk zu treiben, während der „Bauer" nur zum Ackerbau berechtigt sei, und daß letzterer dem Bürger dienen müsse, wurde in den Kreisen der Zunfthandwerker durch das Bewußtsein der politischen Macht über die Landschaft, die zu unserer Zeit immer stärker wird, noch gekräftigt. Die Stellung der Stadt als politische Herrscherin über die Landschaft gab den alten Ansprüchen der Zünfte eine neue Begründung und sicherte ihnen zugleich die Mittel, die Verwirklichung ihrer Ziele zu betreiben.

Zu allererst galt es für die zünftigen Kreise der Bürger, sich den innerstädtischen Markt vollkommen zu sichern und hier keine Konkurrenz des Landhandwerkers zuzulassen. Außer zur Zeit der Messen, wo auch jeder fremde

---

[43]) Vgl. Geering, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886, S. 595.

Handwerker seine Waren in der Stadt feilzubieten das Recht hatte, sollten die Landhandwerker nicht mit ihren Produkten in die Stadt hineingelassen werden. Die Bürger sollten auch nicht das Recht haben, auf der Landschaft irgend welche Ware bei einem Handwerker zu bestellen und sie von dort in die Stadt hereinbringen zu lassen.

Aber die Sicherstellung des innerstädtischen Marktes war nicht das einzige, was die Zünfte erstrebten: sie wollten überdies den ländlichen Absatzmarkt wie auch den Bezug der Rohstoffe von der Landschaft für sich allein in Anspruch nehmen, ja noch darüber hinaus sich der Konkurrenz der Landhandwerker auf den benachbarten Märkten entledigen.

War die Erreichung des nächstgelegenen Zieles, die Sicherung des innerstädtischen Marktes für die städtischen Zunfthandwerker verhältnismäßig leicht, so war die vollständige Eroberung des ländlichen Marktes viel schwerer, ja unmöglich. Denn hier galt es das auf der Landschaft bestehende Handwerk zu vernichten: die Zahl der Handwerker erst auf ein Minimum zu beschränken, um sie schließlich ganz zu verdrängen. Die Aussicht auf Vernichtung des ländlichen Handwerks wurde aber umso geringer, je mehr der Verlegerstand in Basel an Macht und Einfluß gewann. Die Verleger, die ihre Arbeit mit Vorliebe den Landleuten gaben und welchen die Arbeit der untertänigen Landleute immer unentbehrlicher wurde, arbeiteten den Bestrebungen der Zünfte wenigstens indirekt entgegen. Unter ihrem Einfluß breitete sich die gewerbliche Tätigkeit auf der Landschaft immer weiter aus, so daß sie im 18. Jahrhundert einen sehr großen Teil der Untertanen vollkommen in Anspruch nahm und ernährte. Obwohl diese Entwicklung die Interessen der meisten Zünfte unmittelbar nicht berührte[44]), so untergrub sie doch indirekt die Auffassung von dem ausschließlichen Anrecht der Bürger auf das Gewerbe; auch entzog sie dem Rat die Möglichkeit einer

[44]) Mit den Interessen der zünftigen Posamentierer kam sie natürlich direkt in Kollision.

entschiedenen Stellungnahme zugunsten der städtischen Zünfte.

Viermal wurde während des 18. Jahrhunderts im Rate ganz direkt die Frage aufgestellt, „ob die Unterthanen wie die Bürger Gewerbe treiben dürfen", und dabei offen der Wunsch ausgesprochen, die „werkenden Professionen und Handwercke" auf der Landschaft abzuschaffen. Aber kein einziges Mal konnte diese Frage endgültig gelöst werden. Es war für den Rat unmöglich, zu dieser Frage prinzipiell Stellung zu nehmen. Allein die Tatsache, daß der Rat der Ausbreituug der gewerblichen Heimarbeit auf der Landschaft nicht entgegenwirkte, sondern im Gegenteil immer mehr, für die Interessen der Verleger eintretend, die industrielle Tätigkeit auf der Landschaft förderte, verhinderte die entschiedene Behandlung der Frage. Die Regierung mußte deswegen dieser Angelegenheit gegenüber eine lavierende Politik treiben; sie war bemüht, ihre Stellungnahme bei jedem Handwerk besonders und von Fall zu Fall sich vorzubehalten.

Das wurde 1764 aus Anlaß eines solchen „Anzugs"[45]), das Gewerbe auf dem Lande abzuschaffen, in einem Gutachten vom Dreizehnerrat auch ganz deutlich ausgesprochen. Die Dreizehner schreiben, sie hätten befunden, „daß den Unterthanen ebenso wenig alles Gewerbe abzustreiten seye, als daß zugegeben werden sollte, daß derselbe solches zum Schaden des Publici und zum Nachteil der Bürger allzuweit auszubreiten und zu betreiben suche"[46]). Diese Worte bringen die tatsächlich schon lange von der Regierung beobachtete Politik klar zum Ausdruck. Der Rat förderte die gewerbliche Tätigkeit der Untertanen, wo sie im Interesse der Stadt lag, und war bestrebt dasjenige Gewerbe, das mit dem der Bürger in Konkurrenz stand, möglichst einzuschränken. Die Entscheidung darüber, was einzuschränken sei und was nicht, behielt er sich von Fall zu Fall vor. So heißt es im obenerwähnten Gutachten des Dreizehnerrates,

---

[45]) K. R. P. 4. März 1764.

[46]) Handel und Gewerbe AA 1, 15. Oktober 1764.

„daß diese Materie schon oft der Gegenstand verschiedener Beratschlagungen gewesen, dabey man aber jedesmal auf den Gedanken gefallen seye, daß diese Sache nicht in dem allgemeinen und in ihrem Umfang behandelt, sondern daß nur allein dem angebrachten besondern Vorwurf oder Klage begegnet, und dieselbige in behörige Schranken“[47]) zu setzen seien..

Das war die Taktik der Regierung, und so bemühte sie sich während unserer Periode, die Konflikte zwischen städtischen und ländlichen Gewerbetreibenden zu lösen.

Da die Politik des Rates und seine Maßnahmen nicht für alle Gewerbe einheitlich waren, so müssen wir uns an die einzelnen Zünfte wenden, um zu sehen, wie sie auf die Verwirklichung ihrer obengenannten Ziele hinarbeteten, und wie weit sie sie erreicht haben. Betrachten wir nun die einzelnen Handwerke, so sehen wir, daß das von den städtischen Handwerkern eifrigst erstrebte Ziel, die Konkurrenz der Landhandwerker in der Stadt unmöglich zu machen, fast von allen Zünften der Stadt erreicht wurde. So wurde zum Beispiel nach einer Klage der städtischen Schreiner über diejenigen Bürger, die bei fremden und Landschreinern Arbeit bestellten, den letzteren solche Bestellungen 1738 bei Strafe verboten[48]). Auch finden wir schon 1684 eine Klage der Schreiner vor, in der verlangt wird, daß man den ländlichen Schreinern verbieten solle, ihre Schreinerarbeit in die Stadt einzuführen und dort zu verkaufen[49]). Aber auch während der Messen, wo es doch allen Fremden erlaubt war, ihre Waren in die Stadt zu bringen, machte man den Landhandwerkern Schwierigkeiten und verlangte Einschränkungen. So wurde z. B. in einer Reihe von Ratsbeschlüssen den Landküblern verboten, „mehr als mit zween Wägen Geschürr auf den fronfasten Marckt (zu) kommen“[50]). Den Landküblern, die sich dieser Verordnung nicht fügen wollten, wurde ihre Ware von der Zunft abgenommen. Erst 1692

[47]) Ebenda.
[48]) K. R. P. 31. Dezember 1738.
[49]) Spinnwetterzunft 57, 10.
[50]) K. R. P. 25. Mai 1692.

kam es zu einem Vergleich, nach welchem den Landküblern erlaubt wurde, während der Fronfastenmärkte drei Wägen Geschirr in die Stadt zu bringen. Sie mußten sich aber damit einverstanden erklären, daß „in dem übrigen ihren allhiesigen Küblern habenden Erkanntnussen ohne Schaden und dieselbige in ihren Kräften verbleiben auch die Landküblere zwischen den Fronfastenmärckten sich des Hausierens (in der Stadt) müssigen sollen“[51]).

Ebenso finden wir in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts Anklagen seitens der Wollweber gegen diejenigen von der Landschaft, „welche ausser der Mess und Fronfasten Zeyten ihre fabricierend tücher wider Ordnung anhero tragen und messiren“[52]). Die Zunft pflegte diese Landweber zur Verantwortung zu ziehen. Solche Klagen wiederholen sich auch später[53]). Noch 1787 wurde eine oft wiederholte Ratsverordnung erneuert, die den Landleuten ebenso wie Fremden verbot, außerhalb der Meß- und Fronfastenzeit „einige Waren, wes Namens und welcher Gattung solche immer sein möchten, feil zu haben und herum zu tragen“[54]).

Nicht nur sollten die ländlichen Handwerker der Zunft den städtischen Markt überlassen, auch die Rohstoffe der Landschaft sollten ihnen möglichst entzogen werden. So war es den Küblern der Landschaft verboten, das zu ihrem Handwerk erforderliche Holz daselbst zu beschaffen. Sie mußten es aus der Fremde einführen, damit das billigere Holz der Landschaft für die städtischen Handwerker verfügbar bleibe. 1762 beklagen sich 2 Kübler aus Lausen, daß sie weder im Solothurnischen noch im Fricktal Holz bekommen könnten, und bitten deswegen, der Rat möchte ihnen von solchen Orten, wo das Holz „ganz nicht weggeführt werden kann (dieses) verabfolgen lassen“. Ihr Gesuch wurde aber vom Rat abgewiesen[55]).

---

[51]) K. R. P. 13. Juni 1692.

[52]) Weberzunft 94 Akte 22 (26. Juni 1720) und Akte 24 (1. März 1721).

[53]) Ebenda Akte 34.

[54]) Ratsverordnung 18. Heumonat 1787 (Mandat).

[55]) K. R. P. 10. März 1762.

Ferner finden wir, daß die städtischen Schreiner 1684 verlangen, es solle den Vögten befohlen werden, daß sie sich „gänzlich von dem Aufkauf des Holzes müssigen". Wie drückend die Verbote des Holzkaufs in der Landschaft für die Landhandwerker, die es brauchten, waren, sehen wir aus ihren wiederholten Bemühungen, dieses Verbot in eine Erlaubnis umzuwandeln. 1761 reichte die Waldkommission dem Rat ein Memorial ein, in dem geschildert wird, „wie der Überlauf der Handwerksleute auf der Landschaft, welche um Holz zu ihrem Bedarf sich melden, sehr überhand nemme", weil die Landhandwerker in den benachbarten Herrschaften das Holz nicht mehr erkaufen können[56]). Der Bescheid des Rates auf dieses Memorial lautete: „sollen in das künftige die Handwerker, wann sie Hölz zu ihrem Beruf begehren, abgewiesen werden"[57]). Erst auf wiederholte Beschwerden der Landhandwerker wurde es zunächst (1762) erlaubt, wenigstens an die Handwerker, welche für den „Feldbau und für die Bauerngewerbe nötige Gerätschaft verfertigen, so viel es die Waldungen immer erlauben". Holz zu verabfolgen[58]). Den übrigen Handwerkern, die sich unmöglich von auswärts Holz verschaffen konnten, durfte erst 1765 da, „wo die Waldungen es erlauben", Holz gegeben werden[59]). Wie sehr die Regierung bestrebt war, die Rohstoffe der Landschaft für das städtische Gewerbe zu reservieren, ist auch zu ersehen aus dem Schreiben des Bürgermeisters an alle Oberbeamten vom Jahre 1795, wo infolge Mangels an dem für die Seidenfärber nötigen Färberkraut verboten wird, dasselbe aus der Landschaft auszuführen, und anbefohlen wird, die „Getreuen zu ermahnen, das von ihnen gesammelte Färberkraut hierher (in die Stadt) zu liefern und den hiesigen Färbern um einen billigen Pfennig zu verkaufen"[60]).

[56]) K. R. P. 30. September 1761.
[57]) Ebenda.
[58]) K. R. P. 6. März 1762.
[59]) K. R. P. 2. November 1765.
[60]) Archiv Liestal, Bd. 48, 28. Januar 1795.

An diesen wenigen Beispielen haben wir zu zeigen versucht, wie eifersüchtig das städtische Handwerk den innerstädtischen Markt und das Bezugsgebiet der Rohstoffe mit Hilfe des Staates sich zu bewahren strebte. Nun handelt es sich aber um das weitergehende Ziel der städtischen Zunftkreise, das Handwerk vom Lande selbst zu verdrängen, um dieses gewerblich zu beherrschen. Den Versuch, dieses Ziel zu erreichen, konnte aber nicht jede Zunft aufnehmen. Die kleineren Zünfte mußten sich mit der Sicherstellung des städtischen Marktes begnügen. Aber auch die mächtigeren Zünfte hatten nicht die Möglichkeit, ihr volles Ziel zu erreichen und deswegen suchten sie wenigstens das Landhandwerk möglichst unschädlich zu machen. Zu diesem Ende, um die Zahl der Handwerker auf dem Lande nach ihrem Belieben zu bestimmen, die Zahl ihrer Gesellen und Lehrjungen möglichst einzuschränken, ihre Konkurrenz möglichst darniederzuhalten, bemühten sie sich um weiteste Ausdehnung der Zunftmacht über die Landschaft. Die Landhandwerker sollten sich den Ordnungen, die ihnen die städtische Zunft vorschrieb, fügen, also: ihre Lehrjungen mit erhöhten Gebühren bei der Zunft auf- und abdingen, die Gesellen nach der Wanderschaft ihr Meisterstück in Gegenwart von städtischen Meistern verfertigen lassen; die Meister sollten sich nur städtischer Produktionseinrichtungen (Stampfen, Walken usw.) bedienen, ja manche Zunft verlangte sogar, daß die ihrem Gewerbe zugehörigen Landhandwerker ihre Produkte in die Stadt zur Warenschau bringen sollten[61]).

Diese Forderungen pflegten die Zünfte damit zu begründen, daß sie die „Stümpelei" auf der Landschaft abschaffen wollten. Unter diesem Deckmantel verbargen sie ihre selbstsüchtigen Ansprüche. Ebenso wie die Landleute politisch der Stadt untertänig und gezwungen waren, nur ihren Gesetzen zu folgen, ebenso sollten sie auch in ihrem Beruf der städtischen Zunft untertänig sein und nur nach ihren Verordnungen ihr Handwerk treiben dürfen. Erreichte

[61]) Vgl. Geering, S. 595 f.

das die Zunft, so waren die Landhandwerker ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt. Der Zunft erwuchsen daraus finanzielle Einnahmen, während die Produktionskosten der Landhandwerker sich steigerten; denn für alles mußten sie erhöhte Gebühren zahlen. Von größtem Gewicht und entscheidend war aber, daß die Zunft es dadurch in der Hand hatte, die Zahl der Handwerker auf der Landschatf möglichst klein zu halten.

So verlangte 1683 das städtische Sattlerhandwerk, daß, wenn ein Sattler zu Liestal Meister werden wollte, er sich bei der Ehrenzunft zu Basel anmelden und auch die Lehrjungen dort angedungen und ledig gesprochen werden müßten[62]). Diese Forderung der städtischen Sattler ist wahrscheinlich erfüllt worden; mit Sicherheit ist es aber nicht festzustellen.

Dagegen wissen wir Genaueres von den Maurern und Zimmerleuten auf der Landschaft. Schon 1646 wurde ihnen von der städtischen Zunft eine Ordnung aufgezwungen, nach der die Gesellen von der Landschaft verpflichtet wurden, nach ihrer Wanderschaft ihr Meisterstück in der Stadt in Gegenwart des Bottmeisters und einiger Beisitzer von der Zunft als Schaumeister zu machen[63]). Eine spätere Verordnung von 1767, vom Rate erlassen, verpflichtet alle Zimmerleute und Maurer von der Landschaft, ihre Lehrjungen auf der Zunft auf- und abdingen zu lassen. Diese Verordnung mußte dann 1771 nochmals wiederholt werden, da sie von den Landmeistern nicht befolgt wurde[64]). Alle diese Maßregeln der Zunft waren darauf gerichtet, die Zahl der Meister und ihrer Gehilfen auf der Landschaft möglichst niedrig zu halten. Das tritt noch schärfer hervor bei dem Konflikt zwischen den Handschuhmachern Basels und Liestals.

Nach langen Streitigkeiten kam es zwischen ihnen 1760 zu einem Vergleich, der durch die Vorgesetzten der Safran-

[62]) P. Ochs, Geschichte von Basel. Berlin und Leipzig 1786, Bd. 7, S. 367; K. R. P. 8, 15. und 22. August 1683.

[63]) Ordnung für Zimmerleute und Maurer v. 14. Dezember 1646.

[64]) K. R. P. 10. April 1771.

zunft auf Geheiß des Rates[65]) durchgeführt wurde. Wegen der Zahl der Handschuhmacher in Liestal gab die Zunft zu, daß statt drei, wie sie früher gewünscht, vier Meister in Liestal das Recht haben sollten, ihren Beruf auszuüben; jedoch sollten sie nur je einen Gesellen und nicht mehr anstellen dürfen. Dafür mußten sich die Liestaler Handschuhmacher verpflichten, „zu keinen Zeiten und unter keinem Vorwand keine Vermehrung zu begehren und keine frömbde Jungen zu keinen Zeiten zu lernen“[66]). Auf diese Weise erreichte die Zunft ihr Ziel. Dem ländlichen Gesellen wurde so die Möglichkeit genommen, nach Beendigung seiner Wanderzeit Meister zu werden. Nur wenn einer der vier Meister starb, konnte ein Geselle an seine Stelle treten.

Noch weiter in ihren Forderungen gingen die städtischen Wollweber. Mehrere von ihnen ließen sich auf der Landschaft nieder, und diese waren es, — besonders einer von ihnen, der Meister Görnler — welche der Zunft allerlei Klagen gegen die Landwollweber vorzubringen hatten. Unter dem Vorwand, für Abschaffung der „Stümpelei“ zu wirken, suchten sie den Landmeistern ihre Vorschriften aufzuzwingen, und, was von diesen als besonders schwer empfunden wurde, sie verlangten von ihnen, ihre Ware jedesmal in die Stadt zur Schau zu bringen. In einer Eingabe der Zunft an den Rat aus dem Jahre 1664 heißt es, daß die Zunftbrüder „uns (der Zunft) zu verschiedenen Mahlen, angelegentlich zu verstehen gegeben, wasgestalten genannter Bone und übrige Meister in Ew. Gn. Gebiet allerhand Stümpeleyen sich unterfangen ihre duech (Tücher) schlecht und nicht auf die Schau arbeiten . . . ihre Lehrjungen auch bey uns nicht aufdingen, und sonsten nach ihrem Belieben wider Handwercksgebrauch und Ordnung handeln tuen“[67]). Das waren die Vorwürfe, die den Landwollwebern seitens der Zunft gemacht wurden. Es handelte sich um die vollständige Unterwerfung der Landweber unter die Macht der Zunft.

[65]) K. R. P. 26. März 1760.

[66]) Archiv Liestal, Bd. 48.

[67]) Handel und Gewerbe LL 2, 27. Februar 1664.

Gegen dieses Ansinnen der Zunft wandten sich die Wollweber der Landschaft, besonders diejenigen des Farnsburger und Waldenburger Amtes. Hauptsächlich waren sie darüber aufgebracht, daß man ihnen zumutete, sie sollten ihre Waren jedes Mal zur Schau in die Stadt bringen. Im Wesentlichen mußten sie sich bereit erklären, sich der Ordnung der Zunft zu fügen. Die Zunft wollte sich aber damit keinesfalls begnügen, und so übergab der Rat den Streit der Parteien einer besonderen Kommission von drei Meistern zum Vergleich. Den genauen Entscheid dieser Kommission kennen wir nicht; so steht es z. B. nicht fest, ob es der Zunft gelungen ist, die Landwollweber zur Schaustellung ihrer Waren in der Stadt zu zwingen; daß sie sich aber im übrigen, in bezug auf das Auf- und Abdingen der Lehrjungen usw. der Ordnung der Zunft und ihrer Jurisdiktion fügen mußten, das ist sicher.

Aus den angeführten Beispielen können wir schon ersehen, wohin die allgemeine Tendenz der städtischen Handwerker ging und welchen Weg sie zur Bekämpfung des Handwerks auf dem Lande einschlug. Unser Bild von den Gegensätzen zwischen dem städtischen und ländlichen Handwerk würde aber unvollkommen sein, wenn wir nicht noch genauer die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land bei denjenigen Handwerken betrachteten, bei denen die Gegensätze besonders schroff waren und in langwierigen Streitigkeiten besonders schroff zum Ausdruck kamen. Wir meinen das Gerber- und Schuhmacherhandwerk.

§ 2. Gerber[68]).

Am schärfsten hat sich der Gegensatz zwischen städtischem und ländlichem Handwerk im Gerberfach ausgewirkt. Die Streitigkeiten zwischen der „Ehrenzunft zum Gerwern" in der Stadt und der Meisterschaft der Gerber auf dem Lande ziehen sich beinahe durch das halbe 18. Jahrhundert hin. Schärfer als alle anderen städtischen Zünfte vertrat diese den Standpunkt des mittelalterlichen Stadt-

[68]) Zu diesem § vgl. Zehntner.

wirtschaftsgedankens, daß nur den städtischen Bürgern das Recht zustehe, Gewerbe zu treiben. Dem Landmann sei „von Gott und der Natur selbst" nur der Bauernberuf vorgeschrieben. Der Kampf der städtischen Gerber gegen die der Landschaft geht darauf aus, das ländliche Handwerk vollkommen zu vernichten. Wenn sie gezwungenermaßen mit Einschränkungen des Handwerks auf der Landschaft sich begnügten, so geschah das, weil der Rat, obwohl in der Tendenz ganz derselben Ansicht, sich doch nicht völlig für ihre Ansprüche einsetzen konnte.

Aber nicht nur dem Untertanen galt dieser Kampf der Zunft, sondern auch dem Mitbürger, der den Versuch machte, seine Gerberei außerhalb der Stadtmauer zu errichten. Deswegen wird es nicht überflüssig sein, bevor wir zu den eigentlichen Auseinandersetzungen zwischen den Stadtgerbern und den Landgerbern übergehen, eines Streites zwischen der Zunft und einem Basler Gerber zu gedenken, der sein Handwerk auf dem Lande betreiben wollte. Dieser Streit führt uns an das Ende des 17. Jahrhunderts, wo der Wirt Franz Thierry in Klein-Hüningen eine Gerberei errichtete; gleich darauf erging auch an den Rat die Klage der Gerberzunft: da es niemandem erlaubt sei, zwei Berufe zugleich auszuüben, so müsse Thierry, da er gelernter Gerber sei und sich für den Gerberberuf entscheiden wolle, ihn wie jeder andere Bürger in der Stadt betreiben und nicht auf dem Lande, wo es zum Schaden „des Pfundzolls und Verstümpelung des ganzen Handwercks" geschehe[69]). Darin tritt die Ansicht zutage, daß jedes außerhalb der Stadt betriebene Handwerk „Stümpelei" sei. Wie aus dem Gutachten der für diese Angelegenheit eigens ernannten Kommission hervorgeht, gab Thierry in vielem nach. Er erklärte sich bereit, einzig den Gerberberuf auszuüben und in allem der Zunft zu gehorchen. Die verfertigte Ware wollte er sogar jedesmal zur Verzollung in die Stadt bringen und von dort aus seinen Kunden auf der Landschaft zuführen. Der Zunft war es aber gerade darum zu

[69]) K. R. P. 1. Oktober 1687.

tun, daß er seine Gerberei nicht auf der Landschaft betreibe. Sie bestand auf ihrer Forderung, er solle die Gerberei in die Stadt verlegen und setzte es auch beim Rate durch[70]). So erging es einem Bürger. Der Kampf gegen die Untertanen war zwar weniger erfolgreich, aber viel schärfer.

Wie sah im 18. Jahrhundert das Gerberhandwerk auf dem Lande aus? Aus einer Enquête[71]), die die Vorsteher der Ämter auf Veranlassung des „Dreizehnerrates" im Jahre 1733 aufnahm, können wir uns darüber ungefähr ein Bild machen. In Liestal allein waren danach damals 14 gelernte Gerber, doch waren damals nur 4 selbständig tätig. Diese hatten je 1—3 Gerbergruben. Während des Streites kam dann in Liestal noch eine Gerberei hinzu; andere hatten die Zahl ihrer Gruben vermehrt. Auf der übrigen Landschaft, in den Ämtern Farnsburg und Waldenburg, waren 6 Gerbereien mit ungefähr 11 Gruben.

Nur die Liestaler Gerber hatten eine „Gerechtigkeit" für ihren Beruf, die schon 1655 erneuert worden war, aufzuweisen. Die Handwerker der übrigen Landschaft hatten keine und beriefen sich alle auf Liestal; denn um die Liestaler Gerber gruppierte sich die Meisterschaft der gesamten Landschaft, die ganz autonom war und fast eine selbständige Zunft bildete. In Liestal wurden alle Lehrjungen der Landschaft aufgedungen und lediggesprochen; dort kauften sich die Gerber als Meister ein; von dort ging auch die Kontrolle über die Lehr- und Wanderzeit aus. Rohstoffe und Produktionsmittel (Häute, Rinde) kauften sie meistens im Baselgebiet auf, oft aber auch in benachbarten Kantonen. Sie hatten auch meistens eigene Stampfen. Das produzierte Leder verkauften sie zum größten Teil auf der Landschaft, aber auch den städtischen Meistern und in den benachbarten Gebieten. Die meisten zahlten auch den Pfundzoll, besonders von der Ware, die sie nach dem Auslande verkauften.

---

[70]) K. R. P. 18. Juli 1688.

[71]) S. Gerberzunft 51 und Handel und Gewerbe PP 2.

Gerberei wurde also auf dem Lande in beträchtlichem Maße getrieben, und es ist durchaus verständlich, daß dies den Stadtgerbern, die selbst das Absatzgebiet der Landschaft zu beherrschen strebten, sehr im Wege war, besonders wenn die Landgerber ihnen außerhalb der Landschaft und manchmal auch in der Stadt Konkurrenz machten.

Als nun im Jahre 1725 — sicher nicht zum wenigsten unter dem Einfluß der Gerberzunft — die Frage, ob die Untertanen berechtigt seien, Gewerbe zu treiben, im Großen Rate prinzipiell erörtert wurde, brachten die Gerber ihre große Klage gegen ihre Handwerksgenossen auf der Landschaft vor. Die Gründe ihrer Klage und ihre Forderungen treten uns zum Teil in dem Gutachten des Direktoriums der Kaufmannschaft vom Jahre 1728, das mit der Beurteilung dieser Sache beauftragt wurde, entgegen. Der wesentlichste Grund, den die Zunft zur Bekräftigung ihrer Forderungen jetzt wie auch später angab, war naturrechtlicher Art — das Handwerk gehöre dem Städter, dem Landbewohner nur der Pflug. Diese mittelalterliche Auffassung beherrscht noch vollkommen das damalige zünftige Basel, ja sie wurde, wie wir schon oben zu zeigen versucht haben, durch die entschiedenere politische Unterjochung der Untertanen im 18. Jahrhundert noch verschärft. Sogar das Direktorium der Kaufmannschaft, das sich doch sonst in Fragen der Seidenbandindustrie möglichst von den Zunftgedanken emanzipierte, unterstützte diese Ansicht mit Nachdruck. In dem obenerwähnten Gutachten schreibt das Direktorium, die Untertanen hätten Vorteile gegenüber den städtischen Handwerkern, „indem aber nach der ohnstreitigen Billigkeit solcher Unterscheyd ganz umbgekehrt seyn (müßte), und der Bauer sich allein vom Feldbav, wozu er auch von Gott selbsten nach Geburth und Natur bestimmet ist, sich ernehren; der Burger hingegen der frey- und Gelegenheyt zur Führung eines komblicheren Beruffs und Lebens sich zu erfreuen habe“[72]). Die Gerber wissen aber auch ihr Verlangen nach Unterdrückung der länd-

[72]) Gerberzunft 51.

lichen Gerbereien mit vielen wirtschaftlichen Gründen zu bekräftigen. Die Untertanen haben die Gelegenheit einer „komblicheren" Führung des Berufs, d. h. sie haben einen billigeren Lebensstandard und geringere Produktionskosten. Sie haben die Möglichkeit, bequemer und billiger Rohmaterial einzukaufen; dann haben sie den Eingangszoll nicht zu bezahlen, auch das Besuchen der Messen ist für sie weniger kostspielig usw. Die Zunft stellt dem Rat den drohenden Niedergang ihres Handwerks in der Stadt vor, denn — so argumentiert sie — die Zahl der Handwerker in der Stadt selbst sei schon von 10 auf 70 gestiegen. Das Wachstum der Stadt und des Absatzgebietes zogen sie dabei allerdings nicht in Betracht. Das Direktorium wies überdies auf die Politik anderen Schweizerstädte hin und betonte, daß es dem Rat „angelegen seyn soll, sich die Commercia und Fabriques in dehro S t a d t beyzubehalten"[73]). Aus all dem ergaben sich die bekannten Forderungen der Zunft. Zunächst soll von nun ab kein neuer Gerbermeister auf dem Lande zugelassen werden. Die bestehenden Betriebe sollen mit dem Ableben ihrer derzeitigen Besitzer (außer in Liestal) aufgelöst werden. Die bestehenden Gerberbetriebe sollen in bezug auf ihre Arbeitskräfte, Konkurrenzfähigkeit und Absatzmöglichkeit Einschränkungen erleiden. Die Landmeister sollen verpflichtet sein, ihre Lehrjungen auf der Zunft in Basel auf- und abzudingen, für ihre Waren den Pfundzoll zu bezahlen und schließlich diese nur auf der Landschaft, keineswegs aber in der Stadt oder auf auswärtigen Messen abzusetzen (s. Ratsbeschluß vom 5. April 1728).

Das Direktorium unterstützte aber nur die beiden letzten Forderungen der Zunft, in bezug auf die übrigen enthielt es sich der Meinungsäußerung, mit der Erklärung, daß es in die Sache nicht genügend eingeweiht wäre. Tatsächlich hatte das Direktorium nicht einmal die Landgerber befragt. Der Rat übergab daraufhin die Weiterführung der Angelegenheit dem Dreizehnerrat.

[73]) Ebenda.

Vor diesem kam die Sache wirklich zu einer gründlicheren Untersuchung, wie die oben erwähnte Enquête von 1733, die zu diesem Zweck auf der Landschaft aufgenommen wurde, beweist. Aus dieser Enquête ist zu ersehen, daß die Liestaler Meister den Haupteinwand der Zunft, dem Untertan stehe das Gewerbe nicht zu und er sei ein „Stümper", mit ihrem historischen Recht zu entkräften versuchten, wonach „vor ehedenklichen Jahren von ihren Voreltern seyen allzeit gerwer zu Liestal gewesen, und haben sich den von ihnen habenden articlen und Ordnung verhalten"[74]). Auch die übrigen Landmeister hielten sich an diesen Einwand, obwohl sie keine schriftliche Ordnung und „Gerechtigkeit" besaßen. Eine andere als die historische Widerlegung der naturrechtlichen Ansicht der Städter war damals für sie undenkbar; auch war sie sicherlich die weitaus wirksamste; denn im alten Basel, wie im alten Europa überhaupt, galt nicht das Recht, sondern es galten die „Gerechtigkeiten". Von Seiten der Stadtgerber werden nun die Klagen noch schärfer und die Forderungen präziser.

In dem im Jahre 1733, also nach fünf Jahren, vom Dreizehnerrat vorgelegten „Ratschlag"[75]), wird eine klare Scheidung zwischen den Liestalern und den übrigen Landgerbern gemacht. Den alten Privilegien der Liestaler, wie auch der Tatsache, daß Liestal ein Städtchen war, wird Rechnung getragen.

Die Dreizehner schlugen vor: 1. Es sollen keine neuen Gerbereien auf dem Lande zugelassen werden.

2. Das Dreieramt solle Maßnahmen zur genauen Einziehung des Pfundzolls von den Landgerbern ergreifen.

3. Den Gerbern zu Liestal soll erlaubt sein, ihre Lehrjungen selbst auf- und abzudingen; die Handwerker auf der übrigen Landschaft sollen das aber nur auf der Ehren-Zunft in Basel tun dürfen, und auch nur dann, wenn der betreffende Lehrjunge nachweisen könne, daß er eine Gerberei von seinem Vater zu erwarten habe.

---

[74]) Handel und Gewerbe PP 2.

[75]) K. R. P. 8. Juli 1733.

4. Die Landgerber sollen verpflichtet werden, die ihnen nötige Lohe nur außerhalb des Landes einzukaufen.

Dieser letzte Punkt, der früher nie erwähnt worden war, ist sicher auf eine neue Klage der Basler Gerber zurückzuführen. In ihrem eigenen, kurz darauf eingereichten Memorial an den Rat beklagen sie sich, daß die Landgerber „in Einkauf der rohen Häuten auf der basslisch und anderen benachbarten Landschaften uns (den Städtern) vorlaufen, hiemit . . . den Einkauf verteuern, und dieses letzte beschieht auch mit dem Loh".

In dieser Klage kommt ganz die selbstsüchtige Überzeugung des noch ganz in den mittelalterlichen Anschauungen steckenden städtischen Handwerkers zum Ausdruck, wonach das um die Stadt liegende platte Land auch insofern der Stadt dienen muß, daß es ihr die Rohstoffe zu beschaffen habe. Wenn der Landbewohner sie dem Bürger vorwegkauft, so ist es eben ein Eingriff in seine Rechte. So verstehen wir auch den Vorschlag der Dreizehner, man solle den Landgerbern verbieten, die ihnen nötige Lohe im Lande anzuschaffen. Dem Verlangen der Zunft, die Handwerker auf dem Lande ohne Nachwuchs aussterben zu lassen, stimmten aber die Dreizehner nicht zu, sie wollten nur verhüten, daß neue Gerbereien entstünden. Auch solite die Macht der Zunft nur auf die Dorfgerber, also mit Ausschluß derer von Liestal, ausgedehnt werden.

Nach diesem Gutachten schien der Prozeß noch nicht spruchreif; denn die Zunft ging auf eine vollständige Vernichtung des ländlichen Gerberhandwerks aus und wollte auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Der Rat beauftragte daher die Dreizehner, neue Vorschläge zu machen.

Die Gerberzunft reicht nun ein neues Memorial ein und weist darauf hin, daß das Gerberhandwerk auf der Landschaft unnötig sei, denn die Stadtgerber allein könnten Stadt und Land genugsam mit Leder versorgen: klar, daß dies überhaupt ihres ganzen Strebens Endziel war. Die verhältnismäßige Selbständigkeit der Liestaler Meister von der Zunft wollen sie nicht zugeben. Sie verlangen, daß man nach dem Tode eines Dorfgerbermeisters seine Ger-

berei sofort „völlig cassiere“ und ihre Produktionseinrichtungen zerstöre. Nur den zur Zeit tätigen vier Gerbern zu Liestal solle es, wenn sie besondere „Freiheits Brieff“ aufzuweisen hätten, erlaubt sein, je einen Sohn zum Handwerk heranzuziehen. Diese Söhne sollten aber auch zu Basel auf- und abgedungen werden. Auch die Zunft mußte also mit den Freiheitsbriefen der Liestaler rechnen, tat es allerdings widerwillig und in sehr geringem Maße. Die Dreizehner hatten auch in ihrem neuen Vorschlage die Forderung der Zunft nicht berücksichtigt, wonach den Untertanen gestattet sein sollte, ihr Leder nur auf der Landschaft zu verkaufen. Diese Vorschrift, schon 1728 vom Direktorium anempfohlen, wird nun von der Zunft mit besonderem Nachdruck gefordert.

Um den Rat von der Berechtigung ihrer Ansprüche noch besser zu überzeugen, hatten sich die Basler Gerber an die Städte Zürich, Solothurn und Schaffhausen mit der Bitte um genaue Angaben über folgende Fragen gewendet: ob dort neue Gerbereien auf dem Lande zugelassen würden und ob die Landmeister sich in der Stadt einkaufen und ihre Lehrjungen dort auf- und abdingen müßten. Die Antworten[76]) lauteten natürlich ganz im Sinne der Zunft, denn in jenen Zunftaristokratien war der Antagonismus zwischen städtischem und ländlichem Handwerk nicht kleiner als in Basel; doch hatten sich dort zu dieser Zeit die Stadtgerber schon durchgesetzt. Diese Antwortbriefe wurden deshalb von der Zunft ihrem Schreiben, in dem sie erneut ihre Forderungen darlegte, beigefügt.

Auch in dem nächsten Gutachten der Dreizehner vom Jahre 1734[77]) wurde die Forderung der Zunft wegen der Beschränkung des Absatzmarktes der Landgerber nur auf die Landschaft nicht erwähnt. War dies eine Selbstverständlichkeit oder wurde diese Forderung im Hinblick auf das Interesse der Konsumentenschaft bewußt unberücksichtigt gelassen? In dem entscheidenden Punkt kamen aber nun

[76]) Gerberzunft 51.
[77]) Ebenda.

die Dreizehner den Forderungen der Zunft entgegen. Sie schlugen vor, daß es keinem der Untertanen, auch nicht denen von Liestal, erlaubt sein solle, das Gerberhandwerk zu erlernen, wenn er nicht eines Gerbers Sohn sei und von seinem Vater eine Gerberei zu erwarten habe. Um die Kontrolle darüber in der Hand zu haben, sollte es verboten sein, außerhalb des Landes das Handwerk zu erlernen; die von Liestal sollten sich in Basel wenigstens einschreiben, die von der übrigen Landschaft dort auf- und abdingen lassen. Wenn ein Handwerker keinen Sohn hätte oder ihn zu seinem Handwerk nicht „ziehen" wollte, sollte er nicht befugt sein, jemand anders „zu seiner Gerwerei zu ziehen". Nach seinem Tode sollte es dem Rate überlassen sein, die Gerberei zu vernichten oder bestehen zu lassen.

So schien es nun als ob die Gerberzunft fast alles, was sie bestrebte, erreichen würde. Der Rat konnte sich aber doch nicht zu einer solch gewalttätigen Politik gegenüber dem ländlichen Handwerk entschließen und ernannte 1734 eine besondere Kommission, die die Sache weiter zu untersuchen und neue Ratschläge einzubringen hatte.

Diese „Deputation" hat aber die Sache garnicht durchgearbeitet und wurde auch nicht nochmals dazu aufgefordert. Das ist nur damit zu erklären, daß der Rat sich zu derart scharfen Maßnahmen gegen die Untertanen nicht entschließen wollte, dagegen auch die Stadtgerber mit ihrem Verlangen nicht völlig abweisen konnte, denn im Prinzip wenigstens war ja die Regierung mit ihnen einverstanden. So ließ man die Frage offen und wich auf diese Weise der Entscheidung aus.

Durch die erneute Eingabe der Zunft vom Jahre 1748[78]), also erst nach vierzehn Jahren, wurde die Sache wieder ins Rollen gebracht. Hier stehen wir wieder vor den alten Klagen. Auch diesmal fehlten nicht die bekannten naturrechtlichen und wirtschaftlichen Begründungen. Man wollte nun zugeben, daß die vier Gerbereien in Liestal weiter bestehen dürften, aber mit beschränkter Zahl von Gruben.

[78]) Handel und Gewerbe PP 2, 1. Mai 1748.

Die Meister sollen in der Zunft zu Basel „incorporiert" werden. Dies galt aber nur für Liestal. Den Meistern der übrigen Landschaft soll auferlegt werden, binnen zwei Jahren ihre Gerberbetriebe zu liquidieren und der Rohstoffeinkauf soll ihnen sofort verboten werden.

Diesmal gingen also die Stadtgerber noch viel weiter; sie verlangten sofortige Abschaffung der Gerbereien auf den Dörfern. Der Rat konnte natürlich nicht so weit gehen und beauftragte daher die Landkommission, einen Vergleich zwischen den Parteien zustandezubringen.

Die Landkommission versuchte nun, einen Vergleich zustandezubringen — allerdings vergeblich[79]). Im Vergleich zu den früheren Forderungen der Zunft kam sie nun den Landgerbern nur soweit entgegen, als sie auch den zwei Waldenburger Brüdern Buser, die zwei Gerbereien besaßen, eine Gerberei vergönnte; die übrigen Gerbereien in Gelterkinden und Lissach sollten nur bis zum Tode der jetzigen Besitzer bestehen bleiben. Alle Gerbereien, auch die von Liestal, sollten aber nur je eine Leder- und eine Äschergrube haben.

Es leuchtet ein, daß die Landgerber sich das nicht gefallen lassen wollten. Auch diesmal klammerten sie sich an ihre historischen Rechte. Besonders wehrten sich die Liestaler dagegen, daß man ihr Handwerk als „unehrliche Stümpelei" bezeichnete. Sie baten in Erwägung zu ziehen, „daß zu allen Zeiten dieser Beruff bey ihnen frey und ohneingeschränkt getrieben worden, daß obwohl sie kein Zunfthaus gehabt dennoch ihre Jungen auf- und abgedungen, selbige auch allerorten passirt haben"[80]); in ihren Zunftrodeln fanden sie sogar, daß 1675 ein Basler Bürger von der E. Zunft zur Erlernung des Handwerks nach Liestal geschickt worden sei. In ähnlicher Weise verteidigten sich auch die übrigen Landgerber. Auf die Frage der Landkommission, ob sie mit den „Propositiones" der Zunft einverstanden wären, antworteten die Liestaler wie die übrigen

[79]) Gerberzunft 51, 16. April 1749.
[80]) Ebenda.

Landgerber, daß sie mit je einer Ledergrube unmöglich auskommen könnten. In Liestal seien auch zur Zeit fünf Gerbereien, und niemand von ihren Besitzern möchte auf seine Rechte verzichten. Es sei sogar in Liestal ein sechster Gerber namens Brodbeck, der seinen Beruf in Basel erlernt habe und eine neue Gerberei eröffnen wolle. Die Liestaler erklärten sich aber bereit, mit den bestehenden fünf bezw. sechs (falls Brodbeck keine der bestehenden erwerben könnte) Gerbereien sich zu begnügen, wenn man ihnen mehr als je eine Grube bewilligen würde. Auch würden sie, falls es unumgänglich sein sollte, der Gerberzunft dasselbe abstatten, was die Liestaler Schuhmacher der Schuhmacherzunft in Basel abstatten (einen Gulden pro Meister). Die Meister der übrigen Orte lehnten auch die Zumutungen der Stadtgerber ab.

Die Landkommission betont nun in ihrem Gutachten die Pflicht des Rates, „alles beyzutragen was zu dero aufnahme und flor unserer Stadt dienlich seyn könne", „indessen", bemerkt sie weiter, „kann auch das Beste des Unterthanen nicht außer Acht gesetzt" werden[81]). Sie schlug daher vor, alle bestehenden Gerbereien auf dem Lande zu konzessionieren (in Liestal sollte noch Brodbeck, der in Basel gelernt hatte, falls er keine zu kaufen bekäme, eine neue Gerberei errichten dürfen). Sämtliche Gerber auf der Landschaft sollten verpflichtet sein, die Ihrigen auf der Zunft einschreiben zu lassen und der Zunft das abzustatten, was die Schuhmacher zu Liestal der Schuhmacherzunft zu Basel abstatten mußten. Die zu ihrem Beruf nötige Lohe sollten sich die Landgerber außerhalb des Landes beschaffen. Bei Verlust ihrer Gerbereien sollten sie sich strikt der Ordnung unterwerfen und den Pfundzoll den Zollen genau abstatten. Das waren eben all die Einschränkungen, die die meisten größeren Zünfte den Landhandwerkern auferlegt haben.

Indem der Kl. Rat 1749 diesen Vorschlag akzeptierte[82]), wurden die Landgerber unter die Macht der Zunft gestellt

[81]) Ebenda.
[82]) K. R. P. 16. April 1749.

und das Wachsen ihrer Zahl verhindert. Die auf dem Lande für den Gerberberuf notwendige Lohe wurde ausschließlich für die städtischen Gerber reserviert.

Das allerletzte Ziel der Zunft, die vollständige Vernichtung des schon bestehenden Handwerks auf dem Lande, hatte sie also nicht erreicht. Obwohl alle Landgerber die Ihrigen auf der Zunft einschreiben lassen mußten, hatte diese doch nicht immer genügend Macht, die Aufnahme neuer Gesellen oder Lehrjungen zu verbieten. Auch wurde die Zahl der Gruben bei keinem Betriebe begrenzt.

Und wirklich scheint es, daß die einzelnen Betriebe zu dieser Zeit auf der Landschaft sich vergrößert haben, besonders der von Langenbruck, dem die Basler nachsagten, der Besitzer arbeite mit mehreren Söhnen und habe fünf bis sechs Ledergruben im Betrieb. Die Zunft drängte daher zur Wiederaufnahme des Prozesses.

Am 20. April 1750 wurde im Großen Rat ein Anzug eingebracht: „die Unterthanen auf der Landschaft sollten in Ansehung der E. Handwercke nicht favorabler als die Burger selbst tractirt werden“[83]). Sicher kam dieser Anzug von seiten der Gerber; denn schon am 15. Juni, als diese Frage im Großen Rat zur Behandlung kam, meldeten sich die Gerber, dieser Anzug betreffe gerade sie, denn in ihrem Streit mit den Landgerbern seien die letzteren „mehr als sie begehret haben, favorisiert worden“. Die Gerber faßten auch diesmal wie schon 1728 ihre Ansprüche in den Rahmen einer prinzipiellen Frage. Sie erreichten auch, daß der Große Rat ihnen anheim stellte, ihre Beschwerden dem Kleinen Rat einzureichen und Untersuchung zu verlangen. Das geschah schon am 1. August desselben Jahres.

Besonders charakteristisch ist eine Stelle in ihrer neuen Beschwerde. Es heißt: „sie die Landgerwere sollen ihr benötigtes Law von aussert Landts anschaffen; und die Unserer Landschafft abfallende Runden unserer Statt zugefiert werden; da wir dieses schlechten Lauwes niemalen begehret

---

[83]) K. R. P. 20. April 1750.

haben“[84]). Die Zünftler hatten es also schon vergessen, daß sie im Jahre 1748 besonders dringend verlangt hatten, man solle die Lohe von der Landschaft ihrer Benutzung reservieren. Im übrigen anerkannten sie nun auch Waldenburg, gleich Liestal, als bevorzugtes „Stettli“ und wollten nur zugeben, daß auch die Waldenburger Meister das Recht haben sollten, ihre Gerbereien je einem Sohn zu vererben — das war aber auch alles, was sie zugestanden hatten. Daß ihre Forderungen, wie sie angaben, auf dasselbe hinauskamen, was das Direktorium der Kaufmannschaft schon 1728 als „billich“ erkannt hat, entsprach nicht der Wahrheit.

Der Rat gab nun der Landkommission den Auftrag, die Klage der Zunft zu prüfen, und nur, falls etwas Neues darin wäre, „darüber zu reflectieren“, sonst aber es beim Beschluß von 1749 zu belassen. Die Landkommission sah in der Beschwerde nichts, was nicht schon früher in Betracht gezogen worden wäre und empfahl dem Rat, an dem Beschluß von 1749 festzuhalten[85]). Zwar wies der Rat die Landkommission erneut an, die Parteien zu verhören, tatsächlich blieb es aber beim alten.

Indessen komplizierte sich im nächsten Jahr die Sache noch mehr. Die Landgerber, die in der Landschaft die ihnen nötige Rinde nicht aufkaufen durften, waren größtenteils auf die Einfuhr aus Frankreich angewiesen, denn die Loheausfuhr vom Fricktal und vom Solothurnischen war streng verboten. Nun verboten aber auch die Franzosen bei Strafe der Konfiskation und 100 Livres Buße die Ausfuhr der Rinde. Basel bekam mit großer Mühe die für die Stadt nötige Ausfuhr frei; den Landgerbern wollten aber die Basler die Lohe nicht zukommen lassen. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß die Gerber von Liestal im Mai 1751 durch ihren Schultheiß um Erlaubnis baten, im Amt Liestal wie früher die Eichen im Mai zu fällen und die Rinde der Bäume, die als Bauholz und Pfähle benutzt würden, gebrauchen zu dürfen. Sie gaben an, daß sie sonst sehr

[84]) Handel und Gewerbe PP 2, 1. August 1750.
[85]) Ebenda, 28. Oktober 1750.

großen Schaden leiden müßten. Sie wurden aber mit ihrer Bitte vom Rat abgewiesen[86]).

Natürlich wandten sich die Landgerber dann nach dem Elsässischen, um ihre Lohe einzukaufen. Es lag aber gar nicht in der Absicht der Zunft, das zu dulden; die Notlage der Landgerber erschien ihr im Gegenteil als erwünschtes Mittel, sie niederzuzwingen. Einem Liestaler Gerber hatten sie drei Fuhren Lohe, die er in Burgfelden gekauft hatte, weggenommen, als er im Begriff war, sie durch die Stadt zu führen. Sie stützten sich dabei auf ein Fürkaufsverbot vom 21. Dezember 1720, wonach niemand „dem Loh für (vor) das Thor entgegen gehen dörffe“[87]). Die Strafe wurde zwar diesem Liestaler Gerber erlassen; die Stadtgerber hatten aber ausgewirkt, daß der Rat den Landgerbern bei Strafe den Einkauf französischer Lohe verbot[88]). Weder auf dem Lande also, noch außerhalb desselben, durften sie nun ihr unentbehrliches Produktionsmittel kaufen. Es wurde ihnen nur das eine in Aussicht gestellt, daß die Landkommission darüber beschließen werde, ob das verbotene Fällen der Eichen im Frühjahr im Bezirk Liestal wieder erlaubt werden könnte.

Die Zunft ließ aber von ihren alten Klagen auch nicht ab und verlangte die vom Rat 1750 beschlossene Vernehmung der Parteien durch die Landkommission. Das erreichte sie aber nicht.

Die harten Vorschriften beim Einkauf der Lohe waren für die Landgerber ein großes Hindernis, und so reichten die Liestaler Gerber durch ihren Schultheißen das Gesuch ein, das „Erkanntnus“ vom 16. April 1749 aufzuheben. Es wurde ihnen aber nur bewilligt, worum sie schon vor dem letzten Verbot betreffend den Einkauf welscher Lohe gebeten hatten: sie durften die im Mai zu Bauholz und zu Pfählen bestimmten Bäume im Bezirk Liestal schälen[89]). Den übrigen Landgerbern wurde nichts bewilligt. Durch

[86]) K. R. P. 12. Mai 1751.
[87]) K. R. P. 12. Juni 1751.
[88]) Ebenda.
[89]) K. R. P. 27. Mai 1752.

den Entzug der Produktionsmittel hatte man nun den richtigen Weg gefunden, die Landgerbereien zu unterdrücken. In der nächsten Zeit sind es die Landgerber, die in der Rolle der Bittsteller und Kläger erscheinen.

Am 19. Februar 1759 reichen die Liestaler Gerber eine Klage gegen die Zunft ein[90]). Sie beschweren sich, daß die Zunft ihnen nicht einmal eine beschränkte Quantität Lohe einzukaufen erlaube. Die Zunft habe den Gerber Gysin von Liestal mit 20 Pfd. bestraft, weil er einen Wagen Lohe in Belfort einkaufte. Sie bitten, daß man dem Gysin die Strafe erlasse und den Gerbern zu Liestal erlaube, wenigstens eine gewisse Quantität Lohe einzukaufen. Dafür sind sie nun bereit, sich in der Zunft einzukaufen, was die letztere 1749 nicht einmal bei den Gerbern anderer Orte hatte erreichen können.

Die Stadtgerber wollten aber davon nichts hören. In ihrer Antwort heißt es: „keiner derselbigen (der Landmeister) werde zeigen können, daß sie zu dem welschen Loh jemahlen ein Recht gehabt" hätten, von den ältesten Zeiten her sei „dem hiesigen E. Handwerck, mit Ausnahme ihrer (der Landleute) der Einkauf des welschen Lohes . . . allein zugekommen"[91]). Diese Behauptungen der Zunft erwiesen sich auch als wirksam. Der Rat ließ es beim Verbot bewenden und wiederholte, daß „sowohl die Gerber zu Liestal, als samtlich Gerwere von Einkauffung des welschen Lohs gewiesen" sein sollen[92]). Auch der Landgerber Gysin mußte für sein Vergehen die genannte Strafe der Zunft bezahlen. Im Juli desselben Jahres wurde auch die Beschwerde eines Elsässer Lohhändlers zurückgewiesen, der nach Liestal Lohe gebracht und sie dort nicht hatte verkaufen dürfen.

Zu Beginn der sechziger Jahre sind auch in Basel die Ideen der Physiokraten, wohl unter dem Einfluß der ökonomischen Gesellschaft in Bern, eingedrungen. Der Rat beginnt mit der Frage nach Verbesserung der Landwirtschaft sich zu beschäftigen. Es wurde zu dieser Zeit ein Ausschuß

[90]) K. R. P. 19. Februar 1759.
[91]) K. R. P. 26. Mai 1759.
[92]) Ebenda.

aus Mitgliedern der Haushaltung und der Landkommission gebildet, dem die Frage der Verbesserung der Landwirtschaft oblag. Dieser Ausschuß wurde im Jahre 1765 vom Großen Rat als ständige Landwirtschaftskommission eingesetzt.

Im Zusammenhang damit wurde am 16. Dezember 1761 im Großen Rate der Anzug eingebracht, daß zu Verbesserung des Landbawes alle werkende Professionen und Handwercke auf Ew. Gn. Landschaft abgethan werden sollten"[93]). Ob dieser Anzug direkt von den Gerbern ausgegangen ist, läßt sich schwer sagen. Jedenfalls haben sie die Situation sofort ausgenutzt und sich beim Ausschuß zur Verbesserung des Landwesens mit ihren Beschwerden gemeldet. Sie stellten, wie schon früher, ihre Bestrebungen in den Schutz eines Prinzips.

Die Gerberei auf dem Lande — so erklärten sie — sei dem Landbau durchaus schädlich und stelle ein auf dem Lande durchaus entbehrliches Handwerk dar. Ein Gerber investiere in seinem Betrieb mindestens 10 000 Pfd.; dieses Geld könne aber mit viel größerem Nutzen für Ackerbau und Viehzucht verwendet werden. Es sind neuere und zeitgemäßere Begründungen der alten, selbstsüchtigen Bestrebungen der Gerberzunft. Auch die Verteidigungsgründe der Landgerber sind ungefähr dieselben wie früher, so daß ein näheres Eingehen darauf sich erübrigt. Die Landgerber baten, da ihnen der Streit mit der Zunft nichts als Schaden bringe, es beim Beschluß von 1749 zu belassen. Auch der Ausschuß fand, daß es unmöglich wäre, „ein wohlbedachtes" und mehrmals bestätigtes „Erkanntnis" durch einen neuen Beschluß aufzuheben[94]). Der Rat beschloß 1764 am Erkanntnis von 1749 festzuhalten, ließ aber auch jetzt noch eine Tür für weitere Klagen der Zunft offen. Er stellte nämlich der Zunft anheim, über die Zahl der Gruben, die jeder Gerberei auf dem Lande zustehen sollte, dem Kleinen Rat weitere Vorschläge zu machen[95]).

---

[93]) Protokolle des Großen Rates 16. Dezember 1765.
[94]) Handel und Gewerbe PP 2, 5. Dezember 1763.
[95]) K. R. P. 5. März 1764.

Schon am 30. Mai desselben Jahres reichte die Zunft die neuen Vorschläge ein. Sie begnügte sich aber mit der Frage der Grubenzahl nicht, sondern kam wieder mit ihren alten, wenn auch etwas gemilderten Forderungen. So zogen sich die Händel wieder drei Jahre hin, zu einem bestimmten Resultat führten sie aber nicht. 1767 übergab der Rat die Weiterführung der Sache dem Dreizehnerrat. Wir hören aber seitdem nichts mehr von ihr.

Der Zunft ist es also gelungen, durch den Ratsbeschluß von 1749 zu erreichen, daß ihre Macht auf die Landgerber ausgedehnt, daß die Vermehrung der Landgerbereien verhindert wurde. Sie hatte es erreicht, die Produktionsmittel der Landgerber knapp zu halten. Zu einer völligen Vernichtung des schon bestehenden Gerberhandwerks auf dem Lande hatte die Macht der Zunft allerdings nicht ausgereicht.

§ 3. Schuhmacher.

Nicht so reichlich wie beim Gerberhandwerk fließen die Quellen, aus denen man den Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Schuhmachern ersehen könnte. Aber das Wenige, das vorhanden ist, genügt, um festzustellen, daß hier der Gegensatz ganz anderer Natur war. Schon in der Art dieses Handwerks selbst, das mehr oder weniger an jedem Ort vertreten sein muß, liegt die Unmöglichkeit, es vollständig auf die Stadt zu konzentrieren. Auch war die Zahl der Schuster auf dem Lande zu groß (in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ca. 150), als daß die Schuhmacherzunft einen ähnlichen Kampf wie die Gerberzunft gegen sie hätte aufnehmen können. Die Schuhmacherzunft ging nicht darauf aus, das Landhandwerk zu vernichten, um die Landschaft als Absatzgebiet für sich in Anspruch zu nehmen. Nur in der Stadt selbst durften ihnen die Landmeister keine Konkurrenz machen. Die vom Landschuhmacher in die Stadt gebrachte Ware wurde ihm abgenommen. Was die Zunft darüber hinaus erstrebte, war die zünftige Bevormundung und vollständige Kontrolle der Meisterschaft auf dem Lande. Es ist die uns von den Webern her bekannte Tendenz der

Ausbreitung der Zunftmacht über die Handwerker der Landschaft.

Die Streitigkeiten der städtischen Schuhmacher im 18. Jahrh., von denen wir aus den Akten wissen, umfaßten nicht (wie bei den Gerbern) die Schuhmacher der ganzen Landschaft, sondern nur die von den Ämtern Münchenstein und Liestal. Von den Schuhmachern der anderen Ämter erfahren wir nur aus einem Zettel, der einer Replik der Zunft vom Jahre 1738 auf die Klage der Schuhmacher zu Liestal beigefügt war, Folgendes:

„Hiernach folgende Landmeistere sind Ihren Herren „Vorgesetzten E. E. Zunft der Schuhmacher und Ihren „vorbeschriebenen Articul williglich unterworfen, als wel- „cher Anzahl in denen Vogteyen

„Riehen, Kleinhüningen und Mönchenstein	35	Mr.
„Varnspurg	37	„
„Waldenburg	28	„
„Homburg	5	„
Summa	105	Mr.“

Daß all diese Schuhmacher sich wirklich „williglich“[96]), wie hier behauptet wird, unterworfen hätten, ist nicht anzunehmen, denn von den Mönchensteinern wissen wir sicher, daß sie Widerstand geleistet haben. Es ist anzunehmen, daß die Schuhmacher dieser Ämter zur Unterwerfung unter die Herrschaft der Zunft gezwungen worden sind. Jedenfalls muß als sicher angenommen werden, daß dies erst im 18. Jahrhundert geschah, denn noch 1702 bitten die Schuhmacher der Vogtei Münchenstein um Erlaubnis, „gleich übrigen Schuhmachern in Ew. Gn. Oberen Vogteyen“[97]) eine eigene Zunft zu gründen. Wie es scheint, hatten die Schuhmacher der Landschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts wie die Gerber zu Liestal in Form einer Art Innung einige Selbstständigkeit sich bewahrt; denn daß die Schuhmacher in Münchenstein nicht über die Verhältnisse ihrer Handwerksgenossen in den übrigen Ämtern informiert gewesen sein

[96]) Handel und Gewerbe GG 4, 30. August 1738.
[97]) Ebenda, 30. August 1702.

sollten, ist nicht anzunehmen. Von den Schuhmachern in Liestal wird noch später die Rede sein. Betrachten wir zuerst den Streit der Zunft mit den Schuhmachern der Vogtei Münchenstein.

Im August 1702 reichte die Zunft dem Rate gegen die Schuhmacher des Amtes Münchenstein, besonders gegen fünf von ihnen, eine Klage ein, „daß sie ihrer Ordnung wegen Annemmung der Lehrjungen nicht nachkommen, sondern das Handwerck übersetzen und in Confusion bringen wollen“[98]); der Rat möchte sie zum Gehorsam zwingen. Die Ordnung selbst (wie auch die von den anderen Ämtern) und die Originalschrift der Klage sind nicht mehr vorhanden. Es ist aber aus der Antwort der Angeklagten, die kurz darauf erfolgte, zu ersehen, warum sie sich der Ordnung nicht fügen wollten.

Zu allererst bestreiten sie der Zunft das Recht, sie wegen Ungehorsam anzuklagen. Es heißt da, „daß syntemahlen sowohl wir als unsere Vorforderen von altersher bis anjetzo den H. H. Klägern oder dehro E. Zunft niemahlen unterworfen oder zugethan gewesen; sie uns als Ihnen widerspännig und ungehorsame anzuklagen nicht Ursach gehabt“[99]).

Die Schuhmacher im Münchensteiner Amt waren bis dahin überhaupt ohne jegliche Handwerksordnung und hatten auch gar kein Zunftrecht, zum Unterschied von den anderen Vogteien, die wie wir oben sahen, wohl autonome Innungen hatten. Nun hatte seit 1701 die Schuhmacherzunft in Basel einen Druck ausüben, ihnen ihre Handwerksartikel aufzwingen und sie veranlassen wollen, sich auf der Zunft einzuschreiben. Es ist die Bestrebung der Zunft, die wir schon bei vielen anderen Handwerkern angetroffen haben, ihre Macht auf das Landhandwerk auszudehnen und dessen Ausbreitung zu verhindern. In der oben erwähnten Replik geben die Landschuhmacher die genauen Gründe ihrer Weigerung an. Sie finden die Artikel zu hart, besonders

---

[98]) K. R. P. 23. August 1702.

[99]) Handel und Gewerbe GG 4, 30. August 1702.

denjenigen, der sie verpflichtet, „daß hinkönftigs keiner in der Vogtei Mönchenstein zu einem Meister . . . ohne allein von der E. Zunft zu Basel gegen Bezahlung eines gewissen Gelts angenommen werden könnet“[100]). Das hätte der Zunft neue Einnahmen gebracht; aber was für sie noch wichtiger war, sie hätte es immer in ihrer Hand gehabt, neue Meister zuzulassen oder nicht. Außerdem behielt sich die Zunft noch vor, „die vorgeschriebenen Artikel nach Ihrem Belieben zu mindern oder zu mehren“, um, wie die Münchensteiner Schuhmacher sich ausdrückten, sie „hiemit einstmals ganz zu ihren Untertanen zu machen“[101]). Diese wollten sich nur im Falle einer Gegenleistung seitens der Zunft zur Annahme der Ordnung bereit erklären, nämlich, wenn man ihnen erlaubte, „einem oder anderem Bürger auf Begehren etwa ein paar Schuh oder dergleichen in Statt zu arbeiten“, ohne daß man ihnen, wie bis jetzt, die Ware abnähme[102]). Falls aber die Zunft darauf nicht eingehen würde, bitten sie den Rat um Schutz gegen diese „Neuerung“ der Stadtschuhmacher, die „in allem nur allein ihr Interesse und Vorteil suchen“. Sie bitten um Erlaubnis, eine eigene Zunft zu errichten, deren Ordnung zu ändern nur allein dem Rat zustehen solle. Die Forderung der städtischen Zunft, ihr Siegel auf die Lehrbriefe zu legen, lehnen sie entschieden ab.

Auch in diesem Fall wollte der Rat, wie bei den Gerbern, nicht entschieden vorgehen und ernannte deswegen eine besondere Kommission mit dem Auftrag, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Wie diese den Streit regelte, wissen wir nicht. Es ist aber anzunehmen, daß, da in dem oben zitierten Zettel vom Jahre 1738 die Münchensteiner Schuhmacher unter denen, die sich der Ordnung der Zunft gefügt haben, erwähnt sind, diese schließlich die „Obrigkeit“ der Zunft anerkennen mußten.

Erst 36 Jahre später, im Jahre 1738, beschweren sich vor dem Rat die Schuhmacher des Liestaler Amts, daß

[100]) Ebenda.
[101]) Ebenda.
[102]) Ebenda.

die Zunft „sie unter allerhand nichtigen Vorwänden nötigen wolle, ihr dem Vorgeben nach verabsäumtes Zunftrecht zu Basel wieder erneuern und in das dassige Zunftbuch sich einschreiben zu lassen, darfür jeder dissmahlen 1½ Gulden könftigs aber 1 Gulden und 3 Batzen Einschreibgelt bezahlen sollte mit Bedrohen, daß sie widrigenfalls nicht als gültig passieren sollen“[103]).

In einer ganz anderen Lage als die Schuhmacher des Münchensteiner Amts im Jahre 1702 waren nun die von Liestal. Jene waren bis dahin freie Handwerker ohne jeglichen Zunftzwang. Diese dagegen bezeichnen selbst in ihrer Klage die Vorgesetzten der Zunft als ihre „Patrone und Schützer“. Schon seit 1615 hatten sie von der Zunft einen „Articulsbrief oder Handwercksordnung (bekommen), wie sie mit Auf- und Abdingung der Lehrjungen und auch wegen den Meistern und Knechten zu verfahren[104]) haben“. Diese Ordnung wurde auch 1701 wieder erneuert und vom Rate ratifiziert. Ihre Bindung an die Zunft war aber sehr gering; sie bildeten in allem eine fast selbständige Zunft. Gegen die Einschränkung dieser Selbständigkeit wenden sich nun die Liestaler Schuster in ihrer Beschwerde. Sie hatten in Liestal, behaupteten sie, von uralters her ihre Lehrjungen auf ihren „Handwerksgebothen“ selbst aufgedungen und lediggesprochen, auch ihre Gesellen zu Meistern ernannt — ohne daß die Zunft jemals etwas dagegen gehabt hätte. Die Beweisführung ihrer „Redlichkeit“ war dieselbe wie die der Gerber zu Liestal. Sie erklärten, daß 1696 bei ihnen ein Lehrjunge aus Basel aufgedungen, nachher auch lediggesprochen wurde und später ohne weiteres in Basel „passirt“ war. Ihre Handwerksordnung von 1701 sahen sie weniger als Bindung denn als Anerkennung ihrer Autonomie von seiten der Zunft an. Den Geldforderungen der Zunft könne niemand nachkommen, da das Handwerk in Liestal sehr übersetzt sei — allein die Meister zählen 37 —, und die Einkünfte sehr schlecht seien. Sie bitten daher den Rat um Schutz gegen die Neuerungen seitens der Zunft.

[103]) Ebenda, 23. August 1738.
[104]) Ebenda.

Eben gegen diese Selbständigkeit, die die Liestaler sich bewahren wollten, wendet sich nun mit aller Schärfe die städtische Schuhmacherzunft. Sonderbarerweise stützt sich auch sie auf denselben „Artikulsbrief", den jene zu ihrer Verteidigung herangezogen haben. Leider wissen wir nicht den genauen Inhalt dieser Artikel. Die Tatsache der Annahme dieser Ordnung durch die Liestaler Schuhmacher sollte die Zunft als vollständige Aufgabe der Selbständigkeit seitens der Liestaler betrachten. Sie beschuldigte die Landschuhmacher ihrerseits, sie hätten sich unterstanden, ihre „Gesetze und Articuls zu brechen, ja gar sich E. E. Zunft zu nennen . . . wie dann auch gar Lehrbriefe mit Unterschrift und Insiegel Ihrer Herren Schultheisse, widerrechtlich ausgestellt indem ja nicht die Herren Schultheisse, oder Herren Obervögte Ihre Handwercks Vorgesetzte sondern wir allein solche sind"[105]). Sie verlangte die strikte Befolgung der Ordnung. Die Meisterschaft zu Liestal soll sich nicht unterstehen, sich Zunft zu nennen, „indeme nicht mehr als Eine Schuhmacherzunft in der Stadt und Landschaft Basel ist"[106]), keine Lehrbriefe und „Kundschaften" (Empfehlungsbriefe) ausstellen. Sie soll wie die Landmeister „des Zuricheis und anderer Cantonen unter der Zunft Bottmäßigkeit und Direction stehen"[107]). Eine genauere Interpretierung dieser Forderungen der Zunft erübrigt sich, ihre Tendenz ist klar.

Der Rat anerkannte die Herrschaft der Zunft über das ländliche Schuhmacherhandwerk und befahl den Schuhmachern des Liestaler Amts, den Vorgesetzten der Zunft nach Anleitung der ihnen gegebenen Ordnung zu „pariren". Der Zunft befahl er aber gleichzeitig, den Liestalern keine neuen „Beschwerden" zu machen. Diese Bestimmung war aber zu ungenau, als daß dadurch der Streit hätte beigelegt werden können. Beide Parteien stützten sich ja auf dieselbe Ordnung; in Frage stand aber eben ihre Auslegung.

---

[105]) Ebenda, 30. August 1738.
[106]) Ebenda.
[107]) Ebenda.

Die Vorgesetzten der Zunft zitierten nun mehrmals die Liestaler Schuhmacher in die Stadt und verlangten von ihnen für das Zunftrecht eines jeden, der eines Meisters Sohn sei, einen, und von jedem, der keines Meisters Sohn, vier Gulden zugunsten der städtischen Zunft. Schon abgesehen davon, daß es für jene eine schöne Einnahme gewesen wäre, würden die Liestaler dadurch, daß sie diese Gebühr bezahlt hätten, ihre vollständige Abhängigkeit von der Zunft selbst bewiesen haben. So ist es natürlich, daß die Liestaler auch jetzt die Erfüllung dieser Forderung verweigerten.

Die Zunft beschritt wieder den Weg der Anklagen vor dem Rat. Sie scheint in der neuen Klage (deren Originalschrift nicht mehr vorhanden ist) auch verlangt zu haben, daß das Meisterstück eines jeden Liestaler Gesellen mit einer Gebühr zur Prüfung in Basel vorgelegt werden sollte. Denn in ihrer Antwort[108]) beweisen die Liestaler ganz ausführlich, daß in der Ordnung von 1615 genau vorgeschrieben war, das Meisterstück in Liestal zu machen und dem dortigen Bottmeister (in Basel gab es überhaupt keinen sogenannten Bottmeister) zur Examinierung vorzulegen. Hinsichtlich der Zunftgebühren für die Meister bestand die Zunft auf ihren Forderungen.

Am 30. Dezember 1738 kam der Streit zur Verhandlung vor dem Rat. Er beschloß an seinem „Erkanntnus" vom 30. August festzuhalten, fügte aber die Erklärung hinzu, daß für das Meisterrecht eines Liestalers den Vorgesetzten der Zunft in Basel ein Gulden entrichtet werden solle und zwar in beiden Fällen, sowohl wenn der Bewerber Sohn eines Meisters sei oder nicht[109]). Die Liestaler Schuhmacher mußten sich fügen. Zwar wurde die Gebühr nicht in der Höhe festgesetzt, wie die Zunft es verlangte, die Selbstständigkeit der Liestaler Meisterschaft wurde aber aufgehoben und ihre Untertänigkeit der Zunft gegenüber besiegelt.

[108]) Ebenda, 27. Dezember 1738.
[109]) K. R. P. 30. Dezember 1738.

Drittes Kapitel.

Seidenbandindustrie.

Wir betreten nun ein ganz anderes Gebiet als das des Zunfthandwerks. Dort hatten wir es noch mit den überlebten und erstarrten Resten der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu tun. Hier ist das Hauptmoment das neuaufgekommene frühkapitalistische Verlagswesen, das sich trotz und außerhalb der Zunft durchsetzte. Die alte Zunft suchte das Handwerk vom Land zu verdrängen, um dieses in der Stadt für die eigenen Zunftgenossen zu behalten, oder wenigstens das ländliche Handwerk sich untertänig zu machen und einzuschränken, damit es für die Zunftgenossen unschädlich sei. Die ganze neue Industrie dagegen gründet sich darauf, daß ihr auf dem Lande eine große Heimarbeiterschaft zu Diensten steht. Das zünftige Bürgertum warf immer wieder die Frage auf, ob der Landmann überhaupt befugt sei, Gewerbe zu treiben. Die städtischen Verleger begünstigten dagegen durchaus die gewerbliche Tätigkeit der Untertanen. Von der Stellung und Politik der Regierung dieser neuen Erscheinung gegenüber wird noch später zu sprechen sein. Es sei aber schon betont, daß der Rat aktiv hinter den Verlegern oder „Fabrikanten", wie sie damals hießen, stand. Aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen lag dem Rat durchaus daran, die neue Industrie im Kanton möglichst zu fördern und innerhalb seiner Grenzen zu behalten. Das konnte nur geschehen, wenn die Untertanen zur Arbeit herangezogen wurden, und deshalb ließ der Rat dies auch widerstandslos geschehen.

Die neue Industrie stützte sich anfänglich, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo sie von den zumeist aus Frankreich kommenden Refugianten eingeführt wurde[110]), in der Stadt hauptsächlich auf die Aufenthalter, auf die Masse der ärmeren Refugianten, die als unselbständige

[110]) Über die Einführung der Seidenindustrie in Basel s. Geering, S. 480 ff., Emil Thürkauf, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, Stuttgart 1909, S. 1 ff.

Meister für die Verleger zusammen mit ihren Weibern und Kindern arbeiteten. Diese Meister waren in der Zahl ihrer Gesellen und Lehrjungen nicht beschränkt, ja sie zogen sogar „Dienstmägdt und Meidtlin" zu ihrer Arbeit heran.

Aus der Enquête von 1599 geht hervor, daß die größere Hälfte der unselbständigen Arbeiter in der neuen Seidenindustrie zu Basel Lehrjungen waren[111]). Die neue kapitalistische Unternehmung mußte hinter sich eine zunftfreie, ihr willig zur Verfügung stehende Arbeiterschaft haben. Das waren eben die Refugianten, die als Aufenthalter in Basel wohnten und die nur deswegen, weil sie der Industrie so wertvolle Dienste leisteten, ihr Asylrecht genossen, sonst aber rechtlos waren[112]). Auch die Kinderarbeit und die Arbeit der vielen unbezahlten Lehrjungen spielten dabei eine große Rolle.

Als nun um die Wende des 16. Jahrhunderts die neue Industrie sich in Basel mehr und mehr akklimatisierte und in die Hände der alteingesessenen Bürger überging, trat eine Änderung dieses Zustandes ein. Das alte zünftige Basel konnte sich nicht an die neuen Zustände gewöhnen. Wenn die neue Industrie sich so weiter entwickelt hätte, so hätte es zu einer Meisterschaft kommen müssen, die an keine Zunftregel gebunden gewesen wäre, und es wäre eine bürgerliche, nur von ihren Arbeitgebern abhängige Arbeiterschaft entstanden. Das war natürlich dem Zunftwesen, das immer auf die wirtschaftliche Gleichstellung der Bürger ausging, völlig entgegengesetzt. Von den Bürgern ging deshalb der Ruf nach zünftiger Einschränkung des Verlegertums und des Aufenthalterwesens aus[113]). Durch die Verordnungen von 1604 und 1612 erreichten auch die altbürgerlichen Meister, daß die neue Industrie in der Stadt zu einem zünftigen Großhandwerk herabgedrückt wurde. Es wurde das Meisterrecht nur den Bürgern und den Hintersassen (niedergelassene Fremde) zugestanden. Die Zahl der Gesellen und Lehr-

[111]) S. Geering, S. 503.
[112]) Ebenda, S. 496.
[113]) Ebenda, S. 504.

jungen, die sie haben durften, wurde beschränkt, „Dienstmägdt und Meidtlin“ zur Arbeit heranzuziehen, überhaupt verboten[114]).

Noch im Jahre 1603 erging die Ratsverordnung, „alle Welschen so weder Burger noch Hintersess (sind) hinwegbieten“[115]). So kam es, daß der Großunternehmung in der Stadt, die hauptsächlich für den Export arbeitete, die freie Entwicklungsmöglichkeit genommen wurde. Es wurde zwar den Verlegern erlaubt, bürgerliche Meister für sich arbeiten zu lassen. Die Zahl der bürgerlichen Meister war aber viel zu klein, um die Nachfrage der Verleger nach Arbeit irgendwie befriedigen zu können. Was aber noch wichtiger war: die Verleger brauchten für ihre Industrie billige Arbeitskräfte, und diese konnten ihnen die zünftigen Meister nicht bieten.

Die 1603 aus der Stadt ausgewiesenen Aufenthalter siedelten sich im Bistum und hauptsächlich in der Landschaft Basel an. Diese Landarbeiter wurden nun die natürliche Arbeitskraftquelle für die Verleger. Sie waren zünftig ungebunden, politisch rechtlos und stellten durch das billige Leben auf dem Lande viel billigere Arbeitskräfte dar als die zünftigen Meister in der Stadt. So ist es klar, daß sich die Verleger, der Zunft sich entgegensetzend, nun hauptsächlich auf die Arbeit der Refugianten auf dem Lande stützten. Nach wie vor arbeiteten diese für die Verleger in der Stadt. Während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts breitet sich auf der Landschaft die Tätigkeit der Fremden auch auf die eingesessenen Untertanen aus. Mit dem Wachsen der Industrie vergrößert sich die Zahl der Posamentierer unter der einheimischen Bevölkerung immer mehr, so daß sie nun die Hauptstütze des Verlagswesens werden.

War somit die Grenze der Gewerbetätigkeit an der Stadtmauer vollkommen durchbrochen, da die Landleute wie die Bürger in der Industrie tätig sein durften, so erhebt sich die Frage, ob dadurch auf diesem Gebiet der Gegensatz zwischen Stadt und Land aufgehoben wurde. Zunächst

---

[114]) Ebenda, S. 506 ff., Weberzunft 2.
[115]) Geering, S. 507.

könnte es scheinen, als ob das der Fall gewesen wäre, allein bei näherer Betrachtung erkennen wir, daß nur neue Gegensätze sich dadurch auftaten. Eine strenge Scheidung zwischen Stadt und Land blieb bestehen. Auch jetzt, wo das Neue durchdrang, waren die alten Vorrechte der Bürger entscheidend. Nur der Bürger durfte selbständiger Verleger (Fabrikant) oder Meister sein. Den Untertanen blieb nur die Stellung des abhängigen Arbeitnehmers übrig. Jede Art von Selbständigkeit in ihrem Beruf wurde ihnen genommen. Auch hier kommt wie beim zünftigen Handwerk, ja in noch stärkerem Maße, die Herrscherstellung der Stadt gegenüber der Landschaft zum Ausdruck. Die Landschaft wird, zwar in anderer Weise wie früher, aber doch der Stadt dienstbar gemacht, sie muß ihr das Proletariat liefern.

Es ist klar, daß zwischen dem Untertan, der zu keiner selbständigen Stellung zugelassen wurde, der immer nur Arbeiter für den Bürger bleiben durfte — daß zwischen ihm und dem Bürger, somit auch zwischen Land und Stadt, ein scharfer Gegensatz entstehen mußte. Wie dieser Gegensatz sich auswirkte und welche Formen er annahm, das klar zu legen, werden wir im Verlauf der Arbeit versuchen müssen.

Wir haben oben gesagt, daß die neue Industrie sich trotz der Widerstände der Zunft durchsetzte. Sie hatte während des ganzen 17. und zum Teil des 18. Jahrhunderts einen schweren Kampf gegen das zünftige Passamenterhandwerk zu bestehen. Da die städtischen Verleger sich hauptsächlich auf die Arbeiter der Landschaft stützten, mußte sich natürlich das zünftige Handwerk, um die fortschreitende Entwicklung der außerzünftigen Industrie zu verhindern, auch gegen die Landposamentierer wenden. So bestehen hier zwei Gegensätze zwischen Stadt und Land. Einerseits der Gegensatz zwischen zünftigen Handwerkern in der Stadt und zunftfreien Landposamentierern und andererseits der Gegensatz zwischen städtischen Verlegern und ländlichen Heimarbeitern. Diese Scheidung der Gegensätze soll auch der weiteren Darstellung zugrunde liegen.

* * *

Ehe wir aber zur gründlichen Betrachtung dieser Gegensätze übergehen, müssen wir noch zuerst genauer das Verhalten des Staates zu der neuaufgekommenen Industrie und seine Politik betrachten. Denn die Stellung der Regierung ist für unsere Frage entscheidend.

Hatte der Basler Rat in bezug auf das zünftige Handwerk eine zwar schützende, aber doch passive Politik getrieben, so war es ganz anders in bezug auf die Bandindustrie. Schon im 17. Jahrhundert ist es deutlich, wie der Rat immer wieder in dem Kampf zwischen dem zünftigen Posamentiererhandwerk und der neuen kapitalistischen Bandindustrie sich für Schutz der letzteren entscheidet. Er hatte, namentlich später im 18. Jahrhundert, erkannt, welch große Bedeutung die Bandindustrie für Stadt und Land hatte, und vermied deshalb jede Gefahr ihres Niedergangs. Sein größtes Verdienst war, daß er den neuen Bandstuhl (Kunststuhl, Bandmühle oder einfach großer Stuhl genannt), auf dem man sechzehnmal soviel wie auf dem alten kleinen Stuhl produzieren konnte, nicht nach dem Wunsch der Zunft abschaffte, sondern im Gegenteil seiner Verbreitung Vorschub leistete[117]). Im 18. Jahrhundert, wo mit der Durchsetzung des Kunststuhls der Sieg der freien Industrie über das Zunfthandwerk entschieden war, beginnt der Rat eine ganz bewußte Politik zu ihren Gunsten zu treiben. Das Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik — die Tendenz alle Bürger der Stadt wirtschaftlich möglichst gleich zu stellen und keine Großunternehmerschaft aufkommen zu lassen, ließ der Rat fallen. Eine neue Politik nahm er auf, die der damals in Europa vorherrschenden sehr nahe kam.

Schon 1670, als der Rat zum ersten Mal die Duldung des neuen Kunststuhls offiziell zugab, hatte vor allem das Anerbieten der Verleger, 1 % des Verkaufswertes der auf den Kunststühlen produzierten Waren außer dem Pfundzoll an das Aerarium abzustatten, den Ausschlag gegeben. Es

[116]) Ebenda.

[117]) Über die Einführung des großen Webstuhls s. Geering, S. 609 ff., Thürkauf, S. 14 ff.

zeigt sich hier schon etwas von merkantilistischer Politik, der nicht die wirtschaftliche Gleichstellung der Bürger, sondern der „Nutzen des Aerarii", der später so oft in den Quellen erwähnt wird, maßgebend für eine solche Neuerung war. Allerdings ist die Nutzbarmachung der Industrie für die Staatseinkünfte hier ganz anders geartet als in anderen Ländern. Dort wird dem Kaufmann jede Ausfuhrmöglichkeit erleichtert, ja, es werden sogar Ausfuhrprämien gegeben, hier hingegen wird eine Ausfuhrsteuer erhoben, die doch die Ausfuhr nicht erschwerte. Aber noch in einer anderen Erscheinung tritt bereits im 17. Jahrhundert die neue wirtschaftspolitische Orientierung zutage. Wir haben oben dargestellt, daß das Aufkommen einer Arbeiterschaft auf dem Lande im Interesse der Unternehmerschaft lag, und daß sie auch den Staat hinter sich hatte. Der Rat brach auch hier mit einem der Hauptprinzipien der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, wonach die gewerbliche und industrielle Tätigkeit nur in der Stadt konzentriert sein durfte. Er ließ die Interessen der Zunft zugunsten der der Verleger fallen. Für den Rat gilt auf diesem Gebiet die Stadtmauer nicht mehr als Grenze der gewerblichen Tätigkeit. Wie für jede Regierung, die merkantilistische Politik treibt, gelten für ihn in dieser Hinsicht nur die Grenzen seines Territoriums.

Aber eigentlich planmäßig und aktiv wird die neue Politik erst im 18. Jahrhundert. 1738 wird eine eigene Fabrikenkommission[118]) eingesetzt, der die „Besorgung alles dessen so zur Beybehaltung und Aufnahme . . . (der) Fabriquen gereichen möchte"[119]) übergeben wird. Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Kommissien schreiben die Basler Fabrikanten Folgendes: „allerorten wird für ein großes Glück gehalten, Fabriquen in einem Land zu haben, da durch selbige alle Gewerbe und Handtierungen ihren guten Fortgang und Nahrung bekommen, führnehmlich auch das Aerarium dadurch umb ein nahmbhaftes vermehrt

[118]) Über die Fabrikenkommission s. Thürkauf, S. 35 ff.

[119]) Bachofen-Merian, Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, Basel 1862, S. 23 f.

wird in Betrachtung der großen Influenz in die obrigkeitlichen Einkünfte und Regalien, welche durch den Abgang oder gänzliche Entziehung derer Fabriquen einen merklichen Abgang verspüren"[120]). Der Schutz der Industrie sei umso notwendiger, da nicht nur die entfernten Länder, wohin die Basler Waren zum Teil verschickt werden, so Preußen, Dänemark, Schweden, Frankreich und Venedig, „die bereits daselbsten stabilisierten Fabriques in allen Stücken favorisiert", sondern auch im Römischen Reich „fürnemtlich aber im Cöllnischen als zu Mülheimb, Crevelt und Stift Essen sich seit kurzem . . . verschiedene fabriques hervorgethan" haben.

Die Beibehaltung und Förderung dieser Industrie im Kanton wird nun das Ziel des Rates. In seiner Verordnung von 1738 heißt es von den „Fabriquen", daß „deren Aufrechterhaltung uns (dem Rat) billig angelegen (sei) und die wir zu begünstigen uns jeweils befleißen werden"[121]). Es ist die Erklärung einer Politik, die sich sehr der merkantilistischen Territorialpolitik nähert; denn nicht die Stadtmauer, sondern die um den Standort der Industrie laufende Landesgrenze wird befestigt. Alle Ratsverordnungen des 18. Jahrhunderts stehen unter dem Gesichtspunkt, dieses Gewerbe nicht aus dem Territorium auswandern zu lassen, vielmehr es innerhalb desselben festzuhalten und in Flor zu bringen.

Der Rat wendete sich so von der alten Orientierung auf die städtische Zunft ab, aber er mußte damit auch sein herkömmliches Verhalten zur Landschaft, das ihm das Interesse der städtischen Konsumentenschaft vorschrieb, notwendig ändern. Daß er den alten Grundsatz aufgab, den Landmann nur auf Ackerbau zu beschränken und ihn zum Versorger der Stadt mit Lebensmitteln zu machen, ist bewußt und nicht ohne Bedenken geschehen. Wir finden in den Akten wiederholt die Frage aufgeworfen, wie weit die neue Industrie dem Ackerbau und überhaupt der Landwirtschaft schade.

---

[120]) Ebenda, S. 21.
[121]) Ebenda, S. 23 f.

In dem obenerwähnten Schreiben der Fabrikanten, wo sie um Schutz und Begünstigung ihrer Fabriken und um die Errichtung der Fabrikenkommission bitten, halten sie es für notwendig, auch diese Frage zu beantworten. So heißt es dort: es sei zu bedenken, „wie große Vorteile die Unterthanen auf der Landschaft von den Fabriquen genießen, und die sich dabey ereignenden Inconvenienzen, wie zum Exempel die Hintansetzung des Ackerbaues, Feldwesens und was dergleichen mehr . . . mit allem Grund der unterbleibenden Observanz guter Ordnungen könne beygemessen werden“[122]). Sie folgern: wenn alle Ratsverordnungen in bezug auf die industrielle Tätigkeit von den Landleuten wirklich beobachtet würden, so wäge der Nutzen, den die Bandindustrie bringe, um vieles den Schaden, den sie dem Ackerbau zufüge, auf. Viel schärfer finden wir 1754 vom Rat die Frage aufgeworfen, ob die Industrie dem Landwesen nicht schade. Das Direktorium der Kaufmannschaft mit Ausschluß der Mitglieder, die Fabrikanten waren und hätten parteiisch urteilen können, reichte über die Frage, ob „die Beybehaltung und Äufnung der Fabriquen“ mit dem Wohl der Untertanen und hauptsächlich des Landwesens zu vereinigen sei, ein Gutachten ein. Auch hier wie bei jeder anderen Gelegenheit weist das Direktorium zu allererst nach, welchen Segen die Industrie dem Gemeinwesen und dem „Aerarium“ bringe: „man (sei) vollkommen einstimmig, daß diese Bandfabriquen eines der schönsten erwünschtesten und gedeihlichsten Etablissements für unser ganzes Commerzium“ seien[123]). Die große Anzahl der Menschen, die sich davon ernährt, das viele Geld, das als Arbeitslohn ins Land fließt, die großen Mittel, die in die Stadt gebracht werden und die Einkünfte des Staates — all das soll bei der Beurteilung dieser Frage in Betracht gezogen werden. Die Schädigung der Landwirtschaft sei dagegen, erklärte das Direktorium, belanglos. Die Industrie sei sowieso nur in den unfruchtbaren Dörfern „wo einmal vorhin mit aller Mühe und Schweiß

---

[122]) Ebenda, S. 21.

[123]) Handel und Gewerbe AA 2, 23. November 1754.

die Produktion der Nahrung unmöglich hervorzubringen war, wie zum Beispiel Ziefen, Reipoldswil usw., verbreitet. Daneben sei der grosen Nutzen der Industrie zu beachten." „Ohne die Sach zu hoch zu treiben," heißt es in demselben Gutachten, „können wir avanciren, daß, wenn man ein Aequivalent gegen dem Gelt, so für Arbeitslohn bezahlt wird, setzen wollte, das Baselgebieth ein Sumb paares Gelt wovon hundert tusend Säck Korn erkaufft werden könnten mehreres producieren müßten als es jetzt traget". „Wie kann aber jemand in den Sinn kommen, daß eine dergleichen Quantitet Korn aus einem Unsern gleichen ländlich und zwar nur durch Überbesserung, denn das meiste ist und bleibt angebaut, herkommen sollte[124])?" Die Fabrikanten und mit ihnen das Direktorium der Kaufmannschaft wollten natürlich von der Einschränkung der Industriearbeit auf dem Lande zugunsten der Landwirtschaft nichts wissen. Auch der Rat der Dreizehn, dem die Frage zur Untersuchung übergeben wurde, war derselben Ansicht wie das Direktorium der Kaufmannschaft. Die Tatsache, daß die Bandindustrie wirklich hauptsächlich auf den weniger ertragreichen und unfruchtbaren Gebieten der Landschaft verbreitet war, und wohl auch der Umstand, daß das Baselgebiet sowieso zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln niemals ausreichte, erleichterte dem Rat die Entscheidung zugunsten der Industrie, die er schon seit je förderte. Das alte Prinzip von der ausschließlichen Beschäftigung des Landmannes mit dem Ackerbau war schon längst durchbrochen. Auch die neuesten Ideen der Physiokraten blieben ohne praktischen Einfluß. Wenn der Rat in seinen späteren Verordnungen noch immer vom Wohle der Landwirtschaft redet, so entspricht dies durchaus dem Wunsche der Verleger. Diese hatten die Frage der Verbesserung der Landwirtschaft benutzt, um die Selbständigkeit der Landarbeiter noch mehr einzuschränken. Darüber wird noch später die Rede sein. Vorläufig soll die Feststellung genügen, daß der Rat im Einvernehmen mit den städtischen Verlegern den Nutzen,

[124]) Ebenda.

den man von der ländlichen industriellen Tätigkeit zog, höher einschätzte, als den Schaden der vernachlässigten Landwirtschaft.

Freigabe der Landschaft für die Industriearbeit ist, wie wir schon einmal betont haben, eine Annäherung an die Territorialwirtschaftspolitik. Sie ist aber nicht durchaus mit ihr kongruent. Die merkantilistische Wirtschaftspolitik der Territorialfürsten ging im allgemeinen mehr auf eine Nivellierung von Stadt und Land aus, oftmals im Gegensatz zu den Interessen der Stadt. In unserem Falle geht die Politik von der Stadt, die zugleich Territorialherr ist, selbst aus und wird von ihr eingeschlagen in der Überzeugung, dadurch den eigenen Nutzen erheblich zu fördern. Hatte man den alten Grundsatz der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik, die Landschaft nur als Versorgerin mit Nahrung und Rohstoffen anzusehen, fallen gelassen, so blieb der andere Grundsatz — und in viel schärferer Form —, den Bauern als Diener des Bürgers, d. h. die Landschaft als Dienerin der Stadt anzusehen, bestehen. Wir hatten schon oben erwähnt, wie das Landvolk verhindert wurde, selbstständig zu werden; es wurde nur proletarisiert. Die Verlegerschaft brauchte eine möglichst nur von ihr abhängige Arbeiterschaft, und dieser Wunsch fiel mit der Untertanenpolitik des Rates vollkommen zusammen. Es ist eine eigenartige Wirtschaftspolitik, die der Rat auf diesem Gebiete trieb. Sie ist nicht mehr die der alten Stadtwirtschaft, sie ist aber auch nicht die Politik des Territorialstaates, die wir als merkantilistische bezeichnen. Denn es bleibt die strenge Scheidung zwischen Stadt und Land bestehen.

* * *

Nun, wo wir die Stellung des Rates und seine Politik kennengelernt haben, wird uns die Schilderung der oben gezeigten zwei Gegensätze zwischen Stadt und Land — der Landposamentierer gegenüber den zünftigen Posamentierern und ländlicher Heimarbeiter gegenüber den Verlegern — viel verständlicher sein. Die Entscheidungen in den beiden Gegensätzen sind hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt

der zwiefachen Ratspolitik zu verstehen. Wenden wir uns nun zum ersten Gegensatz.

* * *

Um die Auseinandersetzungen zwischen den städtischen Posamentierern und denen der Landschaft besser deuten zu können, müssen wir uns zuerst darüber klar werden, daß diese Auseinandersetzungen sich nicht nur gegen die Landleute, sondern zugleich auch gegen die städtischen Verleger richteten, denn die Verleger waren es ja, die die Landposamentierer mit Arbeit versorgten und die Arbeiterschaft auf dem Lande züchteten. So war der Kampf der Stadtposamentierer gegen die der Landschaft auch der Kampf gegen die Verleger. Zwar müssen die städtischen Posamentierer in diesem Kampf unterliegen; die eigentlichen Sieger werden aber verständlicher Weise nicht die Landposamentierer, sondern die städtischen Verleger sein.

Schon 1612, als die Bandindustrie in Basel zünftig reglementiert wurde, konnten die Zunftposamentierer nicht verhindern, daß die Verleger in der Stadt über die Zunft hinweg mit den Aufenthaltern auf dem Lande sich verbanden und ihnen Arbeit gaben. Die Zunftposamentierer erreichten zwar, daß die fremden Posamentierer auf dem Lande nicht mit ihrer Ware in die Stadt kommen und auch nicht Seide zur Verarbeitung von der Stadt selbst holen durften. Es wurde aber den Bürgern freigestellt, die Seide auf das Land hinauszutragen und die auf dem Lande verfertigte Ware selbst oder durch die Ihrigen abholen zu lassen[125]). Diese Einschränkung, von den Zünftlern erwirkt, damit sie „desto mehr zu arbeiten" hätten, konnte auf die Entwicklung und die Verbreitung der Industrie auf dem Lande keinen hemmenden Einfluß ausüben. Im Gegenteil, die der Zunft gegenüber freiere Stellung, die das Gewerbe auf dem Lande inne hatte, und auch das billigere Leben zog manche Gesellen von der Stadt aufs Land. Sie arbeiteten dort unbeschränkt mit Lehrjungen und auch „Lehrmeitlin"

[125]) Weberzunft 95, 7. September 1612.

für die städtischen Fabrikanten. Daß das neue Gewerbe sich unter den Untertanen, besonders in den landwirtschaftlich schwachen Teilen der Landschaft, verbreitete, ist verständlich.

Diese Entwicklung wollten die städtischen Posamentierer möglichst verhindern, insbesondere, da auch sie zum Teil auf die Verlagsarbeit angewiesen waren. Die Verlegerschaft bevorzugte aber die unzünftigen Landleute; und das war für die Städter eine große Konkurrenz.

1646 beschweren sie sich nun bei dem Rat über die Posamentierer auf dem Lande. Ihre Klage geht gegen die ehemaligen Gesellen, die durch „Abheuratung dero gewesenen Dienstmägt" oder auf andere Weise „für das Thor" ziehen, sich dort niederlassen und ihnen die Arbeit wegnehmen. Sie beschweren sich auch über die unzünftigen Gebräuche. Nur in drei Orten allein, in Muttenz, Mönchenstein und Gelterkinden hätten sie über fünfzig Stühle gefunden. Besonders empören sie sich über die Aufenthalter, weil sie an der Ordnung von 1612 nicht festhalten[126]). Die üblichen Beschwerden der Zünftler, denen wir schon bei den anderen Zweigen des Handwerks begegnet sind, tauchen hier wieder auf. Daß sie in ihren Beschwerden die Untertanen nicht erwähnen, erklärt sich daraus, daß die Industrie unter den eingesessenen Landleuten noch nicht sehr verbreitet war; auch war die Ordnung von 1612, auf die sie sich stützten, noch nicht auf die Untertanen, sondern auf die Aufenthalter zugeschnitten.

Schon jetzt entscheidet sich der Rat in dieser Angelegenheit nicht, ohne die Verleger anzufragen. Diese sind selbstverständlich gegen die Ansprüche der Zunft. Sie behaupten, die Anzahl der Posamentierer in der Stadt reiche nicht einmal aus, um einen Verleger für das ganze Jahr mit Ware zu versorgen. „Es sei nicht sowohl Mangel an Arbeit als an Arbeitern"[127]). Die zünftigen Posamentierer wollten ja selbst keine geringe Arbeit annehmen, und überdies hätten

---

[126]) Thürkauf, S. 13 f.

[127]) Ebenda.

sie in der „Hochlitzenwaren“ (eine Art Bänder) einen guten Ersatz, bei dem sie sich besser ständen als bei anderen Arbeiten. Dieses Mal noch ließ sich der Rat zum Teil von den Interessen der Zunft leiten. Die Ordnung der Posamentierer von 1612 wurde noch einmal bestätigt —, auch befahl der Rat am 14. Februar desselben Jahres zu ihren Gunsten, alle Fremden, die keine Aufenthaltsbewilligung hatten, aus dem Lande auszuweisen. Allein all das war für die weitere Entwicklung der Heimarbeit auf dem Lande von keiner Bedeutung. Die Erneuerung der Verordnung von 1612 besagte praktisch nichts; auch wurde wohl kaum die Ausweisung der fremden Posamentierer durchgeführt. Das Gewerbe war auf dem Lande schon zu fest ansässig und entwickelte sich rasch immer weiter. Die Basler Posamentierer mußten sich auf die gutseidene Taffetbandproduktion verlegen. Die Verarbeitung der übrigen Sorten von Bändern überließen sie den Landposamentierern. Diese arbeiteten von jetzt an in noch größerem Maß für die Basler Verleger.

Daß die Posamentierer auf dem Lande entgegen den Handwerksgebräuchen für ihre Arbeit Burschen und Mädchen in unbeschränkter Zahl heranzogen, wollten aber die Zünftigen nicht zulassen. Sie erneuern 1664 und 1666 ihre Beschwerden und behaupten, daß die „Stümpelei“ auf dem Lande ihren Ruf als „redliche“ Meister verderbe; im Auslande halte man sie deswegen für unzünftig. Die Untersuchung dieser Angelegenheit wurde den Vorgesetzten der Safran- und der Schlüsselzunft übergeben. Bei den Verhandlungen mußten wohl die städtischen Meister verlangt haben, daß man den Verlegern auferlege, nur sie zum Verarbeiten von „Gallaunen und Florettband“ zu gebrauchen. Aber die Vorgesetzten der Zünfte erklärten ihnen ausdrücklich, daß dies unmöglich sei; denn „es möchte diese Manufactur von hier weg und an andere Orth zum nicht geringen Schaden des publici und alldenjenigen, die anjetzo ihr Nahrung davon haben“[128]) dadurch verpflanzt werden. So geben nun die Stadtposamentierer das, was in der Praxis schon seit langer Zeit geübt

[128]) K. R. P. 9. Juni 1666, Weberzunft 95, Akte 17.

worden war, offiziell zu. Sie gaben die Verarbeitung von einfachen „Gallaunen und Florettband" zugunsten der Landarbeiter vollkommen auf. Ja, sie gaben sogar offiziell zu, daß von nun an den Landposamentierern erlaubt sein solle, diese Bänder in die Stadt zu bringen und die Seide zur Verarbeitung von dort zu holen. Sie gaben hiermit die Ordnung von 1612, an der sie bisher so zähe festgehalten, auf. Dafür verlangten sie strengere Maßnahmen gegen das Hereinbringen von Taffetbändern, deren Produktion sie möglichst nur für sich behalten wollten, und gegen das Hausieren mit diesem Artikel in der Stadt. Den Posamentierern auf der Landschaft sollte auferlegt werden, sich streng der Zunftordnung zu fügen, keine Mädchen mehr zur Arbeit anzunehmen und ihre Lehrjungen auf der Zunft in Basel aufdingen zu lassen. Immer wieder, wie ersichtlich ist, war es die Bemühung der Zünftler, die Landposamentierer von der Zunft in Abhängigkeit zu halten und ihre Zahl möglichst einzuschränken. Die Vorgesetzten der Zünfte „Safran" und „Schlüssel" sprachen sich für diese Maßnahmen aus. Sie wurden auch als Konzession für die Zunft vom Rate angenommen. Die Posamentierer auf der Landschaft wurden hiermit gewissermaßen in bezug auf ihre Hilfskräfte zünftig gebunden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß diese Maßregeln wirklich durchgeführt wurden. Das Entscheidende war, daß der Landposamentierer bei der Verarbeitung von „Gallaunen und Florettbändern" und beim Hereinbringen in die Stadt vollständig frei wurde. Die Verarbeitung der feineren Taffetbänder wurde ihnen auch nicht verboten.

Bedeutsam für die Entwicklung der Bandindustrie in Basel und damit für die gewaltige Ausbreitung der Heimarbeit auf der Landschaft wurde die Einführung des großen Bandwebstuhls, der sogenannten Seidenmühle. Dieser neue Stuhl stellte einen gewaltigen technischen Fortschritt gegenüber dem alten, kleinen Webstuhl dar. Durch ihn wird die Bandweberei erst recht zu einer kapitalistischen und exportorientierten Industrie. In dem Kampf, der sich zwischen den zünftigen Posamentierern und den Unternehmern, die auf den großen Webstühlen arbeiten ließen, entbrannte, und

aus dem die Verleger schließlich als Sieger hervorgingen, stellten sich die Landposamentierer selbstverständlich auf die Seite der letzteren. Denn der neue Webstuhl hatte sich zum größten Teil auf der Landschaft ausgebreitet. Allein im Amt Waldenburg, wo der mechanische Webstuhl am meisten Eingang fand, zählten schon 1713 die Posamentierer über 1300 Mann. Als die Zunft 1681 den Antrag stellte, den Kunststuhl abzuschaffen, reichten die Posamentierer des Waldenburger Amtes das Gesuch ein, daß, auch wenn derselbe in der Stadt abgeschafft werden sollte, er der Landschaft erhalten bleiben müsse, „weilen Meiner Gnädigen Herren Unterthanen in großer Zahl sich davon nehren“[129]). Die kurzlebige Verordnung des Rates, die die Benutzung des mechanischen Webstuhls verbot, galt auch tatsächlich nur für die Stadt, nicht aber für das Land[130]). Und selbst das Verbot für die Stadt wurde kurz darauf aufgehoben. Das war das letzte Mal, wo der Rat zugunsten der Zunft die Entwicklung der Industrie wesentlich einschränkte. Von nun ab ist seine Politik fest und klar: er hat sich für die Förderung der Industrie entschieden. Rücksichten auf Zunftposamentierer treten immer mehr zurück. Die Landschaft, wo der neue Webstuhl zuallererst seine Verbreitung fand, blieb der Standort der Produktion.

Durch die Verbreitung des großen Webstuhls im Kanton war das zünftige Handwerk im wesentlichen nicht beeinflußt worden. Zwar hat mit der Zeit eine Reihe von städtischen Posamentierern begonnen, auf großen Stühlen zu arbeiten; im großen Ganzen aber versteiften sie sich auf die alte Form ihres Gewerbes: auf den kleinen Webstühlen hauptsächlich für den lokalen Bedarf und den der Nachbarmärkte zu arbeiten. Die Verlagsindustrie mit den großen Webstühlen wird von nun ab umso schwungvoller für den Absatz auf fernen Messen, hauptsächlich in Frankreich und in Deutschland, betrieben[131]). Aber die kleinen Stühle wurden von den Verlagsarbeitern doch nicht ganz aufgegeben.

[129]) K. R. P. 5. Februar 1681.
[130]) K. R. P. 23. Februar 1681.
[131]) Thürkauf, S. 28 f.

Der Gegensatz zwischen zünftigem Handwerk und ländlicher Posamentiererarbeit kommt nun in ein neues Stadium. Den Kampf gegen die Heimarbeit der Landleute auf den großen Webstühlen hatten die Zünftler aufgeben müssen. Da die Produktion auf den großen Stühlen nur für den fernen Export bestimmt war, so ließen die Zünftler die Landarbeit auf den neuen Stühlen geschehen und kümmerten sich wenig mehr um sie. Dagegen betrachteten sie die Produktion auf den kleinen Stühlen als ihr eigenes Gebiet, worauf nur sie allein Anspruch hätten. Auf dem Lande arbeiteten aber auch noch viele kleine Stühle.

Nun beginnen im 18. Jahrhundert die Beschwerden des „Passamenter Handwercks" gegen diejenigen, die auf dem Lande auf kleinen Stühlen arbeiten und „ihnen, den Bürgern allen Verdienst wegnemmen, mit Knechten und Mägden arbeiten", ja sogar so weit gehen, daß sie Bürger in ihrem Handwerk unterrichten. Es ist die in ihr eigenes Handwerk eingreifende „Stümpelei", die sie bekämpfen wollen. 1725, als im großen Rat der „Anzug" eingebracht wurde, von dem wir schon einmal bei den Gerbern gesprochen haben, über die Frage, ob die Untertanen befugt seien, ebenso wie die Bürger Gewerbe zu treiben, meldeten sich beim Direktorium der Kaufmannschaft sofort auch die städtischen Posamentierer mit ihren Beschwerden. Allerdings hatten die Posamentierer längst nicht die Macht gegen das mit ihnen konkurrierende Gewerbe auf dem Lande wie die Gerber. Sie konnten für sich nicht das von den Gerbern so stark betonte „natürliche Recht" in Anspruch nehmen, wonach der Landbewohner nur auf landwirtschaftliche Arbeit beschränkt sein sollte. Sie argumentieren daher nicht wie die Gerber mit dem natürlichen Recht, sie sprechen den Landleuten die Befugnis, Gewerbe zu treiben, nicht ab. Für sie handelt es sich, was sie deutlich in ihren Klagen aussagen, „nur allein um die kleinen Stühle . . ., worauf den hiesigen Passamentern mit Ausschluß der Landleuten sonderlich die geblüemte Band, die man aus wichtigen Ursachen gerne in der Stadt behalten wolle zu machen concedirt werde". „Nun aber sey zu Mönchenstein, Muttenz, Bencken und anderen Orthen

bereits gar viele solcher Stümpleren und Pfuscheren, welche da gleichsamb ganz ungebunden ihres eigenen Gefallens lebten, ohne Beobachtung einiger Ordnung eine große Anzahl Jungen und Mägdlein hielten, den Bürgern die Arbeit von geblüemt und anderen Banden ablieffen und mit demjenigen so nicht bestellet würdet, in hiesige Stadt ohngescheut hausieren"[132]). Worauf die Stadtposamentierer hinauswollen, ist klar. Es ist der Vorwurf der „Stümpelei", das heißt der Unabhängigkeit von der Zunft, den sie als schärfstes Argument gegen die Unzünftigen von der Landschaft gebrauchen; in Wahrheit aber war es ihnen nicht um die Abschaffung der „Stümpelei", vielmehr um Beseitigung der Konkurrenz durch die Landschaft zu tun. Zu dieser Zeit hatten sich noch die Posamentierer auf der Landschaft einige Selbständigkeit gegenüber den Verlegern bewahrt, arbeiteten auch oft auf eigene Rechnung und hausierten mit ihrer fertigen Ware in der Stadt. Deshalb wendet sich die Zunft gegen die Konkurrenz der Landmeister beim Verkauf, gegen ihre Konkurrenz bei der Produktion, indem nur sie allein gewisse Sorten produzieren will, und gegen ihre Unzünftigkeit überhaupt. Sie will die Landarbeiter zünftig unter ihre Botmäßigkeit bringen, um so auf sie einen Druck ausüben zu können. Die Zunft verlangt, daß den Landposamentierern verboten werden sollte, „geblümte" Bänder zu produzieren und „Mägdlein" zur Arbeit anzustellen; ihre Lehrjungen und Gesellen sollen sie bei der Zunft in Basel auf- und abdingen.

Hatten wir immer beobachten können, daß die Verleger den Bestrebungen der Zunft entgegentraten, so sehen wir, daß in einem Punkt die Interessen der Verleger mit denen der Zunftposamentierer sich deckten, nämlich in bezug auf selbständige Arbeit der Landposamentierer. Wie wir noch später sehen werden, bekämpften die Verleger das Posamentieren der Untertanen auf eigene Rechnung. So ist es verständlich, daß das Direktorium der Kaufmannschaft gemäß dem Verlangen der Zunftposamentierer vorschlug, man solle

[132]) Handel und Gewerbe, I 1, 5. April 1728.

bei Strafe der Konfiskation allen Landposamentierern verbieten, irgendwelche Arbeit auf eigene Rechnung zu machen und zum Kauf feil zu bieten. Das Entgegenkommen des Direktoriums gegen die Zunft ging sogar so weit, daß es vorschlug, man solle den Landposamentierern verbieten, Burschen und Mädchen die Herstellung vom „geblüemten Band" zu lehren, im übrigen solle man aber die Fabrikanten selbst befragen, ob solche Einschränkungen ihnen nicht schaden könnten[133]). Man sieht, für das Direktorium war das Entscheidende das Interesse der Verlegerschaft, mit dem das Interesse der Industrie identifiziert wurde.

Die Weiterführung der Sache wurde dem Dreizehnerrat übergeben.

In ihrer nächsten Eingabe[134]) gehen die Zünftler noch weiter. Sie verlangen, daß man den Landmeistern sogar verbieten solle, auf den großen Stühlen geblümte Ware zu arbeiten. Auf den kleinen wie auf den großen Stühlen sollte den Landmeistern nur die Herstellung bestimmter Bändersorten gestattet sein. Der Zweck war, für die städtischen Meister ein Monopol auf die Sorten, die sie herstellten, zu schaffen. Die Fabrikanten antworteten darauf, solche Einschränkungen würden zum Schaden der einheimischen Industrie ausfallen, während die auswärtige Konkurrenz ihren Nutzen daraus ziehen würde[135]). Der Dreizehnerrat schloß sich ganz der Meinung der Verleger an: ja er riet sogar den Zünftlern, auf ihr Prinzip zu verzichten und selbst auch auf großen Stühlen zu arbeiten. Alle Einschränkungen der Landarbeit, die die Zünftigen verlangten, fielen somit fort[136]).

Die Forderung des Verbots der Herstellung gewisser Bandsorten auf der Landschaft mußten nun die Stadtmeister ganz fallen lassen. In ihren weiteren Beschwerden hören wir nichts mehr davon. Dagegen legten sie nun großen Nachdruck auf die „Stümpelei" der Landarbeiter, auf ihre Herstellung von Waren auf eigene Rechnung und ihr Hausieren

[133]) Ebenda.

[134]) Handel und Gewerbe II 7, 12. September 1729.

[135]) Ebenda, 22. November 1731.

[136]) K. R. P. 20. Mai 1733.

in der Stadt. In einer Beschwerde von 1738 heißt es, die Landmeister brächten ihnen großen Schaden „durch vieles Hausieren in unserer Statt herum, also wo an allen eggen und enden stündlein zu feilem Markt aufgesetzt stühnden“[137]), wo es doch eigentlich nur den städtischen Meistern erlaubt sei, Bänder feilzubieten. Die Landposamentierer trügen der Handwerksordnung gar keine Rechnung, sie nähmen nach Belieben Lehrjungen an, ohne sie auf der Zunft einzuschreiben, und sprächen sie auch, ohne daß diese die von der Ordnung vorgeschriebene Zeit gelernt hätten, frei, ja setzten „Mägd statt Gesellen“ an die Arbeit. Auch die Meister der kleinen Stühle selbst seien auf der Zunft nicht eingeschrieben und erlaubten sich dennoch, Lehrjungen anzunehmen. Die Zunft wollte auf jede Weise ihre Macht auf die Landposamentierer ausdehnen. Sie verlangten, daß alle Landmeister zusammen mit ihren Lehrjungen sich auf der Zunft einschreiben ließen. Sie sollten keine „Weibsbilder“ zur Herstellung der „geblüemten Zugbande“ heranziehen und keine Lehrjungen, ohne sie vorher auf der Zunft einschreiben zu lassen, annehmen dürfen. Auf die Einschreibegebühr der Meister wollten sie allerdings verzichten.

Die nun eingesetzte Fabrikenkommission schlug vor, die alte Handwerksordnung der Posamentierer zu erneuern. Durch diesen Vorschlag wäre eigentlich die Entscheidung umgangen worden, denn die Erneuerung der alten Ordnung von 1666 hätte auf den jetzigen Zustand nicht angewendet werden können. Der Rat beschloß dann alles beim alten bewenden zu lassen[138]). Der Gegensatz konnte durch einen solchen unbestimmten Beschluß natürlich nicht aufgehoben werden. Schon nach ein paar Wochen verlangten die Stadtmeister eine Erläuterung des Ratsbeschlusses und eine Erklärung dahin, daß die Landposamentierer sich der Ordnung von 1666 fügen sollten.

Die Untersuchung der Angelegenheit ging wieder an die Fabrikenkommission. Indessen hatten die Stadtmeister

---

[137]) Weberzunft 95, Akte 35.
[138]) K. R. P. 20. Mai 1739.

eine Konzession gemacht, indem sie sich bereit erklärten, zuzugeben, daß die Landmeister zwar keine fremden „Weibsbilder" aber doch ihre eigenen „Weib und Kindere" (die letzteren nur so lange sie in elterlicher Verpflegung stehen) zur Arbeit heranziehen dürften. Die Forderung der Zünftigen bezüglich der Einschreibung der Lehrjungen fanden die Verleger unschädlich; sie wandten sich aber gegen das Verbot der Frauenarbeit. Sie erklärten entschieden, dieses Verbot würde nur den Landleuten schaden, denn da sie, die Verleger, auf die Produktion keinesfalls zu verzichten gesonnen wären, würden sie die Arbeit, wenn sie nicht wie bisher auf der Landschaft mit Hilfe der Frauen getan werden dürfte, außerhalb der Landesgrenzen in Auftrag geben. Als dann die Fabrikenkommission ihr Gutachten[139]) einreichte, bestätigte der Rat die alten, aber nun fast belanglos gewordenen „Erkanntnisse" zugunsten der Zunft, erlaubte jedoch ausdrücklich die Frauenarbeit auf kleinen Stühlen auf der Landschaft. So wurde auch diesmal das Hauptverlangen der Posamentierer in der Stadt abgeschlagen.

Es wiederholten sich auch noch später ähnliche Beschwerden und Forderungen der städtischen Meister, so im Jahre 1754, ohne daß die Regierung je zu ihren Gunsten entschieden hätte. Die Regierung fühlte sich nämlich in der Hauptsache als Anwalt der Verlegerschaft und vertrat so auch deren Interesse, indem sie die Heimarbeit auf dem Lande förderte und die Freiheit ihrer Entwicklung schützte.

* * *

Mit der Wahrung einer verhältnismäßigen Unabhängigkeit gegenüber der Zunft zeigt sich aber die Stellung der Landposamentierer nicht völlig umrissen, denn neben den Zünftlern — oder besser: den Zünftlern gegenüber stehen die Verleger als wesentlich bestimmend für die Stellung der Heimarbeiterschaft auf dem Lande.

Hatte das zünftige Handwerk die Arbeit für sich sichern und monopolisieren wollen, — ein Streben, das sich als er-

[139]) Handel und Gewerbe II 7, 25. Juli 1739.

folglos erwiesen — so ging die Verlegerschaft darauf aus, der Arbeit auf dem Lande zwar eine freie Stellung neben der Zünftlerarbeit zu sichern, aber — und dies ist charakteristisch für das Verhalten der Verleger und richtunggebend für ihr Vorgehen — die Landarbeiter in dauernder Abhängigkeit von den Verlegern als ihren Arbeitgebern zu halten. Jede selbständige Regung der Landmeister, die nicht den Interessen der Verlegerschaft entsprach, wurde aufs schärfste unterdrückt. Es lag in der Natur der Sache, daß manche wohlhabende Untertanen das Bestreben hatten, an dieser erträglichen Industrie auch Anteil zu bekommen und sogenannte „Fabriquen" zu errichten. Namentlich aber hatten die Meister auf der Landschaft die Neigung, neben der bestellten Arbeit für die Verleger auch für eigene Rechnung und zum Verkauf zu produzieren.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten mehrere Untertanen begonnen, sich von den städtischen Verlegern zu emanzipieren. Sie hatten sich eigene Stühle angeschafft und errichteten Fabriken, so die Gebrüder Thommen in Münchenstein und ein Meister namens Witz in Liestal. Daß diese Unternehmer zuerst Heimarbeiter gewesen und durch Ersparnisse von ihrem Arbeitslohn so weit gekommen waren, ist nicht anzunehmen, vielmehr waren sie wohl von Hause aus wohlhabend. Wie dem auch sei, ihre Betriebe waren ansehnlich genug, um sofort die Aufmerksamkeit der städtischen Verleger auf sich zu ziehen. Schon im Jahre 1718, als die Frage der Gewerbetätigkeit auf dem Lande akut wurde und verschiedene Kommissionen sie zu untersuchen und Ratschläge einzubringen hatten, fand die Ökonomiekommission für gut, den Untertanen zu befehlen, sich „eigener Fabriques zu müßigen", dem Meister Witz in Liestal seine „Fabrique" ganz „niederzuschlagen" und die „Fabrique" der Gebrüder Thommen in Münchenstein nur bis zu ihrem Ableben bestehen zu lassen[140]). Dieser Vorschlag wurde auch im selben Jahre angenommen und bekam

[140]) Protokolle C 5, 1.

Rechtsgültigkeit[141]). Das Verbot der selbständigen „Fabriques", das heißt der Verlagsunternehmungen auf der Landschaft, wurde höchst wahrscheinlich von den Verlegern gefordert. Die Zulassung der Unternehmung der Gebrüder Thommen bis zu ihrem Ableben befriedigte wohl die Verleger nicht; auch hatte der Meister Witz das Verbot durchbrochen und seinen Betrieb weiter geführt. So sehen wir, wie die Klagen der Verleger sich von neuem gegen sie richten. Im Jahre 1721 wird eine Klage sämtlicher Fabrikanten der Stadt gegen die „Stümpler auf der Landschaft" an den Rat gerichtet[142]). Es ist bezeichnend, daß die Verleger in ihrer Klage die selbständigeren Landmeister, ebenso wie es die Zünftler zu tun pflegten, mit dem Namen „Stümper" bezeichnen und ihnen die „Stümpelei" zum Vorwurf machen. Was aber die Verleger darunter verstehen, ist etwas ganz anderes, als was die Zünftler meinten. Gegen die Unzünftigkeit wie gegen die gewerbliche Tätigkeit der Landposamentierer an sich hatten sie nichts einzuwenden, im Gegenteil, sie förderten sie ja; doch war es ihr entschiedener Wille, daß die Landarbeiter von ihnen abhängig sein und nur von ihnen ihre Arbeitsaufträge bekommen sollten. Jede selbständige Regung der Landposamentierer bezeichneten sie daher als „Stümpelei." Sie verlangten vom Rat „die fabriques für die hiesigen Bürger zu consenieren." Es ist der Herrengedanke der Stadt, der hier wie bei den zünftigen Gerbern zum Ausdruck kommt. Der Dreizehnerrat wurde beauftragt, über diese Beschwerde der Verlegerschaft ein Gutachten einzureichen. Die Gebrüder Thommen, die den Bestand ihrer Unternehmung bedroht sahen, beschlossen ihre Fabrik nach Zofingen zu überführen. Als dieser Plan dem Rat hinterbracht wurde, beschloß er die Bandstühle der Thommen sofort zu sequestrieren und den Obervögten zu befehlen, keine Bandstühle aus dem Lande führen zu lassen[143]). Den Meister Witz, der fortfuhr,

[141]) Protokolle des Großen Rates, 24. Oktober 1718.
[142]) Handel und Gewerbe AA 2, 31. Mai 1721.
[143]) Ebenda, 1. April 1722.

seine „Fabrique“ zu betreiben, beschloß er, durch die Dreizehner bestrafen zu lassen[144]). Vom Jahre 1728 hören wir, daß das Direktorium der Kaufmannschaft in seinem schon mehrmals erwähnten Gutachten über die Befugnis der Untertanen, Gewerbe zu treiben, sehr befriedigt sagt: „was die von den Unterthanen auf der Landschaft angefangene fabriques betrifft, so haben Ew. Gn. seither schon eingestellt und durch heylsambe Verordnungen alles dissörtliche bürgerliche Klägde abgeschafft“[145]). Ein drastischer Beleg für die zugunsten der Verleger sofort eingreifende Ratspolitik.

Die selbständige Unternehmungslust der Untertanen wurde im Keime erstickt. In der Folgezeit hören wir kein einziges Mal mehr von irgendwelcher selbständigen Verlagstätigkeit eines Untertanen. Nicht so schnell durchführbar war aber die Abschaffung der Nebenproduktion auf eigene Rechnung der hauptsächlich für die Verleger arbeitenden Heimarbeiter. Gegen diese Erscheinung hatten sich die Verleger scharf gewendet. Wie wir noch später sehen werden, entstand diese Nebenproduktion der Landmeister als notwendiger Ausgleich für ihre ungenügenden Arbeitslöhne, und es passierte oft, daß sie etwas von der zu verarbeitenden Verlegerseide dazu entwendeten. Um dieser schwer kontrollierbaren Schädigung nicht dauernd ausgesetzt zu sein, bemühten sich die Verleger, die Arbeit der Landleute auf eigene Rechnung zu verhindern. Die vornehmste Aufgabe der damals entstehenden Fabrikenkommission bestand im Kampf gegen diese Entwendungen der Landposamentierer und in ihrer Bestrafung.

In der Verordnung, die am 19. Februar 1738 sofort nach der Einsetzung der Fabrikenkommission vom Rat erlassen wurde, heißt es: „sollen unsere Unterthanen wie auch hiesige Schirmverwandte und Refugianten mit Doppeln, Posamentieren, Weben und Färben nichts für sich, um es zu verkaufen oder umsonst zu verhandeln

---

[144]) Ebenda, 12. August 1722.

[145]) Handel und Gewerbe I 1, 5. April 1728.

und niemand anderem als ihren Herren und Meistern bedienen." So wurde gesetzlich den Untertanen auch diese selbständige Betätigung genommen. Fortan bleiben die Landmeister von den städtischen Verlegern abhängige Arbeiter.

* * *

Nun wo wir hauptsächlich auf die unselbständigen Heimarbeiter als solche zu sprechen kommen, drängt sich die Frage auf, wie groß ihre Zahl zu Beginn des 18. Jahrhunderts eigentlich war, und wie sie etwa während des Jahrhunderts gewachsen ist. Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten, da wir von keiner einzigen genauen Zählung der Arbeiterschaft wissen. Nur ungefähr können wir uns eine Vorstellung machen, wenn es in einer Bittschrift der Posamentierer im Amt Waldenburg in Sachen der Verkürzung des Arbeitslohns vom Jahre 1713 heißt: „Ew. Gn. wolten, daß so viele armen und über 1300 Personen bestehenden Unterthanen, die allein mit dieser (Posamentierer-) Arbeit umgehen, gnädig und väterlich Rechnung tragen"[146]). Aus derselben Schrift geht auch hervor, daß die heranwachsende Arbeiterschaft keine andere Berufstätigkeit verstand. Man ist im allgemeinen geneigt, anzunehmen, daß die Heimarbeit von den Landleuten neben dem Ackerbau betrieben wurde. Diese Annahme ist aber in unserem Falle falsch. Es heißt in derselben Schrift: „bei einer Verringerung des Arbeitslohns, würden die Alten ganz ruiniert, die Jugend aber, die keine Baurenarbeit versteht, würde entweder zum Bettel oder zur Auswanderung gezwungen sein." Wenn also die von den Posamentierern selbst angegebene Zahl stimmt, so lebten 1713 allein im Amt Waldenburg 1300 Arbeiter. An der Gesamtbevölkerungsziffer, die im Jahre 1730 auf der ganzen Landschaft 18845 Seelen beträgt[147]), können wir ermessen, welche breite Schicht die Heimarbeiter bilden. Wie groß die Be-

[146]) K. R. P. 29. Juli 1713.

[147]) Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Diss. Basel 1921, S. 48.

völkerung des Amtes Waldenburg zu dieser Zeit war, wissen wir nicht. Im Jahre 1770 war die Bevölkerung dieses Amtes etwas kleiner als ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Wenn wir annehmen sollten, daß dieses Verhältnis ungefähr auch zu Beginn des Jahrhunderts bestand, so lebten damals im Amte Waldenburg etwa 4500 Seelen. Die Arbeiterschaft machte also etwa 28 % der Gesamteinwohnerschaft aus. Wenn wir noch dazu die Familien dieser Arbeiter in Betracht ziehen, so würde der Prozentsatz der von der Industrie sich ernährenden Bevölkerung noch größer sein. Freilich war Waldenburg das Gebiet, wo die Industrie besonders stark verbreitet war; denn manche seiner Dorfgebiete waren besonders wenig fruchtbar. In welchem Grade die Arbeiterschaft auf dem Lande während des 18. Jahrhunderts wuchs, ist aus einem Gutachten der landwirtschaftlichen Kommission über Arbeitslosigkeit von 1787 zu ersehen, wo es von den „Band- und Seidenfabriquen" heißt, daß sie „ansonsten den dritten Teil des Landes" beschäftigten. Dabei kommt natürlich hauptsächlich nur die Bandindustrie in Betracht. Daß die Bevölkerungszahl auf der Landschaft von 1730 bis 1774 von 18845 auf 23558, d. h. um etwa 25 % stieg[148]), ist nicht zum kleinen Teil der industriellen Tätigkeit auf dem Lande zuzuschreiben.

Hatte die Verlegerschaft die Arbeiter auf der Landschaft zuerst um jeden Preis gehindert, Selbständigkeit zu erlangen, so wandte sie nun einem zweiten Moment ihre Aufmerksamkeit zu: sie ließ es sich angelegen sein, darüber zu wachen, daß ihre Arbeitskräfte nicht von auswärtigen Verlegern für sich in Anspruch genommen würden.

Es bestand hier dieselbe Möglichkeit wie bei der landwirtschaftlichen Produktion. Der Bauer konnte sein Getreide anstatt es der herrschenden Stadt zuzuführen, nach auswärts verkaufen, ein Vorgehen, das in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft bekämpft wurde. Auch den Landposamentierer mußte der Wille zur selbständigen Betätigung

[148]) Ebenda, S. 48.

und das Verlangen nach günstigeren Lebensumständen auf diesen Weg führen, und so beobachten wir den Zug, nach auswärts zu arbeiten, tatsächlich während des ganzen 18. Jahrhunderts. Die in den angrenzenden Gebieten errichteten „Fabriquen" suchten die Arbeiter der Basler Landschaft für sich zu gewinnen. Den Landposamentierern war das natürlich sehr erwünscht. Sie gingen gern darauf ein, manchmal wegen mangelnder Arbeit, manchmal wegen besseren Lohnes. Im Anfang des Jahrhunderts waren es besonders zwei Verleger, einer aus Zofingen und einer aus Aarau, die sich hauptsächlich basellandschaftlicher Heimarbeiter bedienten.

Im Moment, wo der Rat aktiv den Schutz und die Förderung der Industrie übernimmt und auf jede Weise sich bemüht, sie innerhalb des Landes zu erhalten, ist es klar, daß er die Förderung einer auswärtigen Konkurrenz nicht dulden darf. Aus diesem Grundsatz der merkantilistischen Wirtschaftspolitik wird die für Basel charakteristische Bestimmung gefolgert, der Untertan solle nur dem Basler Bürger und keinem anderen zu Diensten stehen. Schon im Jahre 1722 verbietet der Rat dem Untertanen bei Verlust des Landrechts für fremde Unternehmer zu arbeiten[149]). Auf Ersuchen der Verleger wurde so vielen Landarbeitern die Arbeit genommen, andere Arbeit verschafften ihnen aber damals die Verleger nicht. Die betroffenen Untertanen beklagen sich nun vor dem Rat wegen des Verbots, für Senn aus Zofingen, der sie wohl am meisten beschäftigte, zu arbeiten. Der Dreizehnerrat, dem die Untersuchung der Klage übergeben wurde, schlug vor, genaue Informationen auf dem Lande einzuziehen, wer von den Untertanen für fremde Unternehmer arbeite und wer die Fremden seien, für die sie arbeiteten. Wie aus den Berichten der Ämter hervorgeht, hatten wohl die fremden Verleger besseren Lohn gezahlt. So wird aus dem Amt Farnsburg gemeldet, daß „mehrere" Untertanen für Senn aus Zofingen arbeiten, sie seien aber alle bereit, nur für Basler

[149]) Handel und Gewerbe AA 2, 12. September 1722.

zu arbeiten, wenn diese ihnen dauernden Verdienst und gleichen Lohn sichern wollten. In den anderen Ämtern waren es wohl 12 bis 15 Untertanen, die für Fremde arbeiteten. Es wurde dann von den Verlegern Bericht verlangt, ob und für welche Bezahlung sie den Untertanen Arbeit geben wollen.

Indessen traf auch ein Schreiben vom Stand Bern ein, der sich zum Schutz seines Bürgers Senn aus Zofingen gegen das Verbot wendete, ihn Arbeit auf der Landschaft Basel verteilen zu lassen, mit der Begründung, daß die Bürger und Untertanen Basels auch in ihrer Botmäßigkeit „erfreulich Freyheiten genießen". Durch diese Intervention des Standes Bern veranlaßt, mußte nun der Rat die Arbeit der Untertanen für Senn und auch für den Aarauer Verleger erlauben. Die Zahl ihrer Bandstühle durften aber diese von nun ab auf der Landschaft Basel nicht vermehren. Den Untertanen wurde gleichzeitig verboten, für andere fremde Verleger als für diese beiden zu arbeiten. Die Eifersucht der Basler Verleger gegen die Fremden blieb bestehen. In einem Memorial der Fabrikanten vom Jahr 1731 heißt es, daß es gut wäre, die Verordnung, „daß keine Unterthanen weder H. Senn noch jemand anderem frömbden auf einigerley Weiss in solchen Fabrique-Sachen den geringsten Vorschub erweisen sollten"[150]), zu erneuern. Die beiden fremden Verleger hatten im Lande eine beträchtliche Zahl von Stühlen. Wir sehen aber, daß diese tatsächlich nicht vermehrt wurden: bei beiden Bandstuhlzählungen auf dem Lande von 1754 und 1786 finden wir unter ihrer Rubrik dieselbe Zahl 63[151]). Wie gesagt, es wurden aber die Verbote, für Fremde zu arbeiten, oft durchbrochen, und deswegen finden wir sie während des ganzen Jahrhunderts immer wiederholt. Noch 1788 wird auf Ersuchen der Bandfabrikanten „bey empfindlicher Straf und allfalsiger Confiscation ihrer eigenthümblicher Stühle" verboten, für Ausländer (außer den obenerwähnten) irgendwelche Arbeit anzunehmen[152]).

---

[150]) Handel und Gewerbe II 7, 22. November 1731.
[151]) Handel und Gewerbe MM 7.
[152]) Ratsverordnung vom 29. Dezember 1788.

Mit der Arbeit der Untertanen für Fremde hängt zum großen Teil auch ein Anderes zusammen. Die Heimarbeiter auf der Landschaft hatten zuerst hauptsächlich auf eigenen Webstühlen gearbeitet, wodurch ihnen immerhin eine, wenn auch geringe Unabhängigkeit gesichert war. Sie konnten zum Teil auf eigene Rechnung arbeiten, namentlich aber sich vom Basler Herrn durch Arbeit für einen Fremden emanzipieren. Auch konnten sie, wie es oft geschehen ist, leichter ihren Arbeitgeber wechseln. Wie wir oben sahen, war das den Verlegern recht unbequem; deshalb bemühten sie sich, die Bandstühle der Untertanen allmählich in ihre eigenen Hände zu bringen. In einem Gutachten der Fabrikenkommission vom Jahre 1751 über die im Eigentum der Landleute stehenden Bandstühle heißt es: „vor 8 à 10 Jahren (waren) wohl noch ein oder zwey Mahl so viel Bandstühle bey den Landarbeitern eigenthumblich gestanden, mithin von denen Herren Fabricanten die meisten und zwar in außerordentlich hohem Preis abgenommen und bezahlt worden seye, als welche jederzeit gern gesehen, wie es auch ohnstreitig besser gewesen wäre, daß die Bauern keine eigenthümbliche Bandstühle im Besitz gehabt hätten“[153]). Diese Worte charakterisieren die Tendenz der Fabrikanten und die der Regierung aufs schärfste. Daß die Landposamentierer in diesem Falle, wo sie doch sonst immer „Arbeiter“ genannt werden, von der Fabrikenkommission ebenso wie von den Zünftlern als „Bauern“ bezeichnet werden, ist auch sehr charakteristisch. Die wohlhabenden Landposamentierer hatten sich doch immer neue Bandstühle angeschafft, wie die Kommission sich ausdrückt „ohne Not, sondern aus Trotz gegen die Fabricanten“, ja „umb mit Hindansetzung der hiesigen Herrn Fabricanten denen auswärtigen darauf arbeiten zu können“[154]). Diese Begründung wird sicher zum Teil stimmen; doch wurden solche Anschaffungen wohl weniger aus Trotz vorgenommen, als vielmehr aus dem Verlangen nach mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

---

[153]) Handel und Gewerbe AA 2, 6. Februar 1751.
[154]) Ebenda.

Zu Beginn der fünfziger Jahre war die Frage der Arbeiterstühle sehr brennend, da damals die Bandindustrie in Basel eine Stockung erlitt. Ein Teil der Landposamentierer begann wegen Arbeitslosigkeit seine stillstehenden Stühle zu veräußern. Da die Basler Verleger die Stühle gerade zu dieser Zeit ihnen nicht abnehmen wollten, so blieb ihnen als einzige Möglichkeit ein Verkauf nach auswärts. Nach merkantilistischen Grundsätzen war die Ausfuhr von Industriewerkzeugen aus dem Lande der Ratspolitik und dem Wunsche der Verleger vollkommen entgegengesetzt und seit lange bei Gefahr für Leib und Gut verboten. Die Fabrikenkommission, die über die Arbeiterstühle auf dem Lande Informationen einzog, riet, das Ausfuhrverbot für die Bandstühle nicht aufzuheben, mit der Begründung, daß vom Verkauf der alten, abgenützten Stühle keine Rede sein könne und daß diejenigen Untertanen, die sich aus „Trotz" neue angeschafft hätten, die Last nun verspüren sollen. Nicht als Abhilfe gegen die Not der Untertanen, sondern als vorbeugende Maßregel, die für Gegenwart und Zukunft dem Landposamentierer jede Selbständigkeit nehmen will, ist der vom Rat angenommene Vorschlag zu verstehen, allen Schreinern auf dem Lande zu verbieten, den Untertanen Stühle zu verkaufen oder zu verfertigen.

Die Krise vom Jahre 1751 ging vorüber. Die Landposamentierer fuhren fort, sich Stühle anzuschaffen, und umgingen auch oft das Verbot, für Fremde zu arbeiten. Schon im Jahre 1754 kam die Frage der Arbeiterstühle von neuem zur Erörterung.

Das Direktorium der Kaufmannschaft stellte dem Rate vor, „wie die unumgängliche Notwendigkeit erheische, daß sowohl zum Besten der Fabriquen als des Landes dem überhäuften Verfertigen der Bandstühle wo möglich der baldigste Innhalt gethan werde"[155]). Es bot sich gerade eine gute Gelegenheit, diese Forderung der Verleger scheinbar neu zu begründen. Damals wurde die Frage, ob nicht die Industrie dem Feldbau schade, im Rate erörtert. Das Direktorium

[155]) Ebenda, 24. August 1754.

der Kaufmannschaft, das darüber ein Gutachten einzugeben hatte, schreibt: es ist „bekannt, daß durch die vielen Bändelstühle dem Feldbau und der gesambten Landschaft ein merklicher Schaden und Nachtheil gezogen werde, indessen der Bauer oder Landmann dadurch von der Feldarbeit abgehalten die Landschaft mit Arbeitern übersetzt, fremde Arbeit ins Land gezogen, andere daraus fortgelockt werden“[156]). Daß in all diesen Angaben nur die beiden letzten ernst gemeint waren, ergibt sich schon daraus, daß dasselbe Direktorium in einem zweiten Gutachten, drei Monate später, selbst die Unschädlichkeit der industriellen Tätigkeit der Untertanen für das Land betonte[157]). Das Direktorium der Kaufmannschaft dachte nicht im entferntesten daran, zugunsten des Ackerbaues die Arbeit der Untertanen für die Basler Verleger irgendwie einzuschränken. Man bemühte sich, im Gegenteil, auf jede Art zu beweisen, wie nötig die Förderung der Industrie seitens des Staates sei. Wie es bisher fast immer geschehen, wurden auch bei diesen Aussagen über die Schädlichkeit der vielen Bandstühle auf der Landschaft die Konsequenzen nur insoweit gezogen, als der Anschein des Rechts daraus abgeleitet werden könnte, die Landarbeiter in ihrem Streben nach Selbständigkeit zu hindern. Es sollte „bey hoher Strafe“ den Schreinern verboten werden, einem Untertanen einen Stuhl zu verfertigen oder zu verkaufen. Zur besseren Kontrolle sollte der Schreiber der Fabrikenkommission mit Zuziehung des jeweiligen Obervogtes „von Dorf zu Dorf und von Hauß zu Hauß eine genaue Information von allen bey denen Schreinern in der Arbeyt und bey denen Arbeytern befindlichen Bandstühlen dergestalten aufnehmen . . . lassen, daß ein jeder Schreiner oder Arbeyter bey seinem Eyd befragt werden könnte, wem der Stuhl gehöre? wem er darauf arbeite? und wer ihm Geld darauf gegeben“[158])?

Diese Vorschläge wurden vom Rat angenommen. Die Ergebnisse der durchgeführten Enquête liegen vor. Es ist

[156]) Ebenda.

[157]) Handel und Gewerbe AA 2, 23. November 1754.

[158]) Ebenda, 24. August 1754.

aber unmöglich, aus diesen einen klaren Überblick über die Verhältnisse zu gewinnen; denn die in der Enquête angegebene Gesamtzahl der auf dem Lande sich befindenden Stühle 1238 ist sicher zu klein, wenn wir in Betracht ziehen, daß schon 1713 allein im Amte Waldenburg 1300 Personen arbeiteten.

Nach der Enquête[159]) arbeiteten 1754 auf der Landschaft, wie gesagt, 1238 Stühle, davon gehörten den Basler Fabrikanten 857, fremden Fabrikanten 63 und den Untertanen 233. Außerdem gehörten in die Gesamtzahl noch 85 kleine Stühle, deren Besitzer nicht angegeben sind; es werden aber wohl Untertanen gewesen sein.

Die Untertanen besaßen also demnach nur etwa $^1/_5$ der auf dem Lande befindlichen großen Stühle. Von einer Gefahr für den Ackerbau konnte hier keine Rede sein, erst recht nicht, wenn es den Verlegern freigestellt war, die Zahl ihrer Stühle auf dem Lande nach Belieben zu vermehren. In der nächsten, auf Vorschlag des Direktoriums und der Verlegerschaft mit einigen kleinen Veränderungen des Dreizehnerrates erlassenen Ratsverordnung, heißt es: „Erstlich: Wollen Wir denen allhiesigen Fabrikanten noch fürterhin zugeben, so viele Bandstühle sich anzuschaffen und für ihre eigene Rechnung verfertigen zu lassen als sie es zu ihrem Gebrauch thunlich erachten werden“[160]). Und wirklich ersehen wir aus der 1786 vorgenommenen Zählung der Stühle auf der Landschaft, daß während der Zwischenzeit die Industrie auf dem Lande sehr gestiegen war, und zwar die Zahl der Stühle der Unternehmer von 857 auf 1893, also um etwa 120%. Das Verbot der Erwerbung von Stühlen durch die Untertanen aber hatte bewirkt, daß die Zahl ihrer Stühle in derselben Zeit nur von 233 auf 250 angewachsen war, d. h. nur um 7%[161]). Das erneute Verbot von 1754, Stühle zu erwerben, wurde durch die Untertanen dadurch umgangen, daß nach der Verordnung von 1754,

---

[159]) Handel und Gewerbe MM 7.
[160]) Bachofen-Merian, S. 37.
[161]) Handel und Gewerbe MM 7.

die auf der Landschaft bereits vorhandenen Stühle „bei Erb und Gant-Fällen“ unter den Untertanen veräußert werden durften. Schon im nächsten Jahre 1755 meldet die Fabrikenkommission, daß die meisten „allso verkauften Stühle zu Diensten fremder Fabricanten gewidmet und denen Käufern dazue vorgeschossen sey“[162]). Inwiefern diese Behauptung den Tatsachen entsprach, ist unmöglich zu sagen; auf jeden Fall lag den Verlegern daran, solche Fälle zu verhindern. Nach dem Vorschlag der Fabrikenkommission wurde vom Rat sofort der Befehl erlassen, die Untertanen dürften ihre Stühle nur an öffentlichen Ganten veräußern. Jeder heimlich abgeschlossene Verkauf von Bandstühlen sollte rückgängig gemacht werden.

Manche der Landposamentierer fanden noch einen anderen Weg, um das Mandat von 1754 zu umgehen. Da es ihnen unmöglich gemacht war, im Lande Stühle zu erwerben, so bestellten sie sie in den benachbarten Kantonen. Aber auch dieser Weg wurde ihnen sofort gesperrt. Auf Ersuchen der Fabrikenkommission interpretierte der Rat 1756 die Verordnung von 1754 dahin, daß auch das Hereinbringen von fremden Stühlen in die Landschaft verboten sei[163]).

Wiederholt hören wir bis zum Ende des Jahrhunderts von den Beschwerden der Fabrikanten gegen die Untertanen, welche eigene Bandstühle besitzen. Die Konkurrenz der benachbarten Gebiete, welche durch die Arbeit der Untertanen für fremde Verleger gefördert wurde, veranlaßte sie dazu. Die früheren Verordnungen gegen die Anschaffung von Stühlen durch Untertanen wurden in der Hoffnung erlassen, daß ihre Stühle nicht nur nicht vermehrt würden, sondern „daß nach und nach die eigenthümblichen Bandstühle der Unterthanen, als ihnen mehr schädlich als nützlich (!), abgehen oder an die Fabriquen kommen würden“[164]). Allein das war nicht der Fall, denn wenn auch die Zahl der Arbeiterbandstühle in der Zeit von 1754—1786 nur um ein

[162]) Handel und Gewerbe AA 2, 23. August 1755.
[163]) Mandat vom 14. Februar 1756.
[164]) Handel und Gewerbe AA 2, 5. März 1775.

Kleines sich vermehrte, so war sie doch immerhin gewachsen. Die Untertanen benutzten jede Gelegenheit, um aus alten Stühlen oder aus einzelnen Teilen alter Bandstühle einen neuen herzustellen. Ja — so beschwerten sich die Verleger 1775 — die öffentlichen Ganten würden sogar zum Handel mit Stühlen benutzt und die Preise daher in die Höhe geschraubt. Die Unternehmer baten den Rat, die Aufnahme eines neuen Inventariums auf der Landschaft durchzuführen und zu verordnen, daß der Bandstuhl eines Untertanen nur durch Gerichtsgant und im Erbfalle die Hand ändern dürfe; nur wenn der Erbe kein Posamentierer sei, dürfe er den Stuhl an einen selbst arbeitenden Posamentierer veräußern[165]). Die Zählung der Bandstühle, deren Ergebnisse wir schon früher angegeben haben, fand erst 1786 statt. Durch die neuen Verordnungen des Rates vom Jahre 1788 und 1789 wurde sogar die Reparatur eines Arbeiterbandstuhls den Schreinern nur mit Einwilligung der Fabrikenkommission erlaubt. Auch zur Vergantung der Stühle sollten die Untertanen um eine besondere Bewilligung nachsuchen[166]). Alle Bandstühle der Untertanen wurden in einem besonderen Register aufgenommen und mit eigens dafür bestellten Blechnummern versehen. Jede Veräußerung eines Stuhls, durch Gant oder Vererbung, mußte der Fabrikenkommission gemeldet werden, damit die Kontrolle genau geführt werden konnte. Diese Reglementierung sollte nicht nur gegen die Vermehrung von im Eigentum der Untertanen stehenden Stühlen, sondern auch zur Kontrolle der Arbeit für fremde Verleger und der Produktion der Heimarbeiter auf eigene Rechnung dienen.

Neben der Bekämpfung der Arbeit der Untertanen für fremde Fabrikanten und der Verhinderung jeglicher Selbstständigkeit der Arbeiter, wodurch die Eifersucht der städtischen Verlegerschaft und das wachende Auge der die heimische Industrie schützenden Regierung stark in Anspruch genommen war, wandten beide Körperschaften ihre

[165]) Ebenda.

[166]) Ratsverordnung vom 28. Hornung 1789 (Mandat).

besondere Aufmerksamkeit noch einer anderen Erscheinung zu: der zunehmenden Emigration von Landposamentierern. Der Grundsatz jeder merkantilistischen Politik — Verhinderung einer Auswanderung von gelernten Industriearbeitern — wurde auch in Basel streng gehandhabt. Die Bekämpfung der Auswanderung der Heimarbeiter von der Landschaft beschäftigte die Regierung fast das ganze 18. Jahrhundert.

Zu Beginn der dreißiger Jahre setzt eine merkliche Emigration von Posamentierern auf der Landschaft ein. Unzufrieden mit ihrer Lage als Untertanen, im Beruf zu vollständiger Abhängigkeit gezwungen, in ihrem Lohn oft gekürzt, ließen sie sich von den großen Versprechungen, die man ihnen vom Ausland her machte, sehr leicht zur Auswanderung verleiten. Von vielen Orten aus, besonders von Brandenburg-Preußen, wo Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große auf jede Weise bemüht waren, eine Industrie im Lande zu begründen, warben Agenten um die baselländschaftlichen Posamentierer. Von allen Ämtern beginnen Berichte einzulaufen über die Auswanderung von Posamentierern, besonders nach Berlin. Sie wird nun vom Rat unter strenger Strafe verboten. Die Landposamentierer wurden unter eine besondere Bewachung der Unterbeamten gestellt.

Vor allem wurde gegen die Debauchierung der Arbeiter gekämpft, die von den benachbarten Gebieten, wo man „Fabriquen" zu errichten sich bemühte, ausging. Auch nach Paris gingen viele Posamentierer von Baselland, die besonders wegen der Errichtung der großen Webstühle dorthin gezogen wurden. In den vierziger und fünfziger Jahren wird trotz aller Drohungen und Verbote die Debauchierung der Arbeiter besonders groß. Das Direktorium der Kaufmannschaft schlug 1754 vor, daß die heimlich Wegziehenden „mit Verlust des Landrechten, und der in dem Lande zurückgelassenen (und) auch in Zukunft zu beziehen habenden Mitteln oder mit Auflegung einer sonsten abschreckenden Infamie bestrafft[167]) werden sollten", dagegen sollten die Angeber immer belohnt werden. In der Verordnung von

[167]) Handel und Gewerbe MM 3, 24. Juli 1754.

1764 wiederholt der Rat dieses Verbot der Emigration bei Androhung der obengenannten Strafen. Auch das Debauchieren der Arbeiter sollte mit 50 Talern bestraft werden, wovon die Hälfte dem Angeber ohne Nennung seines Namens zukommen sollte[168]). Die Verpflichtung zu strengster Aufsicht über die Werber und Arbeiter wurde allen Beamten auf dem Lande auferlegt[169]). Diese Maßregeln des Rates waren aber nicht imstande, das häufige Emigrieren der Untertanen zu verhindern. Auch die Tätigkeit der Werber war durch die darauf stehende hohe Strafe nicht lahm gelegt worden. Diese nisteten sich nämlich in den Grenzgebieten ein. Von vielen Dörfern in die Stadt führte der nächste Weg durch fremdes Gebiet. Die Bandarbeiter, die ihre produzierte Ware in die Stadt zu tragen pflegten und umgekehrt von dort die Seide abzuholen hatten, gingen daher oft durch fremde Dörfer, hielten sich auch dort auf, wobei die Berührung mit fremden Werbern schwer verhindert werden konnte. So beginnt man nun in der Stadt seit 1764 zu beraten, ob man nicht den Untertanen bei ihrem Hin und Her zwischen Landschaft und Stadt das Betreten fremden Bodens verbieten solle. Im September 1767 wurde, nach dem Ratschlag des Dreizehnerrates, den ländlichen Posamentierern tatsächlich verboten, mit oder ohne Ware fremdes Gebiet zu betreten. Den Weg zu und von der Stadt mußten sie nur durch baslerisches Gebiet nehmen[170]).

Die Emigration der Arbeiter, die, wie überhaupt jede beständige Emigration, tiefe Unzufriedenheit mit der alten Lebenslage voraussetzt, besonders wenn sie nicht vereinzelt und zufällig ist, konnte durch alldiese Maßregeln nicht verhindert werden. Anstatt dem Übel auf den Grund zu gehen und ihn in der bedrückten Lage der Untertanen zu erkennen, suchten die Behörden ihn im Leichtsinn und in der Mißwirtschaft der Untertanen. So heißt es in einem Gutachten

---

[168]) Ratsverordnung vom 21. Juli 1764.

[169]) S. auch Ratsverordnung vom 26. August 1767 (Mandat).

[170]) Ratsverordnung vom 19. Herbstmonat 1767.

der Fabrikenkommission von 1767 über die Ursachen des Auswanderns „es sei wahrscheinlich, daß es bei denen meisten ein durch schlechte Wirtschaft in Unordnung gebrachtes Hauswesen, bei anderen aber ein unbesonnener Leichtsinn und Muthwillen zum Grund habe". „Die geringste Widerwärtigkeit", heißt es weiter, „und gefaßter Unwillen mag bey dergleichen mit Schu'den beladenen Leuten einen solchen Entschluß zustande bringen, besonders wann selbiger durch anversprochene große Vorteile begünstigt wird"[171]). Auf den tieferen Grund der Verschuldung der Untertanen wollten die Herren von der Stadt nicht eingehen. So halfen die Verbote nicht viel, auch nicht jener Befehl, beim Verkehr zwischen Stadt und Land fremdes Territorium zu meiden. Schon im nächsten Jahre 1768 hören wir von einer Emigration nach Wien, die zahlreiche Haushaltungen, zusammen 53 Personen, umfaßte[172]).

Derselben Eifersucht der Verlegerschaft gegenüber den fremden Fabrikanten und derselben Politik der Regierung entsprangen auch die während des ganzen Jahrhunderts fortwährend wiederholten Verbote der Ausfuhr von Bandstühlen oder irgend welcher zur Industrie gehörigen „Gerätschaften" „bei Leib und Gut" aus der Landschaft. Ja, sogar zur Überführung eines Bandstuhls von einem Dorf in ein anderes mußte der Untertan eine besondere Bewilligung der Fabrikenkommission einholen.

Viertes Kapitel.

Verpflanzung von Spinnerei und Strickerei auf die Landschaft.

Wir hatten im vorigen Kapitel von der Bandindustrie gesprochen, die im Gegensatz zur städtischen Zunft, aber ohne Zutun der Regierung auf die Landschaft verpflanzt

[171]) Handel und Gewerbe MM 3, 16. September 1767.
[172]) Handel und Gewerbe AA 2, 20. Januar 1768.

wurde. Wohl sehen wir, daß die Regierung zugunsten der daran interessierten städtischen Kreise wie auch zugunsten des Staates die Verbreitung dieser Industrie auf der Landschaft förderte; allein die Initiative ging nicht von ihr aus. Wenden wir uns nun zu solchen Zweigen der Industrie, die von Anfang an bewußt vom Rat in der Landschaft eingeführt wurden.

Bei der Feststellung einer solchen neuen Erscheinung, wie es die bewußte Einführung neuer Erwerbszweige in der Landschaft darstellt, müssen wir zunächst nach den Bedingungen fragen, die eine solche Möglichkeit überhaupt aufkommen ließen.

Zu allererst ist sie aufs engste mit der Erwerbs- und Berufslosenfürsorge des Staates verbunden. In unserer Periode hören wir wiederholt von außergewöhnlicher Armut, von massenhaftem Bettel und Müßiggang auf der Landschaft. Diese Erscheinung, die mit dem ganzen Untertanenwesen und den Lasten des Bauerntums[173]) zusammenhing und dauernder Natur war, trat besonders scharf hervor zu Zeiten besonderer Geschehnisse wie Mißernte, Krieg, wirtschaftliche Krisen usw. Wir müssen aber auch noch anderswo die Ursache dafür suchen. Die Ausbreitung der Bandindustrie auf der Landschaft zu unserer Periode brachte eine große Bevölkerungsvermehrung. Nun reicht gewiß in Zeiten wirtschaftlicher Krisen die Industriearbeit nicht für alle aus, aber auch in Zeiten, wo die Industrie gut ging, konnte sie nicht alle arbeitsfähigen Hände beschäftigen. Die damals extensiv betriebene Landwirtschaft konnte auch der wachsenden Landbevölkerung keine ausreichende Beschäftigung bieten. In schlechten Zeiten traten die Folgen natürlich besonders scharf hervor. Der Staat sah sich vor einer neuen, bis dahin unbekannten Erscheinung.

Die Wege, die die Regierung zur Bekämpfung der Armut auf der Landschaft einschlug, waren verschieden. Zum Teil

---

[173]) Über die Lasten der Untertanen s. Roth, S. 59 ff.; Freivogel, Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrh. i. Basler Jahrbuch, Jahrg. 1924—5.

versuchte sie es noch mit den bisherigen Mitteln der Armenpflege und der Unterstützung, sie suchte auch durch öffentliche Arbeiten der Armut zu steuern. Die nähere Betrachtung dieser unzulänglichen Arten von Armenfürsorge würde uns von unserem Thema ablenken. Uns interessiert ein anderer Weg, den der Rat einschlug, nämlich seine Versuche, neue Gewerbe in der Landschaft einzuführen, um so der bestehenden Armut zu steuern und ihre weitere Ausdehnung zu verhindern. Aber nicht als eine Art von Armenfürsorge[174]), sondern als wirtschaftspolitische Maßnahme werden wir das zu betrachten haben.

Als solche mußte sie irgendwie mit den Interessen der bürgerlichen Wirtschaftskreise in Berührung kommen; ja sie mußte auf die Interessen eines gewissen Kreises der Bürger sich stützen, um überhaupt durchgeführt werden zu können. Die Interessen der Zünfte bleiben hier ausgeschaltet, denn die Einführung der neuen Erwerbszweige, wie Spinnerei und Strickerei, bedeutete für sie keine Konkurrenz. Dagegen kamen die Interessen der Verleger in Betracht. Ihr Verhalten werden wir uns bei jedem neuen Versuch vor Augen führen müssen; denn tatsächlich hing davon das Gelingen oder Scheitern jedes Versuches ab. Schließlich müssen wir auch das Verhalten der Untertanen selbst in Betracht ziehen, obwohl diese im großen Ganzen zur Passivität verurteilt waren.

Aus dem 17. Jahrhundert wissen wir von zwei Versuchen des Rates, die Landbewohner vor Verdienstlosigkeit zu schützen. Der erste fällt in das Jahr 1679[175]). Man wollte als nebenberufliche hausindustrielle Beschäftigung auf dem Lande das Wollspinnen einführen. Zu diesem Zweck wurde vom Direktorium des Waisenhauses Hans

[174]) Zum Folgenden vgl. Hans Joneli, Arbeitslosenfürsorge im alten Basel, Sonderdruck aus Basler Zeitschrift, Bd. VI. Zum Teil wird in dieser Abhandlung derselbe Stoff behandelt. Dies fällt aber nur äußerlich zusammen. Die Fragestellung, wie die Bewertung des Stoffes, ist bei uns anders.

[175]) Joneli, S. 188.

Heinrich Wiedt aufs Land geschickt mit dem Auftrage, junge Leute zu gewinnen, „so sich sonderlich zum Wollengesponst eignen". Auf Staatskosten wurden diese zu tüchtigen Spinnern herangebildet, damit sie diesen Beruf den notleidenden Landleuten beibrächten. Es war ein Versuch, über welchen wir nichts Näheres erfahren, auch nicht von wem die Anregung ausgegangen und zu welchen Ergebnissen er führte.

Von einem zweiten ähnlichen Versuch hören wir in den Jahren 1692/3. Es herrschte damals infolge des Krieges eine große Armut auf der Landschaft und infolgedessen ein sehr großer Gassenbettel, besonders von Kindern. Der Rat verfügte daher, „daß namblichen zu möglicher Abschaffung des Gassenbettels und Müßiggangs, auch anderer Ungebühr, die Eltern ihre Kinder, welche sonsten zu keiner anderen Arbeit tüchtig, zu dem Strumpfstricken anhalten sollten"[176]). Hieraus ergibt sich wohl, daß der erste Versuch gescheitert war, denn man ließ das Wollspinnen nun fallen und begann mit der Einführung des Strumpfstrickens. Auch in dieser Hinsicht bestand ein Unterschied gegenüber dem vorigen Versuch darin, daß man diesmal hauptsächlich die Kinder zu dieser neuen Arbeit heranziehen wollte. Der Schultheiß von Liestal reichte dem Rat das Verzeichnis der Kinder ein, die zur Erlernung des Strumpfstrickens sich angemeldet hatten. Es waren ihrer über 60 im Alter von 9—15 Jahren. Davon gehörten 18 Kinder dem Städtchen an, die übrigen den Dörfern des Amtes[177]). Vom weiteren Gang dieser Maßnahmen, die auf die Einführung des Strumpfstrickens sich richteten, hören wir aber nichts. Aus einem Schreiben des Rates an die Oberbeamten aller Ämter vom Jahre 1693 erfahren wir nur, daß der Rat danach strebte, den armen Kindern der Landschaft das Hosenstricken beizubringen, damit sie vom Bettel abgehalten würden. Zu diesem Ende verordnete er, daß jede Gemeinde alle armen Kinder zum Hosenstricken heranziehen und je

[176]) Ebenda, S. 189.
[177]) Ebenda.

nach ihrer Zahl einen oder zwei Meister zum Unterricht anstellen solle. Da die Gemeinden sowieso die Armen auszuhalten verpflichtet seien, so sollten sie die Lehrmeister bezahlen und auch die Kinder während der Lehrzeit aushalten. Die Wolle sollten die Meister von bestimmten Fabrikanten in der Stadt abholen, denselben auch die fertige Ware zurückbringen. Für jede Veruntreuung der Waren in der Strumpf- oder Hosenlissnerei solle die Gemeinde die Verantwortung tragen. Diese sowie die Beamten sollten auch auf die Durchführung der Verordnungen besonders achtgeben[178]).

Schon diesem Schreiben merken wir an, daß gewisse Unternehmer der Stadt an dem Unternehmen interessiert waren. Sie waren bereit, den Kindern auf dem Land Wolle zur Verarbeitung zu geben. Aber weder sie noch der Rat wollten die Kosten der ersten Einführung dieser Gewerbetätigkeit tragen; man schob sie vielmehr auf die ländlichen Gemeinden ab. Leider steht dieses Schreiben an die Oberbeamten vereinzelt da; mehr erfahren wir über die Angelegenheit nicht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Versuch wegen der großen Verpflichtung, die den Gemeinden auferlegt war, gescheitert ist.

Viel besser sind wir über die Versuche von Einführung und Verbreitung gewerblicher Tätigkeit auf dem Lande im 18. Jahrhundert unterrichtet.

Im Jahre 1717/8 herrschte große Not auf der Landschaft. Müßiggang, Bettel und Demoralisierung der Landleute waren die Folgen. Die Schultheißen wurden daher vom Rate beauftragt, durch gemeinsame Beratung auf Mittel zur Abwendung des Übels zu sinnen. Um dem Müßiggang entgegenzuwirken und die Landleute zur Arbeit anzuhalten, schlugen die Schultheißen vor, „das Flachs- und Werch-Spinnen als eines solch, die leicht zu erlernen und von alten und jungen komblich kann getrieben werden“ im Lande zu etablieren[179]). Dieser Vorschlag lag sehr nahe; denn diese Spinnerarbeit

[178]) Missiven, Bd. 210, 6. September 1693.

[179]) Schreiben der Obervögte und Schultheißen vom 6. Nov. 1717.

wurde bisher von Basler Verlegern an die Bauern der bernischen und solothurnischen Landschaften vergeben. Damit dieser Verdienst in Zukunft den Basler Untertanen zukomme, schlugen die Schultheißen und Obervögte vor, die Oberbeamten und Prediger anzuweisen, daß sie den Untertanen „mit Ernst und Nachdruck" ans Herz legten, „die Arbeit getreilich und säuberlich" zu tun. Über diesen Vorschlag der Schultheißen sollte nun das Direktorium der Kaufmannschaft ein Gutachten eingeben.

Das Direktorium verhielt sich aber dem Vorschlag gegenüber sehr ablehnend, denn es vertrat nur die Interessen der Unternehmer. Diesen aber lag daran, willige, disziplinierte und ehrliche Arbeiter zu haben, denen man Ware anvertrauen und auf die man sich in der Ausarbeitung verlassen konnte. Die Masse der noch ungelernten, durch Bettel und Müßiggang demoralisierten Untertanen imponierte ihnen nicht. Sie machten in diesem Falle keinen Unterschied zwischen heimischen und fremden, sondern zwischen guten und schlechten Arbeitern. Umgekehrt wie in der Bandindustrie, waren hier die Basler Unternehmer diejenigen, die sich fremder Arbeiter bedienten, denn diese waren sehr billig. Mit einer volkswirtschaftlichen Erörterung legten sie ihren Standpunkt klar: „Manufakturen oder Fabriquen, wann sie in einem Stand florieren sollen, müssen frey und ohngekränkt seyn und ein jeder Fabricant die Freyheit haben, sich Arbeiter überall aufzusuchen, wo er sie am getrewsten und geschicktesten findet; hingegen aber die Ungetrewen und Liderlichen abzuschaffen, so oft es Ihme beliebt und er hierzu genötigt ist, wodurch dann viele dergleichen Arbeiter in Furcht gehalten werden"[180]). Die Verleger wollten nicht, gerade noch zu dieser „klammen Zeit, wo die Commercia überall stillstehen", mit unsicheren Arbeitern beginnen. Das Direktorium wies auf die Liederlichkeit der Basler Untertanen hin und bezeugte, daß die Landleute der benachbarten Gebiete sparsamer und mäßiger leben, „die Arbeit auch von ihnen in Betrachtung ihrer

[180]) K. R. P. 29. Dezember 1717.

geringen Consumption wohlfeiler zu haben ist“[181]). Wir sehen, daß die ablehnende Haltung der Unternehmer und des Direktoriums das ganze Unternehmen von vorneherein zum Scheitern verurteilte; denn ohne sie konnte den Untertanen keine Arbeit verschafft werden.

Eine ganz andere Konstellation finden wir im Jahre 1731.

Es wurde in diesem Jahre im Kleinen Rat folgender „Einzug“ gemacht: „die Herren Directores der Kaufmannschaft sollten Bedenken haben, mit was für Arbeiten unsere Landschaft zu versehen werde“[182]). Demgemäß wurde das Direktorium vom Rat aufgefordert, sich dazu zu äußern. Schon zehn Tage darauf antwortete das Direktorium, daß die Fabrikanten von ihm aufgefordert würden und daß es nötig sei, genaue Informationen über folgende Punkte auf dem Lande einzuziehen:

1. „Wass für Leuth im Schlampen, Lissmen und Spinnen an jedem Orth erfahren (seien)?“

2. „Welche Orth am tauglichsten (seien), ein und andere Arbeit einzuführen?“ und

3. „Wer für den Unfleiß und Untrew der Arbeiter stehen würde?“[183]).

Diesmal ist es ganz anders als im Jahre 1717. Es fällt nun das Interesse der Unternehmer mit dem Vorhandensein einer unbeschäftigten, armen Masse auf der Landschaft durchaus zusammen. Die Unternehmer brauchten diese billigen Arbeitskräfte und gingen sofort auf die Absichten des Rates ein. Es ist sogar anzunehmen, daß diesmal die Anregung aus ihrer Mitte hervorgegangen ist. Nichtsdestoweniger wollten sie gegen die Schäden, die ihnen die unsicheren und undisziplinierten Arbeiter zufügen konnten, gesichert sein. Aus allen Ämtern meldeten Berichte, daß sehr viele junge Leute da seien, die zu dieser Lissmer- und Spinnerarbeit „angehalten“ werden könnten. Auch waren auf dem Lande solche, die schon in dieser Arbeit erfahren

[181]) Ebenda.
[182]) K. R. P. 24. Oktober 1731.
[183]) K. R. P. 3. November 1731.

waren. Interessant ist zu bemerken, daß aus dem Amte Farnsburg zugleich mit dem Bericht geschrieben wurde, daß „einige Unterbeamtete dafür hielten, daß besser wäre, den Ackerbau in mehrerer Aufnahme zu bringen, als solche Arbeit zu extendieren“[184]). Dieser Gedanke wurde aber garnicht berücksichtigt. Das Direktorium, dem die Berichte zugestellt wurden, reichte bald darauf sein Gutachten ein. Wie verschieden die jetzige Stellung der Unternehmer von der des Jahres 1717 war, zeigen schon die ersten Worte des Schreibens: „Nachdem wir die hiesigen Herren Strumpffabricanten und E. E. Meisterschaft der Hosenlissmer vor uns berufen, haben diese erschienenen Ew. Gn. väterliche Sorge für höchst nötig, auch die mehrer Introduction der Wollenstrickerarbeit für ganz nützlich gehalten“[185]). Die Unternehmer weisen darauf hin, daß der Plan sehr leicht durchzuführen sei, daß schon viele auf dem Lande wären, die diese Arbeit verstehen und sie auch der Jugend beibringen könnten. Die Arbeit sei sehr leicht, die Werkzeuge, die aus Spinnrad, „einer Schlampen und Streichen bestehen“, kämen nur auf drei Gulden zu stehen. Auch sei der Lohn nicht sehr gering, so daß „ein Hausvater, wann er mit seiner Ehefrau“ und Kindern fleißig arbeite, in einer Woche 2 bis 3 Pfd. verdienen könnte“. Ja, man muß mit Bedauern zusehen, rufen sie aus, wie für die Wollstrickerarbeit alljährlich über 60 Tausend ß aus der Stadt gezogen werden, eine Summe, die, wenn sie im Lande geblieben wäre, ihm soviel Nutzen hätte bringen können. Das Direktorium berichtet, daß die Fabrikanten bereit seien, den Untertanen vor den fremden Arbeitern den Vorzug zu geben, trotzdem ihre Arbeit die erste Zeit oft schlecht sein werde, „weil der dem Land dardurch zuwachsende Nutzen augenscheinlich groß, die Arbeit auch das kräftigste Mittel sey die Unterthanen in der Zucht und Gehorsam zu erhalten“[186]). Wir begegnen hier wieder einmal derselben Tendenz der

---

[184]) K. R. P. 1. Dezember 1731.
[185]) K. R. P. 12. Dezember 1731.
[186]) Ebenda.

Unternehmer, wie bei der Bandindustrie, die Industrie möglichst im Lande zu behalten, das Geld, das als Arbeitslohn ausbezahlt wird, nicht in fremde Gebiete abfließen zu lassen und auch die Landbewohner als Arbeiter für die Bürger nutzbar zu machen und sie in Zucht zu halten. Man sieht aus den Ausführungen des Direktoriums, wieviel den Unternehmern an der Durchführung dieses Planes lag. Sie hatten bis dahin fremde Arbeiter beschäftigt, auf die einen direkten Druck auszuüben nicht möglich war, weil sie unter fremder Botmäßigkeit standen. Auch verlangten diese wahrscheinlich gerade zur Zeit einen größeren Arbeitslohn, was wir aus einer Aussage der Fabrikanten aus dem Jahre 1732 schließen, die unter den Erfolgen der Einführung dieser Gewerbetätigkeit auf der eigenen Landschaft die Minderung des Lohnes der Solothurner Heimarbeiter an erster Stelle erwähnt[187]). Die Fabrikanten wollten sich von den fremden Arbeitern emanzipieren, sahen wohl auch ein, daß die ehemaligen Bettler ihnen billiger arbeiten würden.

Zur Organisation des Vorhabens schlug das Direktorium vor:

1. Denjenigen Untertanen, die selbst nicht imstande seien, drei Gulden für das Werkzeug zu bezahlen, dasselbe anzuschaffen. Die Empfänger sollen die Werkzeuge erst nach 2—3 Jahren zu bezahlen haben.

2. Wenn in einem Dorfe einige tüchtige Lissmer da sind, so sollen sie alle diejenigen, die die Arbeit erlernen wollen, unterrichten, sie mit Wolle, die sie von ihren Fabrikanten bekommen werden, versorgen. Den Lohn beziehen die Meister und geben ihn, mit Zurückhaltung von drei Batzen für jedes Dutzend Strümpfe den Lernenden. Von den Dörfern, in denen keine gelernten Meister vorhanden sind, sollen sich die Lernenden in das nächste Dorf, wo solche sind, begeben.

3. Da die Fabrikanten einige Jahre mehr Schaden als Nutzen haben werden, sollen die Untertanen „die hiesigen

[187]) Handel und Gewerbe II 9, 16. Juli 1732.

mit Vorzug der Frömbden getrewlich zu bedienen verpflichtet seyn".

4. Wegen „Untrew und Unfleiß" der Landarbeiter soll strenge Justiz geübt werden, und wie im Solothurnergebiet soll „einem hiesigen Angehörigen in allen Fällen seine fidierende Waar entweders in natura abgefolgt oder aber wan sie nicht mehr vorhanden, dehro belauf mit präferenz von allen anderen Schulden bezahlt werden"[188]).

Um die Sache möglichst schnell durchzuführen, bat das Direktorium zu bedenken, „ob nicht 2 von denen HH. Fabricanten hierümber ohnverzöglich auf die Landschaft commitiert werden sollten"[189]). Der Rat akzeptierte dieses Gutachten des Direktoriums und ernannte zwei Männer, die die Lage auf der Landschaft sofort untersuchen und dem Rat Bericht erstatten sollten. Der ganze Plan verlor den Charakter einer bloßen Abhilfe oder Verhinderungsmaßnahme, obwohl anzunehmen ist, daß auch dies die Sorge des Rates war. Er wird jetzt zu einem wirtschaftspolitischen Unternehmen der Regierung, an dessen Durchführung die städtischen Verleger stark interessiert waren.

Am 30. Januar des nächsten Jahres wurde der Bericht des Abgeordneten Samuel Gernler im Kleinen Rat verlesen. Er hatte zusammen mit dem Meister Wiedt vorläufig in einem Teil der Landschaft seine Erkundigungen eingezogen. Er hatte nur Muttenz, Pratteln, Frenkendorf, Tühlinsdorf, Liestal und Lausen besucht. Aus dem Berichte ging hervor, daß sie von den Gemeinden mit Mißtrauen empfangen worden waren, denn auf dem Lande hatte sich die Nachricht verbreitet, „als wan sie (die Gemeinden) für die Arbeit stehen müßten und E. G. gesinnt wären, einige Zuchthäuser auf der Landschaft aufzurichten und allda sowohl die Weiber als die Kinder in dieser Wollstrickerarbeit unterrichten zu lassen"[190]). Dieses Mißtrauen von Seiten der Gemeinden ist sehr verständlich, da sie schon von früheren Versuchen,

---

[188]) K. R. P. 12. Dezember 1731.

[189]) Ebenda.

[190]) Handel und Gewerbe II 9, 30. Januar 1732.

Gewerbe auf dem Lande einzuführen, wußten, welch große Pflichten der Rat ihnen auferlegen wollte. Um in Zukunft solches Mißtrauen nicht erst aufkommen zu lassen, hat Gernler, den Obervögten zu befehlen, daß den Abgeordneten des Rates bei ihrer Visitation auf der Landschaft in jeder Hinsicht beigestanden und die Untertanen im gehörigen Sinne aufgeklärt würden.

Trotz des Mißtrauens, mit dem die Abgeordneten auf den Dörfern empfangen worden waren, hatten sich bei ihnen sofort 400 Personen zur Erlernung der Wollstrickerei gemeldet. Das war eine Zahl, die die Abgeordneten selbst verwunderte und mit Hoffnung auf Gelingen des Vorhabens erfüllte.

Zur Realisierung des Vorhabens schlug Gernler folgendes vor:

1. „Zu Muttenz (sollte) weil allda noch keine Lissmer sind, einige Mägdt auf dieser Arbeit zu Anweysung der Jugend unterhalten, ferneres zu Frenckendorf auf Unkosten der Gemeind eine Stube gemiethet und in Winterzeit gewärmet (werden). Eine gleiche Anschaffung solcher Stuben auch zu Liechstahl im Städtlin und under dem Gestad, sodann zu Sissach angeordnet werden sollte, damit die lehrnende Kinder zu gleicher Zeit von den Meistern in Unterricht ziehen und eines das andere zur Arbeit desto mehreres anreizen möchte";

2. „Ist mit denen Meistern, welche viele Kinder zu unterweisen haben ein Reglement einzurichten, was ihnen für die ohnvermögliche pro Lehrgelt, sodann auch pro den Werckzeug darzuraichen, und wie viele Jahr lang die Lehrnende jenigen Fabricanten, die ihnen schon anjetzo die Wollen anschaffen, von anderen zu arbeiten schuldig seyn sollen".

3. „Verdient es auch eine Überlegung, ob nicht gut wäre, für einige Jahr lang auf die Arbeit einen satten und gewissen Lohn zu setzen, umb die Lehrnende dadurch in eine mehrere Lust und Eyfer zu bringen"[191]).

[191]) Ebenda.

Dieser Vorschlag zeigt deutlich, wie sehr das Unternehmen ernst genommen wurde und wie das Interesse der Verleger daran beteiligt war. Dieser ganze Plan war auf die Kinderarbeit zugeschnitten. Die Kinder sollten schon vom 5.—6. Lebensjahr der Industrie nutzbar gemacht werden. Daß man durch die Kinderarbeit eine Verbilligung der Produktion erwartete, liegt auf der Hand.

Nach der Berechnung des Gernler sollten die Kosten für die Einführung dieser Strickerarbeit in die ganze Landschaft auf 2000 Pfund, höchstens auf 2000 Gulden kommen. Die Investierung dieses Kapitals, behauptete er, lohne sich schon deswegen, weil in den Dörfern, wo das Lissmen bereits eingeführt sei, die Armenversorgung fast überflüssig werde; auch würde das Lehrgeld in wenigen Jahren an den Armenhäusern erspart werden.

Zur weiteren Beurteilung der Vorschläge wurde eine Kommission aus sieben Personen eingesetzt, die schon eine Woche darauf ihr Gutachten über die Vorschläge Gernlers einreichte. In diesem „Bedenken" wurde nochmals auf die Notwendigkeit des Unternehmers hingewiesen: die Unterbeamten müßten dazu den Untertanen den ernsten Willen des Rates kund tun, Bettel und Müßiggang auf dem Lande abzuschaffen; „es sollten demnach jenige, welche nicht mit Feldarbeit oder anderen Berufen beschäftigt seyn, besonders die Weibsbilder und junge Kindere sich dieser Gelegenheit bedienen"[192]). Um die Untertanen leichter für die Arbeit zu gewinnen und sie zu größerem Fleiß anzuspornen, schlug die Kommission vor, denjenigen Bauern, die aus eigenen Mitteln das Werkzeug nicht beschaffen könnten, solches zu schenken, mit der Bedingung, daß sie treu und eifrig arbeiten. Falls die Bedingung nicht erfüllt werde, müßten die Bauern dann das Werkzeug nachträglich bezahlen. Über den Lohn, meinte die Kommission, sollte vorläufig nichts festgesetzt werden, aber es soll „dissorts" nach Billigkeit verfahren werden, „um so weit möglich die Leut aufzufrischen". Man schlug vor, die früheren Ver-

[192]) Handel und Gewerbe II 9, 27. Februar 1732.

ordneten Gernler und Wiedt zur weiteren Visitation des Landes zu bevollmächtigen, in der Meinung, daß sie alles Nötige veranlassen sollten.

Der Rat bewilligte nun, nachdem er von diesem Gutachten Kenntnis genommen, die nötige Summe. Die weitere Führung der Angelegenheit übertrug er der ernannten Kommission „wegen Lissmerarbeit auf der Landschaft", die von Zeit zu Zeit Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten hatte.

Aus ihrem Bericht von 1732 erfahren wir Folgendes: Es wurde von den genannten Abgeordneten eine zweite Visitation in der Landschaft unternommen, wobei alles Nötige „zur Errichtung dieser Arbeit" veranlaßt wurde. Zu den früheren 400 Personen hatten sich noch 220 gemeldet, und dabei waren noch das ganze Waldenburger Amt und einige Dörfer des Farnsburger Amtes nicht besucht. Für die 620 Personen wurden Lehrmeister bestellt. Ein Teil der Werkzeuge war schon besorgt, der Rest sollte demnächst angeschafft werden. In Liestal waren zum Unterricht zwei Stuben, zu Frenkendorf zwei, zu Pratteln und Muttenz je eine eingerichtet worden[193]). Wir sehen aus all dem, wie intensiv die Einführung der Stricker- und Spinnerarbeit auf der Landschaft betrieben wurde. Für den Erfolg waren auch die Beamten zur Mithilfe herangezogen. Aus einem Bericht des Schultheißen von Liestal vom Juli 1733 erfahren wir, wie weitgreifend seine Kontrolle war. Alle diejenigen, die sich zum Lissmen nicht „verstehen" wollten, hielt er „nachhaltig und mit Ernst" dazu an. Er versprach dafür zu sorgen, daß all die, die lieber betteln als arbeiten wollen, weder Almosen noch Armenunterstützung bekommen sollten. Denjenigen Untertanen, die ihre Arbeit bisher an Aarauer Unternehmer geliefert hatten, wurde das streng untersagt, und sie wurden verpflichtet, von Gernler zu Basel Arbeit zu nehmen. An einer anderen Stelle finden wir, daß Gernler meldet: es wurden vom Februar bis Juli 126 Haushaltungen zur Arbeit herangezogen, von welchen 78 nur für Gernler allein arbeiteten[194]).

[193]) Ebenda, 27. Februar 1732.
[194]) Ebenda, 16. Juli 1732.

Allein der durchaus energische Anfang und der klar zutage tretende Bedarf an billigen Arbeitskräften konnte auf die Dauer nicht so tief wirken, um die erhofften Resultate zu bringen. Die neu eingeführte Gewerbetätigkeit konnte sich in der Landschaft nicht verwurzeln. Wir hatten oben gesehen, daß die Unternehmer, um die Untertanen möglichst zur Arbeit heranzuziehen, in der ersten Zeit etwas größere Löhne zu zahlen bereit waren. Aber schon zu Beginn des Jahres 1733 hören wir von einer Klage der Untertanen aus Münchenstein und Benken, „so das Strümpflissmen frisch gelernet", daß man ihnen den Arbeitslohn (zwei Gulden pro Dutzend) verkleinere, und daß sie mit ihrem Lohn nicht auskommen könnten[195]). Dazu wurde auch, wie schon oben erwähnt, die Arbeit im solothurnischen Gebiet billiger, und es lag nun weniger im Interesse der Basler Strumpffabrikanten, eine neue Arbeiterschaft auf dem Lande zu züchten, da sie doch schon von je her ihre Arbeit in die Nachbargebiete vergeben hatten. Auch die Untertanen hatten sich wohl mit dem geringen Lohn nicht begnügen wollen und verließen zum großen Teil ihre Arbeit in dem Augenblick, wo die Lage etwas besser wurde. Manche Untertanen sind gewiß noch dieser Arbeit treu geblieben; im großen Ganzen aber scheiterte auch dieser großzügige und energische Versuch, die Wollstrickerei auf der Landschaft einzuführen.

Lange Zeit hören wir nichts mehr über die Strickerei auf der Landschaft. Da — ganz sonderbar — nach vierzig Jahren berichten die Quellen wieder einmal von einem Versuch, diese Industrie auf der Landschaft einzuführen.

In den Jahren 1770/2 herrschte, hervorgerufen durch Mißernte, Teuerung und Krise in der Bandindustrie, große Not auf der Landschaft. Nun kam man bei den Stadtbehörden wieder auf den Gedanken der Einführung und Förderung von gewerblicher Tätigkeit auf der Landschaft. Das „Deputatenamt" schlug vor, die Baumwollspinnerei ins Land einzuführen und die schon eingeführte Wollspinnerei

---

[195]) Ebenda, 6. Januar 1733.

und -Strickerei wieder zu fördern. Den Plan, die Baumwollspinnerei einzuführen, mußte man sofort fallen lassen wegen Mangel an Rentabilität. Es blieb also nur übrig, den schon 1733 gescheiterten Versuch wieder aufzunehmen. Diesmal waren aber die Strumpffabrikanten dem Plan sehr wenig geneigt. Sie behaupteten, der Baselbieter sei zum Lissmen nicht fähig, wie die Erfahrung schon zur Genüge bewiesen habe. Die Haupsache sei, daß der geringe Lohn für den Baselbieter nicht reiche, da er „verschwenderisch (sei) und lebe über seinen Stand." Die Bauern des Bistums und des Solothurner Gebiets seien viel fleißiger und arbeiten viel billiger[196]).

Am 14. Mai 1771 fand in Liestal eine Besprechung der Mitglieder des Deputatenamtes, der „Wollenfabricanten" und der Landmeister statt. Es stellte sich heraus, daß auch diesmal viele Landleute zur Erlernung des Spinnens und Strickens sich anmeldeten. Drei Fabrikanten erklärten sich auch bereit, die Lernenden mit Wolle zu versorgen, und die Untertanen bei der Verteilung von Arbeit den Fremden vorzuziehen. Der Rat überwies die weitere Führung dieser Angelegenheit der Fabrikenkommission und stellte ihr auch zu diesem Zwecke 200 neue Taler zur Verfügung. Allein die Fabrikenkommission hat nicht einmal Gelegenheit gehabt, diese Summe produktiv zu verwenden. Der Versuch scheiterte von vornherein. Die Fabrikenkommission berichtete am 14. Dezember desselben Jahres 1771: von den 30 Arbeitern des Herrn Fürstenberg arbeiten nur noch fünf. Ein Teil von ihnen wurde wegen schlechter Arbeit entlassen, einige emigrierten und die übrigen verließen die Arbeit wegen schlechten Lohns. Herr Zäslin habe vor einem Jahre drei Personen Wolle gegeben und habe seitdem weder die Arbeiter noch die Arbeit gesehen. Bei Fisch habe sich sogar niemand gemeldet[197]).

Daß es dieses Mal auch nicht gelang, den Versuch durchzuführen, kann, nachdem wir den von 1733 haben

[196]) Ebenda, 6. März und 14. Dezember 1771.
[197]) Zitiert nach Joneli, S. 213.

scheitern sehen, nicht verwundern. Ein anderer Verlauf war garnicht zu erwarten, da ja hier von vornherein das für 1733 ausschlaggebende Moment, das Interesse der Basler Unternehmer, vollständig fehlte.

Fünftes Kapitel.

Anfänge von Arbeiterschutz auf der Landschaft.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die Frage des Arbeiterschutzes auf der Landschaft außerhalb unseres eigentlichen Themas läge. Dem ist aber in der Wirklichkeit nicht so.

Wir haben in den vorigen Kapiteln geschildert, wie im Laufe des 17. und namentlich des 18. Jahrhunderts eine große unselbständige, hauptsächlich von ihren städtischen Arbeitgebern abhängige Arbeitermasse auf der Landschaft entstanden war. Die gewerbliche Tätigkeit war bei den meisten Heimarbeitern kein Nebenberuf, auf den sie im Notfall, dem Ackerbau sich zuwendend, verzichten konnten, sondern ihre einzige Erwerbsquelle. Die Abhängigkeit dieser Arbeiterschaft von den städtischen Verlegern war somit eine absolute. Sie wurde, wie wir oben zu zeigen versucht haben, im Interesse der Stadt von der Regierung selbst gefördert und erzwungen. Dieser von der Regierung zum großen Teil selbst hervorgerufene Zustand stellte sie aber dann vor neue, schwer zu lösende Aufgaben, die das alte zünftige Basel gar nicht gekannt hatte. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land verschärfte sich auf dem Gebiete der Industrie zu dem Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Wenn die Aufträge der städtischen Verleger ausblieben, so bedeutete das für einen großen Teil der Untertanen Arbeitslosigkeit ohne Aussicht auf eine andere Erwerbs-

möglichkeit. Da mußte also notwendig die Frage der Arbeiterfürsorge auftauchen. Jede Verringerung des Arbeitslohnes seitens der Verleger mußte eine noch größere Verschlechterung der ökonomischen Lage der großen Arbeitermasse auf der Landschaft nach sich ziehen. Der Staat, der selbst für die vollständige Abhängigkeit der Untertanen von ihren bürgerlichen Arbeitgebern mitverantwortlich war, konnte die Arbeiter im Falle der Arbeitslosigkeit oder einer Lohnverringerung nicht vollkommen ihrem eigenen Schicksal überlassen. Staatlicher Schutz zugunsten der Untertanen mußte eingreifen. Indem aber hier der Arbeiterschutz zugleich in das Verhältnis zwischen Untertan und Bürger eingreift, wird die Aufgabe des Arbeiterschutzes zu einer Frage der Regulierung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Wie diese Aufgabe des Staates gelöst wurde, kann für unser Thema nicht gleichgültig bleiben; denn es ist für uns die Frage, wie der Staat die großen Schattenseiten des Verhältnisses zwischen Untertanen und Bürgern, an denen er selbst mitschuldig war, zu mildern suchte.

§ 1. Arbeitslosenfürsorge.

Solange die Arbeitslosigkeit nur einzelne Arbeiter auf der Landschaft traf, war die Frage natürlich nicht sehr brennend. Man suchte da mit den alten Mitteln der Armenpflege abzuhelfen. Es waren aber während des 18. Jahrhunderts mehrmals wirtschaftliche Krisen entstanden, die eine Massenarbeitslosigkeit auf der Landschaft brachten. Das war, wie gesagt, für das alte Basel eine neue Erscheinung. Im zünftigen Handwerk war etwas Derartiges unmöglich, in der neuen Industrie, die hauptsächlich auf den Export bedacht war, natürlich. Besonders akut wurde die Frage der Arbeitslosigkeit im Jahre 1770—72. Die schwere Krise der Bandindustrie, begleitet von Mißernte und großer Teuerung, traf die Bandweber auf der Landschaft sehr schwer.

Am 14. November 1770 wurde im Kleinen Rat der folgende „Einzug" eingebracht: „Es verlaute, daß M. G. Herren Untertanen, und besonders die Passamenter Mangel

an ihrer Nahrung leiden, ob nicht eine löbl. Fabrique-Commission überlegen sollte, wie diesem Übel abzuhelfen, und ob die Herren zu ersuchen seyn möchten, keine Arbeit außer Land zu geben"[198]). Der Rat gab der Fabrikenkommission den Auftrag, darüber mit den Fabrikanten zu verhandeln.

Der Weg, den die Regierung zur Lösung der Arbeitslosenfrage einschlug, war von vornherein falsch. Man hatte nicht bedacht, daß die Arbeitslosigkeit keine zufällige einmalige Erscheinung sei, sondern häufig wiederkehren könne. Man war geneigt, einfach an die Güte der Unternehmer zu appellieren und die Arbeiter ihrer Gunst zu überlassen, indem man sie bat, den Untertanen möglichst viel Arbeit zu geben. Die Fabrikenkommission verhandelte mit den Deputierten der Fabrikanten über diese Frage und stattete daraufhin dem Rat ihren Bericht ab. Wie aus diesem Bericht zu ersehen ist, behaupteten die Verleger, daß sie die „treuen" Posamentierer auf dem Lande nach Möglichkeit, ja manchmal darüber hinaus mit Arbeit versorgten. Da aber in dieser schlechten Zeit die Manufaktur hier wie in anderen großen Städten nicht stark betrieben werde, „auch einige Arbeitere bey denen wohlfeilen Zeitten nicht an die theueren gedacht, so seye gar wohl möglich, daß solche Arbeiter jetzund nach Arbeit und Brodt seufzen, so aber nicht den H. H. Fabricanten, sondern den Arbeitern beyzumessen und man in diesem Falle bis auf bessere Zeitten in Geduld stehen müsse"[199]). Mit diesen Argumenten stimmte die Fabrikenkommission überein.

Daß man meinte, mit solchen nichtssagenden Worten die schwere Frage nach Behebung der Folgen der Arbeitslosigkeit auf der Landschaft von sich abschütteln zu können, beweist, wie wenig Verständnis die Behörde für diese neue Erscheinung hatte. Man teilte die Arbeiter willkürlich in zwei Kategorien, in eine Gruppe von Treuen und Sparsamen auf der einen Seite und in eine Gruppe von Leichtsinnigen auf der anderen Seite, empfahl die ersten der Gunst

[198]) Zitiert nach Joneli, S. 214.
[199]) K. R. P. 29. Dezember 1770.

der Unternehmer und vertröstete die anderen auf bessere Zeiten. Indessen konnten diese letzteren im „besten Fall betteln (gehen) oder Unterstützung vom Armenseckel" bekommen. Auch der Rat gab sich damit zufrieden. Man unternahm zwar einiges, um die allgemeine Not der Armen auf der Landschaft durch verschiedene Maßregeln (siehe voriges Kapitel!) zu lindern. Eine prinzipielle Scheidung der Arbeitslosenfrage von der allgemeinen Armen- und Verdienstlosenfrage wurde aber nicht gemacht. Arbeitslose und Bettler wurden in einen Topf geworfen.

Etwas mehr Verständnis für die Sachlage bewies die „Haushaltung", die dann die Aufgabe, der Not auf der Landschaft zu steuern, übernahm. Sie schied von vorneherein die Arbeitslosen von den übrigen Armen und wies darauf hin, daß man hier mit der bisherigen Armenpflege nichts ausrichten könne. Sie schlug in ihrem Memorial vor, die Fabrikanten zu ersuchen, „daß Elend ihrer Arbeiter in gemeinschaftliche Überlegung zu nehmen, um zum Besten derselben solche wohltätige Maßregeln zu ergreifen, daß dadurch die Lust zur Auswanderung, die Reizung zur Untreue und anderem Übel, welche notwendige Folgen des äußersten Mangels sind, verhütet werden möchten"[200]). Anstatt die Untertanen des Leichtsinns und der Untreue zu beschuldigen, wie die Verleger und die Fabrikenkommission es getan, suchte die Behörde der „Haushaltung" die tieferen Ursachen des Übels und erkannte die Gefahr der Arbeitslosigkeit, wenn ihr nicht Einhalt getan würde. Doch Entscheidendes geschah auch jetzt nicht für die Lösung der Arbeitslosenfrage: denn auch die „Haushaltung" verabsäumte es, den schweren Mißstand zu beseitigen; auch sie beging den Fehler, die Lösung der Frage den Verlegern zu überlassen.

Wieder einmal brach eine Handelskrise im Jahre 1787 aus. Am 5. Dezember wurde im Kleinen Rat folgender „Einzug" eingebracht: „Es sollte einem Löbl. Collegio zu berathen aufgetragen werden, wie auf der Landschaft mehrere

[200]) K. R. P. 5. Dezember 1787.

Arbeitsamkeit, Gewerbsamkeit oder mehrere Arten von Verdiensten einzuführen wären, damit bey allfallsiger Abnahme des einen, ein anderes Gewerb die Stelle vertreten könnte, oder was sonsten in dermaliger Lage in Rücksicht dieses Gegenstandes könnte verfügt werden“[201]). Mit der Einführung neuer Erwerbszweige auf der Landschaft hatte man schon, wie wir gesehen haben, sehr schlechte Erfahrung gemacht, deshalb zog man das diesmal gar nicht mehr in Betracht. Die Landwirtschaftskommission, die den Auftrag bekam, darüber zu beraten und Vorschläge zu machen, stellte dar, wie schwierig die Lage der Arbeiter auf der Landschaft sei, da die Band- und Seidenindustrie, „welche ansonsten den dritten Teil des Landes beschäftigte, einen großen Teil der Arbeiter so einschränke“, daß sie unmöglich ihre Existenz fristen könnten, ja viele, insbesondere die Seidenwinder, überhaupt ohne Verdienst seien[202]). Die Mittel aber, die sie vorschlug, um der Not der Arbeitslosen zu steuern, waren durchaus die alten. Sie beantragte auch, von den Fabrikanten Bericht darüber zu verlangen, was sie für ihre erwerbslosen Arbeiter zu tun gedächten. Der Rat erklärte sich damit einverstanden.

Am 5. Januar 1788 berichtete die Fabrikenkommission über die Ansichten der Fabrikanten. Diese teilten die Arbeiter in folgende drei Gruppen:

1. Posamentierer, die eigene Stühle besitzen und früher meistenteils für fremde Fabrikanten arbeiteten.

2. Solche, die auf gepachteten Stühlen arbeiten und ihre Arbeit sich immer selbst aufsuchen.

3. Solche, die Stühle von Fabrikanten haben und nur in ihrem Auftrage arbeiten.

Die ersten beiden Gruppen — so war ihre Meinung — gingen sie, die Fabrikanten, gar nichts an, aber auch für die dritte Gruppe hätten sie nicht die Absicht, irgend eine Art genereller Unterstützung vorzunehmen. Es sollte jedem Unternehmer freistehen, seine Arbeiter im Falle der Not

---

[201]) K. R. P. 26. Dezember 1787.

[202]) Zitiert nach Joneli, S. 238.

zu unterstützen. Besonders bemerkenswert ist, wie sie mit folgendem Passus doch wieder die Sorge auf den Rat abschieben: „zumahlen auch wir die Bandfabricanten von der väterlichen Sorgfalt Unserer Gnädigen Herren gegen ihre Landeskinder zu viele Proben haben, als das Hochgedacht Unsere Gnädigen Herren diese Ihre Unterthanen in ihrer Noth nicht kräftiglich unterstützen und landesväterlich würden besorgen lassen“[203]). Das war die Antwort der Unternehmer. Die Behörden hatten sich auf die Maßnahmen der Fabrikanten verlassen wollen, diese aber wollten von einer gemeinschaftlichen Unternehmung zugunsten der Arbeitslosen nichts wissen und empfahlen ihre Arbeiter der Mildtätigkeit der „Armenseckel“. Was die Seidenwinder beträfe, die auf Bestellung der Arbeiter, mithin indirekt für die Fabrikanten arbeiten, erklärten die Fabrikanten, sie seien „meistens schlechte Leute“, könnten „also uns die Herren Fabricanten keineswegs berühren . . . und nur allein der Clemenz Unserer Gnädigen Herren empfohlen werden“[204]). Die Fabrikenkommission stimmte im allgemeinen mit den Ansichten der Unternehmer überein, nur daß sie erklärte, die Untertanen, welche auf Stühlen der Fabrikanten und nur für sie arbeiteten, seien im Falle der Not an die Fabrikanten zu weisen.

Die Regierung, die wohl endlich einsah, daß man unmöglich weiter die Arbeitslosenfrage durch Armenunterstützung und durch Mildtätigkeit der „Herren Fabricanten“ lösen könne, beauftragte die Fabrikenkommission, die Sache wieder zu beraten und neue Vorschläge zu machen. Diesmal tritt die Fabrikenkommission nun ganz anders an die Frage heran. Am 22. Januar 1788 schlägt sie vor, erstens eine Arbeitslosenstatistik aufnehmen zu lassen und zweitens die Fabrikanten aufzufordern, sich zu beraten, ob man nicht bei jeder „Fabrique“ zwei Armenkassen (für Stadt- und Landarbeiter besonders) errichten solle. Es würde dadurch, führt sie aus, „nicht nur das Wohl und das Beste sämtlicher

[203]) Ebenda, S. 239.
[204]) Ebenda, S. 241 f.

Fabriquearbeiter, sondern der Fabriquen selbst, ja des ganzen gemeinen Wesens, ohnfehlbar erzielt" werden[205]).

Die Geistlichen des Farnsburger, Homburger und Waldenburger Amtes wurden vom Rate beauftragt, die Arbeitslosenstatistik durchzuführen und der „Haushaltung" ihr Gutachten darüber einzureichen. Obgleich die Statistik von den Geistlichen nicht gut durchgeführt war, erfahren wir immerhin aus dieser Zählung, daß nur in den obenerwähnten drei Ämtern 552 Haushaltungen arbeitslos waren, von welchen zwei Drittel früher in der Seidenbandweberei tätig waren. Die Unternehmer, die über ihre Stellung zum Projekte der Posamentierer-Armenkasse berichten sollten, verhielten sich sehr lau. Jeder einzelne von ihnen — erklärten sie — bemühe sich, seine Arbeiter zu unterstützen. Über das Projekt der Armenkasse zugunsten der arbeitslosen Posamentierer würden sie sich noch beraten. Auf Vorstellung der Fabrikenkommission forderte dann der Rat die Fabrikanten auf, „eine bestimmte Antwort und allfallsigen Plan zur Errichtung einer Armen-Cassa einzureichen"[206]). Schließlich erklärten sie sich mit der Gründung einer „Armen-Cassa" einverstanden, aber nicht wie die Fabrikenkommission es vorgeschlagen, für jede „Fabrique" besonders, sondern einer allgemeinen Kasse für alle Posamentierer auf der Landschaft. Diese Änderung des Vorschlages der Fabrikenkommission war sehr richtig; eine Arbeitslosenkasse für jede einzelne „Fabrique" besonders konnte gar nicht geschaffen werden; denn die einzelnen Arbeiter standen mit ihren Unternehmern in keinem dauernden Verhältnis.

Zur Organisation der „Armen-Cassa" für Posamentierer auf der Landschaft wurden von den Fabrikanten und der Fabrikenkommission Vorschläge eingereicht und im März 1789 wurde sie von diesen ins Leben gerufen.

---

[205]) Ebenda, S. 247.

[206]) Genau über die Errichtung der Posamentiererkasse s. Joneli, S. 241 ff; Thürkauf, S. 49 ff.

Nach den Bestimmungen des Rates sollte diese Kasse hauptsächlich zur Unterstützung an Arbeitslose verwendet werden; aber auch im Falle des Eintretens einer Teuerung (wenn der Preis für den Sack Korn auf mehr als 5 Taler stieg) wurden Unterstützungen für die Arbeiter vorgesehen. Die Unterstützungen sollten nicht in Geld, sondern in natura oder in der Form von Notarbeit geleistet werden.

An und für sich war dieser Gedanke ein sehr großer Fortschritt. Die Arbeitslosenunterstützung wurde endlich vollkommen von der Armenpflege gelöst. Es wurde mit der Errichtung dieser Kasse eine ständige Institution geschaffen, die den Arbeiter auf der Landschaft vor dem Elend, der notwendigen Folge der Arbeitslosigkeit, schützen konnte. Aber weder der Staat noch die Unternehmer wollten irgend etwas zugunsten dieser Kasse beitragen. Der Fond der Kasse sollte nur durch die eigenen Beiträge der armen Posamentierer, Seidenwinder und -wickler und Floretarbeiter, die auch an diese Kasse angeschlossen wurden, geschaffen werden. Nach den Bestimmungen des Rates sollten jedem Posamentierer 2 Rappen, jedem Floretarbeiter 1 Rappen, jedem Seidenwinder 1 Rappen und jedem Seidenweber 2 Rappen von jedem Pfund Lohn durch die Fabrikanten bei der Lohnbezahlung abgezogen werden. Diese Lohnabzüge sollten von jedem Fabrikanten in einer verschlossenen Büchse aufbewahrt und am Schlusse des Jahres in die allgemeine Kasse abgeliefert werden. Die Verwaltung der Kasse übernahm das Deputatenamt. Es waren also erzwungene Ersparnisse der Landarbeiter, die aber nicht von ihnen selbst, sondern von den städtischen Fabrikanten und einer städtischen Behörde verwaltet wurden[207]).

So ist es sehr verständlich, daß die Arbeiter auf der Landschaft diese neue Einrichtung nicht als eine Erleichterung ihrer Lage, sondern umgekehrt als eine große Belastung betrachteten. Sie empfanden es als eine sehr große Last, daß man ihnen von ihrem sowieso schon sehr knappen Lohn

[207]) Handel und Gewerbe MM 3, 25. Juli 1713.

jedesmal eine gewisse Summe abzog; dazu kam noch das manchmal nicht unberechtigte Mißtrauen der Arbeiter gegen die Unternehmer, die über das zurückgehaltene Geld keine Rechenschaft abgaben. In den neun Jahren des Bestehens der Kasse bis zur Revolution von 1798 wurde vom Lohne der Arbeiterschaft eine Summe von za. 100 000 Pfd. abgezogen. Während dieser Zeit traten mehrmals Fälle ein, wo viele Arbeiter auf dem Lande in Not standen und Unterstützung dringend notwendig war. Alle Gesuche der Arbeiter um Unterstützung wurden aber abgewiesen und während der ganzen Zeit kam kein einziger Pfennig zur Verteilung.

Blieb also der Nutzen der Posamentiererkasse ganz aus, ja trug sie sogar dazu bei, den Antagonismus zwischen Stadt und Land zu verschärfen, so ist es doch nicht zu verkennen, daß diese Institution an und für sich einen sehr großen Fortschritt bedeutete. Möglich auch, daß, wenn sie länger bestanden hätte, sie noch zum Segen der Arbeiterschaft auf dem Lande hätte ausschlagen können. Jedenfalls liegen in dieser Institution ideell bereits die Ansätze für die spätere Arbeitslosenversicherung.

§ 2. Arbeitslohn.

Ursprünglich waren die Verleger an keinen Lohntarif gebunden. Wohl hatte sich gewohnheitsmäßig ein Normalarbeitslohn herausgebildet; keiner von den Verlegern war aber gezwungen, ihn einzuhalten. Der Arbeitslohn, so niedrig er bereits auch war, wurde von vielen Verlegern noch oft herabgesetzt, um den anderen Mitbürgern oder den Fremden gegenüber konkurrenzfähiger zu sein.

Schon im Jahre 1713 finden wir eine Beschwerde der Landposamentierer an den Rat gegen die Verminderung des Arbeitslohns. Die Beschwerdeführenden waren die Heimarbeiter des Amtes Waldenburg, über 1300 an der Zahl. In ihrer Beschwerdeschrift heißt es, daß die Bandfabrikanten „immer mehr und mehr“ an ihrem Arbeitslohn und Verdienst abzögen, „dergestalten, daß einige den bisher gehaltenen

Preis von 5 Pfund, zu 10 bis 20 ß verringert hätten“[208]). Weiter ist ausgeführt, daß, wenn keine allgemeine Lohntaxe festgestellt werde, auch die übrigen Fabrikanten den Lohn herabdrücken würden, um ebenso günstig wie jene Verleger ihre Waren verkaufen zu können, was die Arbeiter durchaus an den Bettelstab bringen würde. Schon in dieser Klage wird auf die Gefahr hingewiesen, die eine fortwährende Herabminderung des Arbeitslohnes für die „fabriques“ bringen könne: es sei zu befürchten, daß „die Arbeiter, wann sie in dem Landt nicht bestehen sollten, durch mehrere Verheißung dahin (ins Ausland) gelockt werden möchten“[209]).

Die Verleger, denen an einem ganz geringen Lohn lag, antworteten auf diese Beschwerde, daß die Aufstellung einer Lohntaxe überflüssig sei; denn sie würde sowieso durchbrochen werden oder aber die Verleger würden gezwungen sein, ihre Arbeitsaufträge in die benachbarten Gebiete abzugeben, denn dort sei die Arbeit viel billiger. Am schlechten Lohn sei nicht ihr böser Wille, sondern die schlechte Konjunktur schuld. Um bestehen zu können, müßten sie den Lohn herabdrücken[210]).

Nach dem Beschluß des Rates sollte durch eine Kommission ein Projekt über den Weg, wie die Lohnfrage zu lösen sei, eingegeben werden. Es kam aber nicht dazu. Das Interesse der Verleger war entscheidend. Die Beschwerde der Arbeiter blieb unberücksichtigt.

Sechs Jahre darauf, im Februar 1719, wurde die Klage der Posamentierer des Amtes Waldenburg wieder erneuert. Wahrscheinlich drohte eine neue Herabsetzung des Arbeitslohnes, denn sie bitten nun, man solle sie entweder bei dem diesmaligen Lohn „namblich den Stücklein und numeris nach, bis auf anderwertige teuerere Zeit . . . manutenieren“ oder man solle eine feste Taxe aufstellen[211]). Der Rat be-

---

[208]) Ebenda.

[209]) Handel und Gewerbe MM 3, 16. August 1713.

[210]) K. R. P. 4. Februar 1719.

[211]) Vgl. Thürkauf, S. 35 ff.

auftragte das Direktorium der Kaufmannschaft, die Verleger genau über die Lohnangelegenheit zu befragen und ein Gutachten einzureichen, wie sie zu regeln sei. Wie im Jahre 1713 verlief auch diesmal die Sache im Sand. Bis 1738 hören wir nichts mehr von dieser Frage.

Eine Regelung des Arbeitslohnes seitens der Regierung fand nicht statt; es stand jedem Verleger frei, für seine Arbeiter den Lohn selbst zu bestimmen. Da ein Mangel an Arbeitskräften nicht bestand, so ist klar, daß der Lohn von jedem Verleger nach Möglichkeit niedrig gehalten wurde. Es ist wohl durchaus mit der Tatsache der schlecht bezahlten Arbeit in Zusammenhang zu bringen, daß wir besonders seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts wiederholt von Beschwerden der Verleger hören, wegen „Untrew" der Arbeiter auf der Landschaft, „über Betrug und Diebstahl bey denjenigen Seiden Floret, die sie zur Verarbeitung so vielen Personen anvertrowen müssen". Die Seidendiebstähle wurden damals als ein so großes Übel und eine solche Gefahr für die Industrie betrachtet, daß die Bekämpfung dieser Erscheinung, eine der vornehmsten Aufgaben der Fabrikenkommission war, die zum Schutze der Industrie eingesetzt wurde[212]). Daß diese Betrügereien der Arbeiter auf der Landschaft so überhand nahmen und als Massenerscheinung auftraten, ist wohl wesentlich mit dem unzureichenden Arbeitslohn zu erklären.

Deshalb wohl auch hat der Rat sofort nach Erlaß der Verordnung zur Bekämpfung und Bestrafung der Diebstähle durch die Heimarbeiter vom 19. Februar 1738 für nötig gefunden, eine Ergänzungsverordnung zu erlassen, in der eine Lohntaxe festgelegt wurde und durch die alle Unternehmer den „benannten Arbeitslohn jeweilen genau und in allen seinen Punkten zu observiren verbunden und gehalten seyn, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetz stipulirten Lohn auf keine Weyss . . . zumuthen, obligiren und aufdringen. Vielmehr aber sie die H. H. Fabricanten, wan ein Arbeiter bei der eint oder anderen Waar ein mehreres

---

[212]) Ratsverordnung, 23. Juli 1738 (Mandat).

verdienen würde, demselben jeweilen der Qualität und Billigkeit nach consideriren sollen“[213]).

Der Rat erkannte nun die Schädlichkeit der fortwährenden Herabsetzung des Arbeitslohnes und suchte durch Fixierung des Arbeitslohns und durch ein strenges Verbot, die Taxe zu durchbrechen, dem abzuhelfen. Es war aber noch ein Grund, der den Rat zur Festsetzung einer Lohntaxe führte — das Interesse der Verleger. Wie die Fixierung der Ellenmaßtabelle, die zur gleichen Zeit geschah, diente die Lohntaxe zur Gleichstellung der Unternehmer in ihren Produktionsbedingungen, damit der eine den anderen nicht in seiner Konkurrenzfähigkeit übertreffe. Es wurde deshalb in derselben Verordnung vom 23. Juli 1738 auch den Arbeitern verboten, einem fremden Fabrikanten billiger zu arbeiten, als es die Lohntaxe festsetze, oder einem ihrer städtischen Arbeitgeber „anstatt eines gemeldten geringern Lohns in der Arbeit andere Vorteile zu geben oder zu verschaffen“. Es war also auch etwas Zunftmäßiges, was die Fixierung des Arbeitslohns veranlaßte. Im Gegensatz zu der Situation in den Jahren 1713 und 1719, wo die Heimarbeiter um die Lohntaxe baten, trafen jetzt ihre Interessen mit denen der städtischen Verlegerschaft zusammen. Es lag darin für die Heimarbeiter auf der Landschaft ein entschiedener Schutz seitens der Regierung.

Diese Verordnungen haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Weder die Fabrikanten, noch die Arbeiter haben sie beobachtet. Der Fabrikant, dem immer daran lag, seine Produktionskosten möglichst billig zu gestalten, und der nun an die Lohntaxe gebunden sein sollte, pflegte sie zu umgehen, indem er seine Arbeiter mit minderwertigem oder „verrufenem“ Geld bezahlte. Dies mag zum großen Teil auch die Ursache sein, weshalb die Heimarbeiter auch ferner entgegen den Verordnungen den Verlegern wegen ihrer „Untrew“ zu klagen Anlaß gaben. Auf die Klage der Fabrikanten, die durch die Fabrikenkommission dem Rat vorgelegt wurde, antwortete deshalb dieser gleichzeitig mit einer

[213]) Handel und Gewerbe AA 2, 18. Januar 1744.

Ermahnung an die Arbeiter auf der Landschaft, Seide nicht zu veruntreuen, auch mit einer an die Verleger, den Arbeitern „den rechten und billichen Lohn und sie mit gutem und unverrufenem Gelt zu bezahlen“[214]).

Nicht nur das Diebstahlsunwesen, sondern auch die dauernde Emigration der Landposamentierer, gegen die die Regierung das ganze Jahrhundert kämpfte, ist zum Teil durch die schlechte Bezahlung der Arbeiter zu erklären. In den Untersuchungen vieler Prozesse wegen Emigration finden wir als Grund dieser Erscheinung die Verminderung des Lohns angegeben[215]). Die großen Versprechungen der Werber begünstigten überdies den Entschluß. Nach einem der Prozesse wegen Emigration verordnete der Rat am 18. Oktober 1752 durch die Obervögte in allen Ämtern bei allen „Bendel-Webern“ eine Information darüber vornehmen zu lassen, wie diese bezahlt werden. Es werden in den Akten dieser Zeit Klagen der Untertanen wegen des Arbeitslohnes erwähnt. Die Fabrikenkommission zusammen mit der Münzkommission sollte die Untersuchung dieser Angelegenheit genau vornehmen, die Beschwerden der Untertanen wie die Aussagen der Verleger anhören[216]).

Der Verlauf dieser Untersuchungen ist leider nicht festzustellen. Wir wissen aber, daß sie die Festsetzung einer neuen Taxe im Jahre 1753 zur Folge hatten. Diese neue Lohntaxe entsprach besser der seit 1738 zur Blüte gelangten Industrie. Sie zählt viele neue Bandsorten auf und ist auch viel detaillierter gehalten. Bei Strafe von 100 „Species-Thalern“ wurde es verboten, einem Arbeiter einen kleineren als den festgesetzten Lohn zu zahlen. Die Hälfte der Strafe sollte dem Angeber zukommen, „und wenn es gleich der Arbeiter selbst wäre, welcher aus Mangel (an) Arbeit oder sonsten einen geringeren Lohn annehmen müßte, und solches nachmals angezeigt hätte“[217]).

---

[214]) Ebenda, 18. Oktober 1752.

[215]) Ebenda, 13. Dezember 1752.

[216]) Zitiert nach Bachofen-Merian, S. 36.

[217]) Handel und Gewerbe AA 2, 28. Februar 1767.

Diese neue Lohnverordnung war viel energischer als die früheren. Obwohl die Verleger auch diese Verordnung oft durchbrachen, so konnten doch immerhin die Arbeiter auf der Landschaft rechtlichen Schutz von der Regierung verlangen. 1767 schlagen deswegen die Fabrikanten einen neuen Weg ein. Sie bemühen sich, auf rechtlichem Wege die Löhne herabzusetzen. Zu diesem Zweck geben sie ein Memorial an die Fabrikenkommission ein, mit der Bitte, die Lohntaxe abzuändern. Zur Begründung ihres Verlangens behaupten sie, daß es im Jahre 1753 möglich war, den Arbeitslohn zu fixieren, weil damals „diese fabrique so zu reden hiesiger Stadt eygen" war. Nun habe sich aber die Lage dadurch geändert, daß ihnen große Konkurrenz im Auslande entstanden sei. Die auswärtigen Unternehmer produzierten Waren schlechterer Qualität und die hiesigen Verleger müßten nun auch, um bestehen zu können, Waren minderer Qualität arbeiten lassen und auf Mittel bedacht sein, ihre Produktionskosten zu vermindern. Dies hätten sie durch Einführung neuer „theils kostbarer Machinen", auf denen man die Ware mit geringerer Mühe und in weniger Zeit produzieren könne, erreichen wollen. Aus diesen Erwägungen heraus verlangen sie, daß man die Lohntafel für die entsprechenden Bandsorten, für welche die neuen „Machinen" eingeführt wurden, herabsetzen solle[218]). Ja, die Arbeiter selbst hätten sich angeboten, billiger zu arbeiten. Ob diese letzte Behauptung der Wahrheit entsprach, ist zu bezweifeln, denn schon einen Monat nach dieser Eingabe hören wir von einer Klage „einiger Landleute" über die Verringerung des Arbeitslohns.

Die Fabrikenkommission, die das Memorial der Verleger zusammen mit einem Gutachten an den Rat weiterzugeben hatte, stellte sich bei dieser Gelegenheit in den schroffsten Gegensatz zu den Wünschen der Verleger. In ihrem Gutachten verhielt sie sich zum Verlangen der Verleger durchaus ablehnend. Es scheine ihnen, heißt es in ihrem Gutachten, „als ob dermahlen die Zeit nicht seye denen Arbeitern ihren

[218]) Ebenda.

Lohn zu vermindern da bekanntermaßen sie ohne dem das Geld höher als zur Zeit der A°. 1753 errichteten Taxordnung annehmen und die Lebensmittel merklich theuerer bezahlen müssen, und daß der Herren Bandfabricanten Zweck die Arbeiter im Land zu behalten, darauf sie doch so sorgfältig andringen, nicht wohl zu erhalten wäre, wenn man diesen Leuten zu einer solchen Zeit den Lohn verringern müßte, da sie von auswertigen Fabriques durch Versprechung größeren Lohns von allen Seiten her zum Weggehen gereizt werden"[219]). Es ist das erste Mal, daß diese Behörde so entschieden gegen das Verlangen der Verleger und zugunsten der Heimarbeiter auf der Landschaft hervortritt. Es ist auch das einzige Mal, daß die Fabrikenkommission die Frage der Emigration der Posamentierer offen in kausale Beziehung zur steten Verminderung des Arbeitslohns stellt. Man müßte, behauptet sie, ehe man die Taxe heruntersetze, beide interessierten Teile anhören. Es ist geradezu erstaunlich, daß diese Behörde zu einem solchen Grad von Objektivität fähig war, wo doch fast alle ihre Mitglieder in naher Verwandtschaft zu den Seidenbandverlegern standen[220]). Die Fabrikenkommission verzichtete auch wegen der nahen Verwandtschaft darauf, die weitere Untersuchung der Angelegenheit zu führen. Wegen Abwesenheit vieler Ratsmitglieder mußte der Beschluß des Rates verschoben werden.

Indessen reichten die Verleger noch einmal unmittelbar an den Rat ihr Ersuchen ein. Auch seitens der Arbeiter kam eine Beschwerde wegen der Verringerung des Arbeitslohns. Die Haltung der Fabrikenkommission in dieser Sache führte zu einem scharfen Konflikt zwischen dieser Behörde und den Fabrikanten, die nun einen ständigen Sitz in der Fabrikenkommission mit dem „votum deliberativum" verlangten. Gerade jetzt lag den Fabrikanten sehr daran, das durchzusetzen, um so die Möglichkeit eines Einflusses auf den Gang der Verhandlungen sich zu sichern. Die Fabrikenkommission aber widersetzte sich mit der Begründung, daß

[219]) Vgl. Thürkauf, S. 42.
[220]) Handel und Gewerbe AA 2, 28. Februar 1767.

sie nicht nur für die Verleger, sondern auch für die Heimarbeiter da sei. Wir wollen den weiteren Gang des Konfliktes nicht verfolgen. Es mußte hier nur im Zusammenhang mit der Frage des Arbeitslohnes auf ihn hingewiesen werden, weil diese Frage ihn ja eigentlich hervorgerufen hatte. Als im nächsten Jahre 1768 die Frage wieder zur Verhandlung kam, stellten die Fabrikanten sie so dar, als ob die Löhne nie von der Kommission oder auf Befehl des Rates, sondern nur durch ihren eigenen guten Willen festgesetzt worden wären. Die Fabrikanten hatten es getan, heißt es, „aus eigenem Trieb und umb eine billiche Gleichheit unter ihnen zu behalten, sodann zu gutem der Arbeiter, damit sie nicht, besonders wann der Verdienst stecket an einem billichen und verdienten Lohn geschmälert werden möchten“[221]). Vom Rate sei nur die Bestätigung ausgegangen. War somit, nach ihrer Aussage, die Festsetzung der Löhne aus freiem Willen der Verleger geschehen, deren „fahren“, wie sie sich ausdrückten, „eine freie Handlung“ sei, so sei es klar, daß nur ihnen allein die Beibehaltung der Lohntaxe oder ihre Abänderung zustehen müßte. Sie ersuchten daher den Rat um das Recht, die Arbeitslohnfrage selbst zu regeln. Denn das, was sie auf jeden Fall erreichen wollten, war, die Bindung abzustreifen, die ihnen der Staat durch die rechtlich fixierte Lohntaxe auferlegte. Der Rat vermied eine sofortige Entscheidung in dieser Angelegenheit und übergab sie einer besonderen Kommission zur näheren Untersuchung. Über die Tätigkeit dieser Kommission wissen wir nichts; es steht aber fest, daß die Fabriquen ihre Wünsche nicht durchsetzten. Die Lohntaxe von 1753 blieb auch fernerhin bestehen.

[221]) Büchi, Die politischen Parteien usw., Pol. Jahrbuch, Jahrg. 31, S. 258.

Schlußbetrachtung und Fortentwicklung bis zur Trennung von 1833.

Die Grundlage des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Stadt und Land im Kanton bildete, wie wir es oben zu schildern versucht haben, die politische Untertänigkeit der Landschaft. Nur die Herrenstellung der Stadt gegenüber der Landschaft gab den verschiedenen Kreisen wirtschaftlich tätiger Bürger die rechtliche und moralische Möglichkeit, verschiedene Arten wirtschaftlicher Betätigung der Untertanen zu reglementieren, einzuschränken oder ganz zu verbieten, je nachdem es ihrem Interesse entsprach. Es ist klar, daß im Moment, wo diesem Verhältnis zwischen Stadt und Land die Grundlage entzogen, im Moment, wo die politische Untertänigkeit der Landschaft gegenüber der Stadt aufgehoben wurde, auch ein entschiedener Wandel in ihren wirtschaftlichen Beziehungen und Gegensätzen eintreten muß. Die helvetische Revolution von 1798 zerstört mit einem Mal dasjenige politische Gebilde, in welchem das Herren- und Untertanenverhältnis zwischen Stadt und Land überhaupt entstehen und sich behaupten konnte: sie zerstört den selbständigen zunftaristokratischen Stadtstaat.

Alle staatliche Macht wird der Stadt durch die neue Verfassung genommen und der zentralistischen Regierung der helvetischen Republik überantwortet. Die Gleichheit aller Bürger (der Republik) vor dem Gesetz wird erklärt und somit die Untertänigkeit der Landbewohner aufgehoben. Auf wirtschaftlichem Gebiet bringt die Revolution die Proklamierung der allgemeinen Verkehrs-, Handels- und Gewerbefreiheit. Selbstverständlich ist von nun ab für das oben geschilderte Verhältnis zwischen Stadt und Land kein Platz mehr vorhanden. Das Jahr 1798 bildet somit den natürlichen Abschluß unserer Periode. Denn wenn auch mit dem Untergang der Helvetik und erst recht mit der Restauration die Landschaft politisch wie wirtschaftlich der Stadt gegenüber wieder benachteiligt blieb, so ist doch das Verhältnis, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffen wurde, im

Vergleich zu dem bisherigen völlig verändert, und wir blicken in einer kurzen Zusammenfassung noch einmal auf die alten Zustände zurück.

Wir sind in der Einleitung dieser Arbeit vom idealtypischen Begriff der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ausgegangen und haben uns gefragt, inwiefern entsprechen ihm noch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land in Basel während des 17. und 18. Jahrhunderts, und inwiefern sind die Dinge anders geworden? Welche Prinzipien der mittelalterlichen Stadtwirtschaft waren in unserer Periode noch wirksam und welche sind weggefallen?

Wir glauben in unserer Arbeit bewiesen zu haben, daß gewisse Stücke der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik in unserer Periode noch in Geltung waren, daß sie aber zum Teil immer mehr durch die Macht der neuen Verhältnisse an Bedeutung verloren.

Die Landschaft bekommt in unserer Periode ein ganz neues Aussehen. Sie ist nicht mehr bloß landwirtschaftlich, sondern zum großen Teil gewerblich orientiert. Diese Umwandlung geht namentlich unter dem Zeichen der Hausindustrie vor sich. Indem der Staat den Schutz und die Ausbreitung der heimischen Industrie übernimmt und unter diesem Gesichtspunkt eine neue Politik treibt, wie es damals überall in Europa geschah, läßt er den Grundsatz der alten Politik, daß die gewerbliche Tätigkeit nur dem Städter vorbehalten sein solle, fallen. Als Folge davon muß auch das alte Bestreben der Stadt zurücktreten, die Landschaft zu ihrer Versorgerin mit Lebensmitteln zu machen, wenn man auch im 17. Jahrhundert noch durchaus daran festhält.

Nicht weggefallen sind, sondern im Gegenteil verstärkt wurden die Bestrebungen der Zünfte, ihren städtischen Zunftgenossen den Markt sowohl in der Stadt wie auch in der Landschaft zu reservieren und selbst, wie das Beispiel der Gerber zeigte, das Handwerk auf dem Lande zu vernichten. Wenn auch dieses extreme Ziel von keiner der Zünfte vollständig erreicht wurde und sie sich damit abfinden mußten,

daß die Handwerksbetriebe auf der Landschaft bestehen blieben, so erreichten sie doch, mit Unterstützung der Regierung, daß die Konkurrenz des ländlichen Handwerks unschädlich gemacht wurde. Sie erreichten auch, daß das Handwerk auf der Landschaft oft weitgehend eingeschränkt, sein Wachstum verhindert und es unter die Oberhoheit und Jurisdiktion der städtischen Zunft gebracht wurde. Den Bestrebungen des mittelalterlichen Zunfthandwerks kam hier die während des 17. und 18. Jahrhunderts gesteigerte politische Macht der Stadt über die Landschaft zugute. Hierin sehen wir durchaus eine Fortsetzung des Alten.

Das Charakteristische für unsere Epoche liegt aber im Neuen. Obgleich die Regierung merkantilistische Territorialpolitik treibt in bezug auf die Ausbreitung der industriellen Tätigkeit und deren Schutz dem Auslande gegenüber, so hütet sie sich doch auch jetzt davor, die wirtschaftliche Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt — diese hohe Schranke, gegen die die Untertanen vergebens sich stemmen — aufzuheben. Hier kreuzt sich ein Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, nämlich das der wirtschaftlichen Dienstbarmachung der Landschaft für die Interessen der Stadt, verstärkt durch die wachsende Gewalt der letzteren, mit Prinzipien der neuen Politik des Merkantilismus, und es entsteht eine wirtschaftspolitische Mischform, die wir stadtstaatlichen Merkantilismus nennen wollen. Der Staat fördert und schützt die Industrie in den Grenzen des Territoriums, wobei er eine scharfe geographische Grenze zwischen dem Standort des Unternehmertums und der unselbständigen Arbeiterschaft zieht. Es ist dies gleichzeitig die Grenze zwischen Stadt und Land. Indem der Staat auf dem Lande zugunsten der städtischen Bürger nur unselbständige Arbeit zuläßt, bildet sich ein sonderbares Verhältnis zwischen einem sehr großen Teil der Landbewohner und den Bürgern, nämlich das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es entsteht ein Antagonismus, der dem Staat ganz neue Aufgaben stellt, Aufgaben, die er früher nicht gekannt hat.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt wird jetzt viel größer. Die kleinste Stockung in dem städtischen Verlagswesen bringt den Untertanen Arbeitslosigkeit und Elend. Dadurch, daß der Untertan nur für den Basler Bürger und für keinen Fremden arbeiten darf, hat der Unternehmer immer die Möglichkeit, den Lohn zu drücken. Kurz, es ergibt sich die vollkommene Abhängigkeit des besitzlosen Arbeiters vom besitzenden Unternehmer. Arbeitslosenfürsorge und Arbeiterschutz, Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer erwachsen jetzt dem Staat als Aufgaben und sind zugleich Aufgaben der Regelung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land. Wie unvollkommen sie vom Staat gelöst wurden, haben wir oben zu zeigen versucht. Solange die Regierung den Standpunkt vertrat, daß der Untertan dem Bürger dienen müsse, und solange sie nur das Interesse der Bürgerschaft wahrnahm, war ja auch eine befriedigende Lösung dieser Aufgaben unmöglich.

Mit diesem kurzen Rückblick wäre das eigentliche Thema unserer Arbeit abgeschlossen, wir möchten aber nicht unterlassen, noch einen flüchtigen Blick auf die weitere Entwicklung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Stadt und Land bis zu den Dreißigerwirren zu werfen. Das scheint uns besonders wichtig, da unter den Kräften, die schließlich im Jahre 1833 zur vollkommenen Trennung der Landschaft von der Stadt führten, durchaus nicht wenige wirtschaftliche Faktoren mitgespielt haben.

Wir müssen dabei in der Zeit von 1798 bis 1830 die Periode der Helvetik von der der Mediationsakte und der Restauration streng scheiden. Die erste Periode ist die Zeit der Auflösung jeder wirtschaftlichen Gebundenheit, die zweite dagegen legt der Wirtschaft immer mehr die alten Schranken wieder auf.

Sofort nach der Annahme der helvetischen Verfassung in Aarau und ehe noch der Zunftzwang der Verfassung gemäß gesetzlich aufgehoben worden, brach das Volk in der ganzen Schweiz spontan die bisherigen Schranken. „Ab-

warten bis die Gesetzgebung die Beseitigung des verhaßten Zunftwesens und die neue Gewerbefreiheit dekretierte, dauerte zu lange für die so lange zurückgesetzte Landschaft. So griffen in kurzer Zeit anarchische Zustände ein"[222]). Wie in der ganzen Schweiz, so war es auch in Basel. Die so lange unterdrückten und von der Zunft als Stümper geschmähten Landhandwerker brechen auf einmal mit ihren Waren in die Stadt ein. Viele lassen sich auch in der Stadt zur dauernden Ausübung ihres Berufes nieder[223]). Es waren nicht nur ehemalige Untertanen, die jetzt in die Stadt strömten, auch andere Schweizer Bürger taten das; jene waren aber besonders zahlreich. Das ehemalige zünftige Handwerk der Stadt bekam schließlich die Konkurrenz dieser Eindringlinge zu verspüren. Denn diese lieferten ihre Waren besonders billig, was ihnen durch ihre geringeren Lebersbedürfnisse und wohl auch durch schlechtere Arbeit möglich war. Die Zunft, die durch die Revolution ihren politischen und sozialen Einfluß verloren hatte, sah sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht auf einmal in bedrohter Lage. Sie ist es nun, die in zahlreichen Klagen an den Statthalter des Kantons Schutz bei der Regierung sucht. Der Statthalter schickt seine Anfragen zuerst an den Justiz- und dann an den Innenminister und sucht festzustellen, ob der von der Zunft beklagte Zustand zulässig sei oder nicht. So heißt es in der Anfrage vom 2. Juni 1798: „kann nun jeder landbürger, er mag nun bereits in unserer Stadt gewohnt haben oder nicht, jedes erlernte oder auch nicht ein mal erlernte Gewerb oder Kunst per se treiben und also hier ohne weiteres . . . (sich) niederlassen oder nicht?"[224]). In der Anfrage vom August desselben Jahres heißt es: Es „fangen nämlich verschiedene sowohl Cantons als andere helvetische Bürger an, sich dahin zu erklären, daß sie nächstens einen Beruf

---

[222]) Vgl. Strickler, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution, S. 502 f.

[223]) Handel und Gewerbe J 2, 2. Juni 1798.

[224]) Handel und Gewerbe J 2, 24. August 1798.

oder Handlung in unserer Stadt anfangen würden“[225]). Der Stadthalter hielt es für seine Pflicht, vorzustellen, welche Not dies dem Handwerkerstand in Basel bringen würde.

Die Beschwerden der städtischen Handwerker blieben aber erfolglos. Man mußte die Konsequenzen der neuen Verfassung ziehen, und so wurde am 20. Oktober das entscheidende Gesetz proklamiert: „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei und aller bisheriger Zunftzwang aufgehoben sein..[226]). Obwohl die alten Zünfte nicht ganz an Bedeutung verloren — sie blieben ja als gesellige Vereine und sogar als begutachtende Organe für gewerbliche Fragen bestehen —, so war doch ihr Einfluß während der Helvetik ziemlich aufgehoben[227]). Fortan besteht absolut kein rechtlich begründeter Gegensatz zwischen städtischem und ländlichem Handwerk mehr.

Auch auf dem Gebiete der Industrie brachte die Revolution eine Änderung. Zunächst verloren alle Reglemente und Verordnungen, die den ländlichen Posamentierer auf jede Weise einschnürten, ihre Gültigkeit. Die ländliche Arbeiterschaft konnte aufatmen. Die Reaktion gegen die bisherigen Bedrückungen seitens der städtischen Verleger ließ nicht lange auf sich warten. Sie vollzog sich in ganz eigentümlicher Weise.

Die „Passamenterkasse“, die eigentlich zur Unterstützung der arbeitslosen Landposamentierer gegründet war, war von diesen immer als eine Schikane der Verleger betrachtet worden. Irgendwelche Hilfe hatten sie von dieser Kasse nicht gehabt. Als nun die Revolution ausbrach, verlangten sie das Kapital der Kasse, als ihr schwer verdientes Eigentum zur Verteilung zurück. Die Nationalversammlung beschloß nach langer und stürmischer Debatte, das Geld (za. 100 000 Pfund) als Eigentum der Landposamentierer zu erklären.

---

[225]) Zitiert nach Strickler, S. 502.

[226]) s. Camille Higy, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit in Basel, Diss. Basel 1918, S. 4.

[227]) Vgl. Joneli, S. 272 ff.

Die Verleger wurden gezwungen, ihre Arbeitsbücher seit der Errichtung der Kasse unter Kontrolle nachzuprüfen, und die Summe kam schließlich zur Verteilung unter die Posamentierer und übrigen Arbeiter auf der Landschaft, soweit sie die Bestände der Kasse durch ihre Beiträge geäufnet hatten[228]).

Diese Episode charakterisiert die Stimmung der Heimarbeiterschaft auf dem Lande und ihre Erbitterung gegen die früheren Herren. Von nun ab stehen sie als gleichberechtigte Kontrahenten den Verlegern der Stadt gegenüber. Alle Einschränkungen ihrer Selbständigkeit sind weggefallen. Fragen wir uns nun aber, ob die Revolution auch tatsächlich die wirtschaftliche Abhängigkeit der industriell beschäftigten Landbevölkerung abgeschafft hat, so müssen wir die Frage verneinen. Denn wenn es auch jetzt dem Landbewohner wie jedem Bürger rechtlich frei stand, jede Unternehmung selbständig zu errichten, so war es doch faktisch so, daß die Landbevölkerung und besonders die Heimarbeiter alle so verarmt waren, daß sie gezwungen waren, wieder als Arbeitnehmer sich an den städtischen Verleger zu halten. Die durch das 17. und 18. Jahrhundert geschaffene Abhängigkeit eines großen Teiles der Landbevölkerung vom städtischen Bürger konnte auch durch die Revolution sich faktisch nicht ändern. Nur rechtlich stand der freien wirtschaftlichen Betätigung des Landbewohners nichts im Wege.

Die Zeit der Helvetik und der Gleichberechtigung der Landschaft mit der Stadt dauerte aber sehr kurze Zeit. Mit der Mediationsakte und vollends mit der Bundesverfassung von 1814 fällt die staatliche Macht wieder an die einzelnen Kantone der Schweiz im wesentlichen zurück. In den Stadtkantonen bedeutete das wenn auch keine vollständige so doch teilweise Rückeroberung der Machtstellung der Stadt gegenüber der Landschaft. Große Vorteile in politischer Hinsicht sicherte den Hauptstädten der ehemaligen Zunft-

---

[228]) Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 1, S. 516 (Basel 1920).

aristokratien schon die Mediationsakte. Durch den Wahlmodus, der das Wahlrecht an einen Zensus knüpfte, wurde ein sehr großer Teil der Landbevölkerung und besonders das Proletariat von den Wahlen ausgeschlossen. Die direkt gewählten Mitglieder mußten ein großes Vermögen, in Basel 10 000 Schweizerfranken vorweisen, was schon allein das Übergewicht der städtischen Deputierten im Rat sicherte. Durch die Art der Teilung des Kantons in Wahlbezirke, die Stellung der Stadt als besonderer Wahlbezirk, ferner dadurch, daß die Landleute gezwungen waren, die Kandidaten aus fremden Wahlbezirken zu nehmen, war das politische Übergewicht der Stadt gegenüber der Landschaft gesichert. Die Verfassung von 1814 verschärft dieses Übergewicht noch mehr[229]).

So lagen die Dinge auf politischem Gebiet. Wirtschaftlich trat auch sofort die Restauration ein. Die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit der Helvetik wurde aufgehoben und besonders in den ehemaligen Zunftaristokratien der Zunft- und Innungszwang wieder hergestellt[230]). Als natürliche Folge mußte sich die Abschließung der Stadt gegenüber der außerstädtischen gewerblichen Konkurrenz ergeben. Besonders war dies der Fall in Basel, da die Stadt damals von drei Seiten von französischem Gebiet begrenzt war. Die Einfuhr fremder Gewerbeprodukte in die Stadt außerhalb der Jahrmärkte wurde strengstens verboten. Innerhalb der Stadt kehrte der alte Zunftzwang mit all seinen Begleiterscheinungen zurück[231]). Hat aber die wieder zu ihren Rechten gekommene städtische Zunft auch alle ihre alten Bestrebungen gegenüber dem ländlichen Handwerk wieder aufgenommen? Diese Frage muß im großen Ganzen verneint werden, schon deswegen, weil doch die Untertänigkeit der Landschaft nicht mehr bestand. Das Handwerk in jedem ländlichen Distrikt organisiert sich während der ersten fünfzehn Jahre des 19. Jahrhunderts in eignen Zünften. Sie

---

[229]) Vgl. Higy, S. 5.

[230]) Sammlung der Gesetze, Basel, Bd. III, 17. Juli 1813.

[231]) Sammlung der Gesetze, Basel, Bd. I, 6. Juli 1803.

geben sich selbst ihre Ordnung, wählen selbst ihre Vorgesetzten und stellen selbst die Meisterbriefe aus. In dieser Hinsicht verlor die städtische Zunft ihren ganzen Einfluß. Sogar vom Staate war die ländliche Zunft zuerst verhältnismäßig frei. Sie pflegte nur ihre Ordnung dem Rate zur Bestätigung vorzulegen und erhielt diese, manchmal unter kleinen Veränderungen, ohne weiteres. Erst das Jahr 1813 brachte eine besondere Reglementierung der ländlichen Handwerkerzünfte. Den Anlaß dazu gab, wie der Rat vorgab, die Tatsache, „daß einige Handwerkszünfte auf der Landschaft mehrere eigenmuetige Handlungen und Verfügungen sich erlaubt" hätten[232]). Unter den verschiedenen Punkten dieser Ratsverordnung sind besonders zwei hervorzuheben: erstens, daß keine Zunft befugt sein solle, ohne Vorwissen und Bewilligung des betreffenden Statthalters ein „Zunftgebot" abzuhalten, und zweitens, daß jede Zunft verpflichtet sein solle, dem Bezirksstatthalter über ihre Verhandlungen ein genaues Sitzungsprotokoll vorzulegen.

Diese Reglementierung bedeutete eine beträchtliche Einschränkung der Rechte der ländlichen Zünfte. Immerhin, im Vergleich zu ihrer Abhängigkeit von den städtischen Zünften im 18. Jahrhundert waren sie jetzt doch viel freier und selbständiger. Die städtischen Zünfte hatten nicht mehr die Möglichkeit, das ländliche Handwerk innerhalb der Landschaft zu bedrängen.

Anders war es aber, wenn der Handwerker von der Landschaft seine Produkte in der Stadt abzusetzen versuchte. Hier stieß er auf denselben Widerstand wie vor der Revolution. Das Verbot, außerstädtische Handwerksprodukte in die Stadt einzuführen, das ursprünglich nur gegen Fremde gerichtet ist[233]), wurde mit derselben Schärfe auch auf die Handwerker von der Landschaft ausgedehnt[234]). Hier behauptete die städtische Zunft nach wie vor ihr Absatz-

---

[232]) Vgl. Strickler, S. 516; His S. 516 f.
[233]) Protokolle P 1, 1 S. 144.
[234]) K. R. P. 2. Mai 1829.

monopol. Die Abschließung des Absatzmarktes der Stadt gegen die Landschaft wäre eigentlich nichts besonderes, denn wir beobachten auch eine Abschließung des einen Landdistrikts gegen den anderen. Die städtischen Handwerker genossen aber die Freiheit, auch auf der Landschaft zu arbeiten und von dort Bestellungen anzunehmen. Diese Tatsache veranlaßte viele Landhandwerker bis zum Ende der zwanziger Jahre zu häufigen Beschwerden. Sie fühlten sich zwiefach im Nachteil, denn neben dem Verbot, ihre Produkte in die Stadt frei abzusetzen, bestand ja noch ein zweites, das es ihnen verwehrte, von Bürgern bei ihnen bestellte Ware in die Stadt zu bringen oder auf Bestellung dort zu arbeiten.

Schreiner, Hafner, Maurer und Zimmerleute beklagen sich oft, daß ihnen die städtische Zunft nicht erlaube, in der Stadt zu arbeiten, während dem städtischen Handwerker dies auf der Landschaft frei stehe. Von Hafnern der Landschaft, die in der Stadt arbeiteten, wurde wie von den Fremden der „Bannschilling", drei Gulden pro Ofen, von der Zunft erhoben. Erst 1828 wurde diese Berechtigung nach einer Beschwerde der Landhafner der Zunft vom Rate entzogen[235]).

Das Verbot des freien Absatzes der ländlichen Handwerksprodukte in der Stadt wurde während der ganzen Periode nicht aufgehoben. Etwas anders war es mit der Einfuhr der von den Bürgern auf der Landschaft bestellten Ware. 1827 wandten sich mehrere Handwerkszweige der Landschaft an den Rat um Erlaubnis, die von städtischen Bürgern bei ihnen bestellten Waren in die Stadt hineinzubringen. Drei Jahre lang zogen sich die Verhandlungen über diese Frage hin, bis endlich im April 1830 der Beschluß gefaßt wurde, im Prinzip das Hereinbringen der auf der Landschaft bestellten Ware in die Stadt zuzulassen. Wir sagen im Prinzip, denn tatsächlich wurde diese Erlaubnis mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß sie einem Verbot

[235]) K. R. P. 21. April 1830.

gleich kam. Wie es in einem Gutachten des Staatsrates heißt, ging es darum, „zu verhindern, daß mit bestellter Ware, nicht auch unbestellte, und daß unter dem Namen einheimischer Ware nicht auch fremde“ hereingebracht werde[236]). So wurde schließlich der folgende Beschluß gefaßt: „Wenn ein Handwerker aus einer Gemeinde der Landbezirke, von Bürger oder Einwohner der Stadt bei ihm bestellte Handwerksartikel in die Stadt bringen oder senden will, so muß unter dem Thor eine auf ungestempeltes Papier geschriebene Erklärung von dem Gemeinderatspräsidenten, daß die einzubringende in Basel bestellte und in dem Schein des näheren zu bezeichnenden Gegenstand von dem benannten Handwerker selbst oder in seiner Werkstätte verfertigt worden sey, dem Stadtzoller vorgelegt und von diesem letzten visiert werden; nach erfolgter Ablieferung der Arbeit hat der Einbringende bei der Heimkehr die erwähnte Erklärung unter dem Thor dem Stadtzoller abzugeben“).

Bei der endgültigen Redigierung der Verordnung wurde sie noch so umgeändert, daß die Scheine auf Stempelpapier angefertigt werden mußten. Diese „Freiheit“ wurde natürlich von den Landhandwerkern nicht mehr ausgeübt, denn bald darauf brachen die Wirren zwischen Stadt und Land aus.

Der größte wirtschaftliche Gegensatz zwischen Stadt und Land zeigte sich aber dauernd auf dem Gebiete der Industrie. Wir haben schon oben gesagt, daß die Revolution von 1798 an dem gegebenen Verhältnis zwischen einem sehr großen Teil der Landbewohner als Arbeiter und den städtischen Bürgern als Arbeitgeber nicht viel zu ändern vermochte. Zwar hat die Lage der Landarbeiter im Vergleich zu früher sich sehr geändert. Früher wurden sie zur Unselbständigkeit und zum ausschließlichen Dienst für die Bürger gezwungen, weil sie der Stadt untertänig waren; jetzt fällt die Unter-

---

[236]) Zitiert nach Bachofen-Merian, S. 63.

tänigkeit weg; aber sie bleiben doch abhängig, weil sie eben Arbeitnehmer sind. Das Gesetz, das dem Landbewohner verbietet, auf eigene Rechnung Bänder zu produzieren, existiert nicht mehr. Dies steht jedem Landbewohner als Bürger nach Anmeldung bei der 1820 wieder eingesetzten Fabrikenkommission frei. Allein tatsächlich war es so, daß die Landposamentierer wirtschaftlich nicht die Möglichkeit hatten, einen eigenen Betrieb zu gründen; es fehlte ihnen das Kapital dazu. Die Mehrzahl der Arbeiter besaß ja nicht einmal eigene Stühle. Nicht mehr als Untertanen, wohl aber als Arbeiter wurden sie während der Restaurationszeit der alten Reglementierung wieder unterworfen.

Die Ratsverordnung von 1821 brachte den Heimarbeiter vollkommen in Abhängigkeit von seinem Patron. Kein Posamentierer durfte „ohne Vorwissen und Erlaubnis seines Herrn von einem andern Fabrikanten Arbeit nehmen", „maßen der Eigenthümer zu jeder Zeit über seinen Stuhl zu verfügen berechtigt und fremde Arbeit darauf zu dulden nicht schuldig ist". Da die Landposamentierer keine eigenen Bandstühle besaßen, wurde es ihnen, wenn auch die „Herren" ihnen nicht genügend Arbeit gaben, unmöglich gemacht, bei einem anderen Arbeit anzunehmen. Auch konnten sie deswegen nur schwer die Arbeitgeber wechseln. Solange der Arbeiter dem neuen Arbeitgeber den Entlassungsschein seines alten „Herrn" nicht vorgewiesen hatte, durfte ihm dieser keinen Lohn auszahlen. Zwar wurde der Arbeitgeber verpflichtet, nach dreiwöchentlicher Kündigung des Arbeiters ihm den Schein auszustellen; auch war er in Hinsicht des Lohnes an die Taxe gebunden. Daß aber diese Vorschriften die Abhängigkeit des Arbeiters nicht wesentlich erleichterten, braucht nicht gesagt zu werden.

Hier in der Stellung der Heimarbeiterschaft steckt der Hauptgrund des großen wirtschaftlichen Antagonismus zwischen Stadt und Land, und es darf in der politisch moti-

vierten Erbitterung und Aufregung der Landleute zur Zeit der Dreißigerwirren, die schließlich die Teilung des Kantons herbeiführten, die Stimme des bedrückten Heimarbeiters wie auch die Stimme des gegenüber dem städtischen Handwerker benachteiligten Landhandwerkers nicht überhört werden.

Lebenslauf.

Ich, Abraham Ass aus Wirballen (Litauen), wurde am 25. Oktober 1895 als Sohn des Kaufmanns Tanchum Ass, wohnhaft in Bialystock, und seiner Ehefrau Sara (verstorben) in Wilna geboren. Ich besuchte zuerst das russische Gymnasium zu Bialystock, mußte aber 1914 meinen regelmäßigen Lehrgang unterbrechen. Im Jahre 1919 trat ich in das zweite klassische Gymnasium des Mittelschullehrervereins in Wilna ein, wo ich im Mai 1920 die Maturitätsprüfung bestand. Darauf war ich zwei Jahre als Lehrer an der hebräischen Schule in Wirballen tätig.

Von November 1922 bis Mai 1925 war ich an der Universität Breslau immatrikuliert; gleichzeitig war ich auch als Hörer am Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau inscribiert. Seit Mai 1925 studierte ich an der Universität Basel.

Ich habe an den Vorlesungen bezw. Seminarübungen folgender Professoren und Doktoren teilgenommen: Andreae, Baechtold, Baumgartner (Basel), Baumgartner (Breslau), Brockelmann, Dietrich, Dürr, Hassinger, Hönigswald, Joël, Köbner, Kornemann, Kühnemann, Kynast, Laubert, Michels, Mitscherlich, Stimming und Zieckursch. Allen meinen Lehrern bin ich zu Dank verpflichtet.

Mein besonderer Dank sei an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Hermann Baechtold ausgesprochen, der mir die Anregung zu meiner Dissertation gab, und der stets mit wertvollem Rat für mich bereit war.

Am 31. Mai 1927 bestand ich das Doktorexamen; seit Oktober desselben Jahres bin ich als Lehrer am hebräischen Gymnasium zu Jerusalem tätig.